

Stellungnahmen Vernehmlassungsverfahren 2

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

(Stand 26.12.2019)



Inhaltsverzeichnis

1. In der Bu	undesverwaltung vertretene politische Parteien (2)	s. 4
1.1	SVP – Schweizerische Volkspartei	
1.2	SP – Sozialdemokratische Partei Schweiz	
1.2	31 – 302laidemoniatische Fartei Schweiz	
2. Gesamts	schweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und	s. 10
Berggebiet	te (2)	
2.1	Schweizerischer Gemeindeverband	
2.2	Schweizerischer Städteverband	
3. Gesamts	schweizerische Dachverbände der Wirtschaft (3)	s. 14
3.1	Economiesuisse	
3.2	Dachorganisation der Schweizer KMU SGV-USAM	
3.3	Swiss Cigarette	
0.0	emos elgarette	
4. Weitere	interessierte Kreise (39)	s. 34
4.4	Alliana (O a sura da O aboua 'a'	
4.1	Allianz 'Gesunde Schweiz'	
4.2	Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz	
4.3	British American Tobacco	
4.4	Centre hospitalier universitaire vaudois CHUV	
4.5	CIPRET Fribourg - Fachstelle Tabakprävention des Kantons F	_
4.6	CIPRET Genève - Centre d'information et de prévention du tat canton de Genève	agisme du
4.7	CIPRET Jura - Centre pour la prévention du tabagisme jurassi	en
4.8	CIPRET Neuchâtel - Vivre sans fumer	
4.9	CIPRET Valais - Informationszentrum für Tabakprävention des	Kantons
	Wallis	
4.10	Eidgenössische Kommission für Tabakprävention EKTP	
4.11	Fachverband Sucht	
4.12	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH	
4.13	Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen F	SP
4.14	Fondation O2	
4.15	Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz GELIKO	
4.16	Groupement Romand d'Etudes des Addictions GREA	
4.17	Hospital Quit Support	
4.18	Japan Tabacco International	



4.19	Kollegium für Hausarztmedizin
4.20	Krebsliga Zentralschweiz
4.21	Lungenliga Aargau
4.22	Lungenliga Schweiz
4.23	Lungenliga Solothurn
4.24	Lungenliga Zentralschweiz
4.25	Haus- und Kinderärzte Schweiz mfe
4.26	Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik
4.27	Philip Morris S.A.
4.28	Poirson Philippe
4.29	Public Health Schweiz
4.30	Schweizerischer Apothekerverband pharmaSuisse
4.31	Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und –ärzte für Prävention und Public Health SPHD
4.32	Stiftung IdéeSport
4.33	Sucht Schweiz
4.34	Swiss Olympic
4.35	Swiss School of Public Health SSPH+
4.36	Centre universitaire de médecine générale et de santé publique, Lausanne Unisanté
4.37	Universität Zürich, Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention
4.38	Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels
4.39	Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Departement Gesundheit, Institut für Gesundheitswissenschaften

Schweizerische Volkspartei Union Démocratique du Centre Unione Democratica di Centro Partida Populara Svizra Generalsekretariat / Sécrétariat général Postfach, CH-3001 Bern Tel. +41(0)31 300 58 58, Fax + 41(0)31 300 58 59 gs@svp.ch, www.svp.ch, PC-Kto: 30-8828-5



revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Bern, 6. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)

Sehr geehrter Herr Bundesrat,

Die SVP Schweiz ist mit der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPF) einverstanden. Der Anlass zur Totalrevision der Verordnung lässt indes aufhorchen. Erst nach gut fünfzehn Jahren seit Schaffung des Fonds zeigte eine Überprüfung durch die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) 2018 auf, dass Präventions-Projekte bislang zu leichtfertig unterstützt wurden. Die SVP erwartet, dass auch für einen gut gemeinten Zweck bestimmte Gelder verantwortungsvoll eingesetzt werden, nämlich für konkrete «Präventionsprojekte» und nicht als Pauschalen für «Präventionsmassnahmen».

Die EFK formulierte nach ihrer 2018 erfolgten Wirtschaftlichkeitsüberprüfung des TPF drei Empfehlungen:

- Für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone sei Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV herzustellen.
- TStG und TPFV seien bezüglich der Aufsicht zu harmonisieren.
- Die Wirtschaftlichkeit von Projekten sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gesuchstellenden seien vertieft zu prüfen.

Die SVP Schweiz kann sich mit der Totalrevision, wo sie der ersten und dritten Empfehlung nachkommt, einverstanden erklären. Betreffend der Aufsicht macht es Sinn, nicht das BAG – bei dem der TPF administrativ angegliedert ist – die Aufsicht zu übertragen. Die SVP regt jedoch an, eine noch unabhängigere Stelle als das EDI damit zu betrauen.

Irritierend ist, wenn die Geschäftsstelle gesetzlich explizit aufgefordert werden muss (neuer Buchstabe e bei Art. 2 Abs. 2), Synergien zwischen den Präventionsanstrengungen zu fördern. Die gesetzlich bereits vorgeschriebene Wirtschaftlichkeit (Art. 5 Abs. 1 Bst. b) scheint dafür bislang nicht ausgereicht zu haben. Die SVP hält es für ausreichend, wenn wie bisher konkrete Präventionsprojekte verfolgt werden, und nicht Pauschalen für «Massnahmen» fliessen. Es bedarf keiner sprachlichen Kriminalisierung des eigenverantwortlichen Tabakkonsums.

Ein Fünftel der Pauschalbeiträge an die Kantone soll für die «Tabakprävention im Setting Sport und Bewegung» eingesetzt werden. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wirkt es nicht angezeigt, bei ohnehin gesundheitsbewussten Sporttreibenden besonders viel Präventionsarbeit zu leisten. Die SVP Schweiz würde es begrüssen, wenn im Auswertungsbericht der Vernehmlassung über die Priorisierung reflektiert würde.

Dass Gesuchstellende beim Bezug der TPF-Finanzhilfe eine «angemessene Eigenleistung» von mindestens 20 Prozent erbringen müssen, erachtet die SVP als den minimal angemessenen Richtwert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

Der Präsident

Der Generalsekretär

Albert Rösti, Nationalrat

Allal Pit

Emanuel Waeber

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : SP

Adresse : Theaterplatz 4, 3011 Bern

Kontaktperson : Jacques Tissot

Telefon : +41 31 329 69 62

E-Mail : jacques.tissot@pssuisse.ch

Datum : 10.12.2019

Wichtige Hinweise:

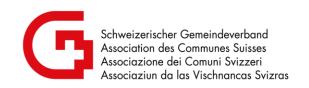
- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma	
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
	Die SP bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir hiermit gerne wahrnehmen. Wir erachten die Totalrevision als nötig und wichtig, um die Empfehlungen der EFK umzusetzen. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.
	Der vorgesehenen Fixierung des Budgets für bestimmte Bereiche von 35-45% der Mittel kann einen flexiblen Umgang gemäss den aktuellen Bedürfnissen erschweren. Aus diesem Grund sollen die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalwert definiert werden. Pauschalbeiträge, die nicht eingefordert werden, sollen zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen verwendet werden. Grundsätzlich beurteilen wir die Festsetzung von Pauschalbeiträgen aber positiv, da sich so in Zukunft mehr Kantone mit einem kantonalen Programm in der Tabakprävention engagieren. Insbesondere für kleinere Kantone ermöglicht der Grundbeitrag in der Höhe von CHF 30'000 eher, ein kantonales Programm zu initiieren.
	Die vorgeschlagene Beschränkung der Finanzierung einer Präventionsmassnahme auf 80% beurteilen wir kritisch, eine Vollfinanzierung sollte für finanzschwache Organisationen nach wie vor möglich sein.
SP	Aus unserer Sicht ist es wichtig neben expliziten Tabakprodukten auch elektronische Zigaretten oder Gegenstände, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, Ziel von Präventionsmassnahmen sein können.
	Als Mangel sehen wir die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können (Verhaltensprävention).

	T		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SP	2 Abs. 1	Die Massnahmen sollten auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, ausgerichtet werden.	
SP	2 Abs. 2	Gemäss Anmerkung zu Abs. 1, ist der Nikotinkonsum in lit. a und c zu erwähnen. Bekanntlich und erwiesenermassen sind Massnahmen der Verhaltensprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Solche Massnahmen sollten aus Sicht der SP in Zukunft daher ebenfalls unterstützt werden.	-
SP	3	Für finanzschwache Organisationen sollen Kostenbeiträge auch als vollständige Projektfinanzierung ausgesprochen werden können.	
SP	4	Die Umbenennung zur Geschäftsstelle begrüssen wir. Es sollte verschriftlich werden, dass die Geschäftsstelle die Aufgabe hat, die Kantone, Anbieter von Präventionsmassnahmen sowie Schlüsselpersonen in geeigneter Form einzubeziehen (z.B. wenn es um die Planung neuer nationaler Präventionsmassnahmen geht).	Neue Littera: Sie fördert den Austausch und Einbezug von Kantonen, Fachorganisationen und Akteuren aus der Praxis.
SP	5 Abs. 2	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von Tabakprodukten, elektronischen Zigaretten oder Gegenständen, die eine funktionale Einheit mit einem Tabakprodukt bilden, profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	
SP	5 Abs. 4	Die in Art. 5, Abs. 4 formulierte Einschränkung könnte dazu führen, dass Kantone ausserhalb ihrer kantonalen Programme zusätzliche Massnahmen planen und durchführen, um mehr finanzielle Mittel zu erhalten. Dies würde die kantonalen Programme schwächen, die Nutzung von Synergien erschweren und den Koordinationsaufwand erhöhen.	
SP	6 Abs. 2	lit. c: Dieser Littera stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit	Lit. c: Streichen

	1		
		vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer	
		Wirtschaftlichkeit.	
SP	8 Abs. 2	Wie eingangs erwähnt, lehnen wir die Beschränkung der	Art. 8 Abs. 2: Streichen
		Finanzierung auf maximal 80% der Kosten einer Massnahme	
		ab. Dadurch wird eine Vielzahl von Organisationen von der	
		Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen.	
		Die Vollfinanzierung von wichtigen Massnahmen soll	
		ermöglicht werden.	
SP	10-14	Wir beurteilen diese Artikel positiv um die Finanzierung	
		von kantonalen Tabakpräventionsprogrammen zu ermöglichen.	
		Insbesondere für kleinere Kantone ermöglicht der	
		Grundbeitrag in der Höhe von CHF 30'000 eher, ein	
		kantonales Programm zu initiieren.	
SP	10	Dass Kantone sowohl monothematische als auch	«[…] Tabakpräventionsprogramm oder ein
		substanzübergreifende Programme mit konkreten Massnahmen	
		der Tabakprävention konzipieren und umsetzen können,	
		entspricht den nationalen Strategien NCD und Sucht. Es	Tabakprävention verfügen[…]
		ermöglicht auch kleineren Kantonen, sich in einem	
		übergreifenden Programm für die Tabakprävention zu	
		engagieren.	
SP	22	Wie oben bereits erwähnt, sehen wir bei einer zu starken	
		Festschreibung von Einnahmen für bestimmte Bereiche	
		Probleme beim flexiblen Umgang mit den Mitteln. Wir	
		schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als	aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV
		Maximalbeitrag zu definieren.	vorgesehen.
SP	Anhang Art.		
	13	nicht bezogenen Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf	
		fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



Herr Bundesrat Alain Berset Eidgenössisches Departement des Innern 3001 Bern

Per E-Mail an: revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellungnahme des Schweizerischen Gemeindeverbandes.

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur oben genannten Vorlage aus Sicht der Gemeinden Stellung nehmen zu dürfen. Der Schweizerische Gemeindeverband (SGV) ist seit 65 Jahren die offizielle Stimme der Gemeinden auf Bundesebene und deren anerkannter politischer Interessenvertreter. Gesundheitsförderung und Prävention prägen in Gemeinden und Städten langfristig Lebensqualität und Attraktivität. Viele Städte und Gemeinden engagieren sich deshalb mit vorbildlichen Konzepten, Projekten und Gesundheitsinitiativen für gesunde Lebensbedingungen unter Einbezug der ortsansässigen Vereine, Fachstellen und Elternorganisationen.

Insgesamt ist die Vorlage aus Sicht der Gemeinden zu begrüssen. Die Revision sieht eine neue Rechtsgrundlage zur Finanzierung von kantonalen Tabakpräventionsmassnahmen vor. Positiv ist, dass die kommunale Ebene neu im Zweckartikel 2 (Absatz 2d) eingebunden bzw. mitberücksichtigt wird. Wichtig ist, dass dieser Handlungsmöglichkeiten für Gemeinden bietet (z.B. rauchfreie Spielplätze). Denn Gesundheitsförderung und Prävention ist auch Sache der Gemeinden. Die Gemeinden schaffen die Rahmenbedingungen für ein gesundheitsförderndes Umfeld und tragen so zur Lebensqualität und Gesundheit ihrer Bevölkerung bei.

Aus Gründen der Rollenteilung (Geldgeber vs. ausführende Instanz) ist der SGV weiter der Ansicht, dass es keine Aufgabe des TPF sein sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und die Gelder Kantonen, Gemeinden und Dritten zur Verfügung zu stellen, die Präventionsmassnahmen im Sinne des Zweckartikels umsetzen wollen. Der SGV beantragt daher in Artikel 4 die Streichung von Absatz 2b.

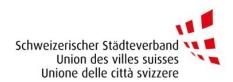
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gemeindeverband Präsident Direktor

Hannes Germann Ständerat Christoph Niederberger

Laupenstrasse 35 | Postfach | 3001 Bern | T +41 (0)31 380 70 00 | verband@chgemeinden.ch | www.chgemeinden.ch



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Bundesamt für Gesundheit BAG

Per Mail: revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 5.Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV); Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Der Fonds tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, aber auch durch die Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention.

Allgemeine Bemerkungen

Der Städteverband begrüsst die Revision, bei der es darum geht, eine neue Rechtsgrundlage zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention.

In Bezug auf die Mittelverwendung verweisen wir auf die Stellungnahmen der betroffenen Kantone und schlagen ebenfalls vor, anstatt der geplanten 15, 30 Prozent der jährlichen Einnahmen den kantonalen Programmen zur Verfügung zu stellen. Zudem teilen wir die Kritik der Kantone, dass die Pauschalbeiträge pro Kalenderjahr jeweils neu festgelegt werden; denn dies erschwert die Arbeit der Kantone, da keine Planungssicherheit besteht. Hier regen wir an, andere Modelle zu prüfen.

Erhöht werden sollten insbesondere auch die Mittel, die den Kantonen für die Tabakprävention zugunsten von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen. Mindestens ein Drittel der Präventionsgelder sollte dieser Zielgruppe zugutekommen.



Zu einzelnen Artikeln

Massnahmen zur Verhältnisprävention einbeziehen (Art. 2 Abs. 2 Lit. f TPFV)

Gemäss dieser Bestimmung müssen Präventionsmassnahmen auf die Schaffung von «präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen» ausgerichtet sein. Der erläuternde Bericht zählt unter anderem Tagungen und Wissensmanagement auf. Es ist jedoch wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Dazu gehören gesetzgeberische Massnahmen mit dem Ziel der Einschränkung der Verfügbarkeit von Suchtmitteln und der Konsumorte. Als sinnvolle Massnahme werden beispielswiese rauchfreie Zonen – etwa an Bahnhöfen – erachtet. Unsere Mitglieder schlagen vor, die Verhältnisprävention in dieser Bestimmung explizit zu erwähnen:

Begrifflichkeit: Wirtschaftlichkeit anstelle von Effizienz (Art. 5b und 6 TPFV)

Die Formulierung der Anforderungskriterien an Projekte wurde von «Effizienz» auf neu «Wirtschaftlichkeit» geändert. Wir sprechen uns für das Beibehalten der vorherigen Formulierung «Effizienz» aus, da diese umfassender ist.

Anträge

Wir beantragen deshalb:

► Art. 22 TPFV

Die Berechnung der Pauschalbeiträge zugunsten der Kantone zu erhöhen und insgesamt 30 Prozent der jährlichen Einnahmen den kantonalen Programmen zur Verfügung zu stellen. Dabei sollten vor allem ausreichende Mittel zugunsten der Zielgruppe «Kinder und Jugendliche» eingeplant werden.

► Art. 2 Abs. 2 Lit f TPFV:

Die Nennung der Verhältnisprävention im Verordnungstext.

«Die Präventionsmassnahmen müssen insbesondere ausgerichtet sein auf ... (f) die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen, <u>zulässig sind auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention</u>».

► Art. 5b und Art. 6 TPFV

Der Begriff der «Effizienz» soll beibehalten werden und nicht durch «Wirtschaftlichkeit» ersetzt werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.



Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Stv. Direktor

Kurt Fluri, Nationalrat Stadtpräsident Solothurn Martin Tschirren

M. Trchiran

Kopie Schweizerischer Gemeindeverband



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Tabakpräventionsfonds TPF c/o Bundesamt für Gesundheit BAG Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

ausschliesslich per Mail: revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

9. Dezember 2019

Vernehmlassung Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung, am Vernehmlassungsverfahren zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) teilzunehmen.

Die Prüfung des TPF durch die eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat ergeben, dass für die Finanzhilfen an die Kantone keine gesetzlichen Grundlagen bestehen. Die EFK hat daher empfohlen, diese zu schaffen, sollten die Zahlungen an die Kantone wirtschaftlich sinnvoll sein.

Grundsätzlich erachten wir diese Anpassung aus den folgenden Gründen als problematisch:

- Der Fonds wurde zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen (und nicht von Präventionsprogrammen) geschaffen, die effizient und nachhaltig zur Verminderung des Tabakkonsums beitragen. Der Nachweis, dass die Pauschalbeiträge an die kantonalen Präventionsprogramme nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden und diese dem ursprünglichen Zweck des TPF genügen, wird nicht erbracht.
- Der Entscheid über die Gesuche der Kantone um Unterstützung aus dem TPF für kantonale Präventionsprogramme liegt ausschliesslich bei der am BAG angegliederten Geschäftsstelle. Die vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Fachkommission, die die Entscheide über die Finanzierungsgesuche für einzelne Präventionsmassnahmen aus professioneller Sicht unterstützt, wird nicht konsultiert. Mit dieser Anpassung erhält die Geschäftsstelle, die den Fonds verwaltet, mehr Entscheidungsmacht. Dies hat der Gesetzgeber ursprünglich so nicht vorgesehen und schränkt die Legitimation der Entscheide stark ein.
- In den Gesuchen zur Ausrichtung von Pauschalbeiträgen müssen die Kantone lediglich darlegen, dass sie die Grundsätze der übergeordneten nationalen Strategien Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) und Sucht erfüllen. Einzelne Massnahmen werden nicht beschrieben. Auch auf eine Leistungsvereinbarung wird verzichtet. Somit ist es nur schwer möglich, der Einsatz der Mittel zu kontrollieren und die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu überprüfen.

 Schliesslich sind die Gelder an die Kantone aus dem TPF fix gebunden. Diese Mittel k\u00f6nnen bei strategischer Notwendigkeit nicht ver\u00e4ndert werden. Damit wird die finanzpolitische Flexibilit\u00e4t in der Steuerung und Verwendung der Mittel ohne Begr\u00fcndung oder Notwendigkeit stark eingeschr\u00e4nkt. Gegen\u00fcber gebundenen Mitteln sind wir kritisch. Neue Ausgabenbindungen lehnen wir deshalb ab.

Unsere Stellungnahme liegt mit dem ausgefüllten Wordformular in der Beilage. economiesuisse unterstützt zudem die konkreten Anträge für Änderungsvorschläge unseres Mitglieds Swiss Cigarette, die wir ebenfalls angefügt haben.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Freundliche Grüsse economiesuisse

Dr. Frank Marty

Mitglied der Geschäftsleitung

Lea Flügel

Projektleiterin Finanzen & Steuern

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : economiesuisse

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Lea Flügel; Projektleiterin Finanzen&Steuern

Telefon : 076 534 12 40

E-Mail : lea.fluegel@economiesuisse.ch

Datum : 9.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
economiesuisse	Die Prüfung des TPF durch die eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat ergeben, dass für die Finanzhilfen an die Kantone keine gesetzlichen Grundlagen bestehen. Die EFK hat daher empfohlen, diese zu schaffen, sollten die Zahlungen an die Kantone wirtschaftlich sinnvoll sein. Grundsätzlich erachten wir diese Anpassung aus den folgenden Gründen als problematisch: Der Fonds wurde zur Finanzierung von Präventionsmassnahmen (und nicht von Präventionsprogrammen) geschaffen, die effizient und nachhaltig zur Verminderung des Tabakkonsums beitragen. Der Nachweis, dass die Pauschalbeiträge an die kantonalen Präventionsprogramme nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit ausgerichtet werden und diese dem ursprünglichen Zweck des TPF genügen, wird nicht erbracht. Der Entscheid über die Gesuche der Kantone um Unterstützung aus dem TPF für kantonale Präventionsprogramme liegt ausschliesslich bei der am BAG angegliederten Geschäftsstelle. Die vom Bundesrat eingesetzte ausserparlamentarische Fachkommission, die die Entscheide über die Finanzierungsgesuche für einzelne Präventionsmassnahmen aus professioneller Sicht unterstützt, wird nicht konsultiert. Mit dieser Anpassung erhält die Geschäftsstelle, die den Fonds verwaltet, mehr Entscheidungsmacht. Dies hat der Gesetzgeber ursprünglich so nicht vorgesehen und schränkt die Legitimation der Entscheide stark ein. In den Gesuchen zur Ausrichtung von Pauschalbeiträgen müssen die Kantone lediglich darlegen, dass sie die Grundsätze der übergeordneten nationalen Strategien Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) und Sucht erfüllen. Einzelne Massnahmen werden nicht beschrieben. Auch auf eine Leistungsvereinbarung wird verzichtet. Somit ist es nur schwer möglich, der Einsatz der Mittel zu kontrollieren und die Wirksamkeit der eingesetzten Mittel zu überprüfen. Schliesslich sind die Gelder an die Kantone aus dem TPF fix gebunden. Diese Mittel können bei strategischer Notwendigkeit nicht verändert werden. Damit wird die finanzpolitische Flexibilität in der Steuerung und Verwen		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
economiesuisse	siehe Stellungnahme von Swiss Cigarette	siehe Stellungnahme von Swiss Cigarette	siehe Stellungnahme von Swiss Cigarette

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
□х	Ablehnung	



Dachorganisation der Schweizer KMU
Organisation faîtière des PME suisses
Organizzazione mantello delle PMI svizzere
Umbrella organization of Swiss SME

Département fédéral de l'intérieur (DFI) Fonds de prévention du tabagisme Secrétariat général SG-DFI Inselgasse 1 3003 Berne

Par e-mail à : revisiontpfv@bag.admin.ch et gever@bag.admin.ch

Berne, le 10 décembre 2019 usam-No/ad

Réponse à la consultation Révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT ; RS 641.316)

Mesdames, Messieurs,

Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

L'Union suisse des arts et métiers usam a étudié avec attention le projet de révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT ; RS 641.316) et vous soumet son appréciation : l'usam rejette la révision proposée.

Le fonds de prévention du tabagisme (FPT) trouve ses bases légales dans les articles 28, alinéa 2, lettre c, de la loi fédérale sur l'imposition du tabac (LTab; RS 641.31) et l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT; RS 641.316). Le FPT est financé par le prélèvement d'une taxe de 2,6 centimes par paquet de cigarettes vendu. Le Contrôle fédéral des finances CDF a examiné la situation actuelle. En dépit des manquements relevés par le CDF, le rapport précise que l'OFPT en vigueur offre fondamentalement une bonne base à l'exécution des tâches mais qu'il s'agit de l'adapter au contexte et aux enjeux actuels. C'est ainsi que tous les articles nécessitant selon eux d'être révisés ont été remaniés afin de répondre pleinement à la situation actuelle.

En ce qui concerne le subventionnement des cantons, le système a changé à partir de 2017. Ce ne sont actuellement plus les programmes eux-mêmes mais leurs prestations de pilotage qui ont été soutenues à hauteur de 15% des recettes fiscales annuelles du FPT. Ce subventionnement du pilotage a été contesté par le CDF en 2018 : « Les subventions accordées aux cantons pour le pilotage ne remplissent pas les conditions de financement selon l'OFPT ». Une autre solution a donc été cherchée en collaboration avec les cantons. Il s'agissait de créer une base légale pour le financement des mesures cantonales de prévention du tabagisme. Elle existe désormais dans l'OFPT révisée. Or bien que la création d'une base légale claire pour les prestations financières accordées aux cantons dans le sens d'une simplification nous paraît toujours opportune, il s'agit dans ce cas-là de se poser les bonnes questions et de remettre cela en perspective. En effet, l'usam se positionne de manière critique sur la raison d'être des subventionnements forfaitaires des cantons pour de telles tâches de pilotage et rejette ainsi la révision proposée. La base juridique actuelle est suffisante.



De plus, le changement de « projet de prévention » en « mesures de prévention » n'est pas souhaitable car il manque de clarté. L'usam soutient ainsi le maintien des possibilités de financement pour des projets de prévention et refuse le versement de contributions forfaitaires pour les programmes cantonaux de prévention du tabagisme. L'usam rejette ainsi la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT; RS 641.316).

Nous vous remercions par avance pour la prise en considération de nos arguments dans votre processus décisionnel et restons à votre disposition pour tout complément d'information ou pour un entretien.

Meilleures salutations,

Union suisse des arts et métiers usam

Hans-Ulrich Bigler

Directeur

Hélène Noirjean

Responsable du dossier



Postfach 3001 Bern Tel. 058 796 99 18 Fax. 058 796 99 03 office@swiss-cigarette.ch www.swiss-cigarette.ch

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Tabakpräventionsfonds TPF c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Per Mail an:

revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 28. November 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316) Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 09.09.2019 ist Swiss Cigarette eingeladen worden, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellung zu beziehen. Hierfür danken wir Ihnen bestens.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die TPFV muss nicht geändert werden. Swiss Cigarette beantragt daher Ablehnung.
- Falls nämlich darauf verzichtet wird, die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen zu unterstützen, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Sollten trotzdem Pauschalbeträge an Kantone ausgerichtet werden, ist vor der Revision nachzuweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind; dies in Erfüllung der Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).
- Diesen Nachweis hat die Verwaltung nicht erbracht. Auch deshalb ist die Vorlage abzulehnen.
- Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

A. Beweggründe für die Totalrevision TPFV

Laut dem erläuternden Bericht (vgl. S. 4 Absätze 1 und 2) zur Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Revision zwei Ziele:

- Umsetzung von zwei Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), nämlich:
 - a) Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Kantone
 - b) Angaben bei Gesucheinreichung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit von Projekten
- 2. Anpassung von Artikeln an die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen.

Ob diese genannten Beweggründe für die vorgeschlagene Totalrevision der TPFV auch objektiven Kriterien genügen, wird nachfolgend untersucht.

B. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

a) Inhalt des Berichts

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht «Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel» publiziert.

Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt ist und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlung an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).

Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.

b) Empfehlung des Berichts

Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).

Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:

- entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
- oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.

c) Schlussfolgerungen

- Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
- Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
- Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
- Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

C. Grundsätzliche Positionierung Swiss Cigarette

a) «Präventionsprojekte» statt «Präventionsmassnahmen»

Swiss Cigarette bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch «Programme oder Daueraufgaben» finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst Swiss Cigarette Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich Swiss Cigarette dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff «Präventionsmassnahme» und verlangt die Beibehaltung des Begriffs «Präventionsprojekte».

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme geschaffen werden (Art. 10 - 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist Swiss Cigarette für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt Swiss Cigarette die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

D. Abänderungsanträge

Wenn an der Totalrevision festgehalten werden sollte, stellt Swiss Cigarette folgende konkrete Abänderungsanträge:

Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Art. 2 Zweck des Fonds

- 1 Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.
- ² Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:

. . .

e. die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen Präventionsprojekten;

. . .

Art.3 Grundsatz

Finanzhilfen für $\frac{\text{Tabakpräventions}}{\text{massnahmen}}$ Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als \div

- a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte+.
- b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 4 Geschäftsstelle

- 1 Der Fonds wird von einer Geschäftsstelle im Bundesamt für Gesundheit (BAG) verwaltet.
- ² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
 - b. Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
 - c. Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.

. . .

2. Abschnitt: Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:

. . .

⁴ Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

Art. 6 Gesuche

- ¹ Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
- ² Die Gesuche enthalten insbesondere:
 - a. Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
 - b. eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
 - c. Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
 - d. den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
 - e. ein detailliertes Budget;
 - f. den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

. . .

Art. 7 Verfahren

. . .

² Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.

. . .

Art. 8 Höhe der Kostenbeiträge

- ¹ Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich:
 - a. am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;

. . .

Art. 9 Auszahlung

. . .

³ Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.

3. Abschnitt: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 10 Voraussetzungen

Art. 11 Gesuche

Art. 12 Verfahren

Art. 13 Höhe

Art. 14 Berichterstattung

. . .

Art. 22 Mittelverwendung

¹ Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.

 2 Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20-30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.

. . .

Anhang (Art. 13)

Berechnung der Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Swiss Cigarette

Martin Kuonen Geschäftsführer

Beilage:

- TPFV Formular Stellungnahme

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Cigarette

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse : Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Martin Kuonen, Geschäftsführer

Telefon : 058 796 99 18

E-Mail : office@swiss-cigarette.ch

Datum : 28. November 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma	
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Swiss Cigarette	1. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)
	a) Inhalt des Berichts
	Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht «Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel» publiziert.
	Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt ist und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlung an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).
	Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterier überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.
	b) Empfehlung des Berichts
	Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).
	Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:
	entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
	• oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.
	c) Schlussfolgerungen
	Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
	Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
	Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
	• Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
	Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

Swiss Cigarette

2. Grundsätzliche Positionierung Swiss Cigarette

a) «Präventionsprojekte» statt «Präventionsmassnahmen»

Swiss Cigarette bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch «Programme oder Daueraufgaben» finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst Swiss Cigarette Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich Swiss Cigarette dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff «Präventionsmassnahme» und verlangt die Beibehaltung des Begriffs «Präventionsprojekte».

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventions-programme geschaffen werden (Art. 10 – 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist Swiss Cigarette für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt Swiss Cigarette die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Swiss Cigarette	Art. 2 Abs. 1	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.
Swiss Cigarette	Art. 2 Abs. 2	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
Swiss Cigarette	Art. 2 Abs. 2 Bst. e	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen-Präventionsprojekten;
Swiss Cigarette	Art. 3	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab. Zudem will Swiss Cigarette die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als÷ a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte;. b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme
Swiss Cigarette	Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
Swiss Cigarette	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
Swiss Cigarette	Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.
Swiss Cigarette	2. Abschnitt	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte
Swiss Cigarette	Art. 5 Abs. 1	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:
Swiss Cigarette	Art. 5 Abs. 4	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

Swiss Cigarette	Art. 6 Abs. 1	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
Swiss Cigarette	Art. 6 Abs. 2 Bst. b	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
Swiss Cigarette	Art. 6 Abs. 2 Bst c	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
Swiss Cigarette	Art. 6 Abs. 2 Bst d	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
Swiss Cigarette	Art. 6 Abs. 2 Bst f	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.
Swiss Cigarette	Art. 7 Abs. 2	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.
Swiss Cigarette	Art. 8 Abs. 1 Bst. a	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;
Swiss Cigarette	Art. 9 Abs. 3	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.
Swiss Cigarette	3. Abschnitt	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Streichen
Swiss Cigarette	Art. 10	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

Swiss Cigarette	Art. 11	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Swiss Cigarette	Art. 12	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Swiss Cigarette	Art. 13	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Swiss Cigarette	Art. 14	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Swiss Cigarette	Art. 22 Abs. 1	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Swiss Cigarette	Art. 22 Abs. 2	Swiss Cigarette will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20–30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.
Swiss Cigarette	Anhang (Art. 13)	Swiss Cigarette will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)				
	Zustimmung			
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen			
	Grundsätzliche Überarbeitung			
\boxtimes	Ablehnung			

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Allianz 'Gesunde Schweiz'

Abkürzung der Firma / Organisation : AGS

Adresse : c/o Public Health Schweiz, Dufourstrasse 30, 3005 Bern

Kontaktperson : Verena Hoberg

Telefon : 031 305 16 00

E-Mail : info@allianzgesundeschweiz.ch

Datum : 10.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
	Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Er tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, jedoch auch durch Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention, die einen wichtigen Stellenwert haben.			
	Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Die Allianz 'Gesunde Schweiz' begrüsst diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle. Zudem wird die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern begrüsst.			
	Die Allianz 'Gesunde Schweiz' befürwortet die Totalrevision grundsätzlich. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen und hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.			
AGS	Die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge wird eher kritisch beurteilt. Wir schlagen vor, mit den Pauschalbeiträgen, die zurzeit von 14 Kantonen nicht eingefordert werden, Innovationen zu finanzieren, die zur Zeit in der Investitionsstrategie des TPF fehlen. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.			
	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.			
	Im gesamten Text sollte der Zweck des Fonds den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen: indem A. durchwegs die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums angestrebt wird B. die Zahl der regelmässigen jungen Konsumenten als Haupt-Kriterium der Entwicklung betrachtet werden soll. C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO - Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie allesamt sich auf evidenzbasierte Daten abstützen.			
	Damit auch die neuen Produkte berücksichtigt werden, müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AGS	Art. 2 Abs 2 Bst a	Angesichts der heute angebotenen Produktevielfalt muss die Forderung, Verminderung des Tabakkonsums präzisiert werden auf weitere relevante Tabak- und Nikotinprodukte wie e-Zigaretten, heat-not-burn-devides, Snus, Wasserpfeifen und auch Cannabis-/Cannabinoid-Produkte	
AGS	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmass- nahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
AGS	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für Wissensmanagement und Tagungen) diese aber nicht selber ausrichtet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der TPF nicht selber zum ausführenden Organ werden. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO Rahmenkonvention
AGS	Art. 4, Abs 2 Bst b	Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen sowie bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Die Allianz 'Gesunde Schweiz' betrachtet es nicht als Aufgabe des TPF, selbst Präventionsmassnahmen durchzuführen. Wenn der TPF zum ausführenden Organ wird, besteht die Gefahr eines Interessenskonfliktes.	Sie (die Geschäftsstelle) kann Dritte mit der Umsetzung von Präventionsmassnahmen beauftragen
AGS	Art. 4, Abs	Der Beizug von weiteren Sachverständigen muss als Verpflichtung und nicht als Option beschrieben werden.	
AGS	Art. 5 Abs 3	Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Hersteller von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten müssen ebenfalls eingeschlossen werden.	
AGS	Art. 5 Abs 4	Ist missverständlich. Es muss gewährleistet werden, dass die evidenzbasierten, nationalen Angebote in den kantonalen Programmen integriert und somit über die Pauschalbeiträge abgedeckt werden	

AGS	Art. 6	Als wichtiges Kriterium - nebst der Wirksamkeit von Massnahmen - ist auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeits-anforderungen fallweise flexibel handhaben zu können und die erwartet Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit	
AGS	Art. 7	Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung. Dieser muss auch bei vom TPF initiierten Vorhaben, wie z.B. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellen von Studien oder Berichten etc. zur Anwendung kommen.	
AGS	Art 7 Abs 4	Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission sollen für den TPF bindend sein.	
AGS	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
AGS	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
AGS	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
AGS	Art 17	Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission scheint nicht klar. Der Fachkommission soll neben einer Beratungs- auch Entscheidungskompetenz eingeräumt werden.	
AGS	Art 22, Abs 1	Die Definierung von 15% der jährlichen Einnahmen des TPF für die kant. Präventionsprogramme berücksichtigt die Realität nicht, dass von 26 Kantonen zurzeit nur deren 12 ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht auf die 12 kantonalen Programme umverteilt werden, sondern anderen Präventionsmassnahmen zugutekommen. Die nicht ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich eingesetzt werden z.B. zur Monitorisierung des Einflusses von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von Tabakkonsum oder die Teilnahme an Präventionsveranstaltungen.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV zu reservieren. Nicht ausgeschöpfte Gelder werden zur Finanzierung von Innovationen verwendet.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
x	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : AT

Adresse : Haslerstrasse 30

Kontaktperson : Verena El Fehri

Telefon : 031 599 10 20

E-Mail : verena.elfehri@at-schweiz.ch

Datum : 22.10.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidkompetenzen.		
	Kritisch sehen wir die Beschränkung des Finanzierungsanteils des Tabakpräventionsfonds an Präventionsmassnahmen auf 80%. Dies schliesst eine Vielzahl an möglichen und aktuellen Akteuren von der Projekteingabe aus. Weiter beurteilen wir insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.		
AT	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.		
	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltige Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte miteinzuschliessen.		
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.		
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
АТ	Art. 1	Sinnvolle Anpassung, erste Schärfung des Profils	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AT	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
AT	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
AT	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: - die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung - die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
AT	Art. 3	dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann. Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
AT	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
AT	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Streichung
АТ	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
AT	Art. 5		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
AT	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
AT	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
AT	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
АТ	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
AT	Art. 6 Abs. 2 Al. f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen, Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Streichen
AT	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen,	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.
	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem	
		Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die	
		Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission.	
		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden	
		Verordnung.	
	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll	
	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	
	Art. 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
	Abs. 1	Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent
		würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unsere	der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel
		Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.	38 TStV vorgesehen.
		Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu	
		definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf	
		zurückfliessen zu lassen.	
	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
	A 10 h 2 10 2	Min sind day Aufferson deep die von sinsalnen Konton versicht bestellt in	
	Anhang	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen	
	Art. 13	Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Prise de position de

1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.

Nom / entreprise / organisation	:
Abréviation de l'entr. / org.	:
Adresse	:
Personne de référence	:
Téléphone	:
Courriel	:
Date	:
Informations importantes :	

- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique avant le 10 décembre 2019 à l'adresse suivante : revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)

Nom / entreprise
(prière d'utiliser
l'abréviation indiquée
à la première page)

Remarques générales

Merci de nous permettre d'adresser notre prise de position. Nous sommes favorables à une révision totale. Nous saluons le changement de direction qui laisse tomber le financement de projets pour introduire le financement de mesures de prévention durables. Nous espérons que cela permettra de garantir une meilleure sécurité en termes de planification. Le présent projet aiguise de manière générale le profil et les activités du fonds de prévention du tabagisme et clarifie les conditions-cadres pour les demandes et programmes. Une précision est toutefois souhaitable en ce qui concerne la Commission d'experts, notamment au niveau des compétences de décision.

Nous nous montrons circonspects quant à l'intention de limiter à 80 % la part de financement des mesures de prévention par le fonds de prévention du tabagisme. Cette mesure empêche en effet un grand nombre d'acteurs potentiels et actuels de soumettre des projets. Nous émettons en outre des réserves en ce qui concerne la répartition fixe des contributions forfaitaires cantonales et proposons d'utiliser celles qui ne sont pas réclamées pour financer d'autres mesures de prévention. Nous constatons également que la stratégie d'investissement ne comprend pas de moyens pour les prestations de base.

La nécessité d'apporter une preuve d'efficacité constitue pour nous un défi. À nos yeux, la tâche du FPT consiste à mettre les instruments requis à la disposition des acteurs pour que les interdépendances apparaissent clairement.

Le projet actuel ne résout pas le problème du traitement des cigarettes électroniques et des produits à base de nicotine, qui ne sont pas des produits du tabac. Il faudrait peut-être envisager de remplacer «tabac» par «à base de nicotine» afin d'intégrer le plus grand nombre possible de produits.

Il nous semble également que le fait que l'ordonnance ne puisse plus s'appuyer sur une stratégie de prévention du tabagisme comme cela était le cas auparavant avec le Programme national tabac constitue une lacune. Les bases stratégiques qui sous-tendent les deux stratégies «Addictions» et «Maladies non transmissibles» ne suffisent pas pour mettre en œuvre une politique de prévention du tabagisme et de contrôle efficace. De notre point de vue, cette lacune doit être comblée, ce qui ne nécessite pas de travaux importants. La Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac définit le cadre stratégique vers lequel la Suisse peut également s'orienter, même si elle ne l'a pas encore ratifiée. La Suisse a signé la convention en 2004.

Nous sommes par ailleurs d'avis qu'il faut définir clairement dans la nouvelle version de l'ordonnance que le fonds de prévention du tabagisme peut également soutenir financièrement des mesures qui prévoient un changement des conditions-cadres législatives pour les produits à base de tabac et de nicotine dans le sens d'une restriction de la disponibilité et du marketing.

Nom / entreprise art	rticle	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
Ar	rt. 1	Adaptation pertinente, première précision du profil	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
	Art. 2	Les adaptations apportées permettent d'aiguiser le profil et d'éliminer toute ambiguïté.	
	Art. 2		
	al. 1	Dans l'article définissant les buts du fonds, il faut se demander si les mesures ne doivent pas être aussi axées sur la réduction de la consommation de nicotine, dans la mesure où elle ne sert pas explicitement à la désaccoutumance au tabac.	Le fonds octroie des aides financières pour des mesures de prévention du tabagisme et des mesures qui visent à empêcher la progression de la dépendance à la nicotine.
	Art. 2		
	al. 2	Nous savons que les mesures en matière de prévention structurelle, qui touchent par exemple à la disponibilité (prix, diminution des points de vente) et au marketing (publicité, promotion, parrainage) sont particulièrement efficaces. Jusqu'ici, le fonds de prévention du tabagisme refusait les demandes qui prévoyaient ce type de mesures, au motif qu'il ne pouvait pas soutenir des mesures politiques. Il refuse donc à ce jour de soutenir des mesures qui sont parmi les plus efficaces. Nous proposons par conséquent d'adapter l'ordonnance de façon qu'à l'avenir, le fonds	L'énumération de l'article 2 doit être complétée par les éléments suivants: - empêcher la progression de la dépendance à la nicotine au sein de la population; - promouvoir des mesures qui visent à gérer l'offre
		de prévention du tabagisme puisse également soutenir des mesures visant un changement des conditions-cadres politiques.	- promouvoir des mesures qui visent à gerer i onre
	Art. 3	La distinction entre les contributions aux frais et les contributions forfaitaires nous paraît adéquate. Nous souhaitons cependant que des contributions aux frais puissent aussi être octroyées pour financer intégralement des projets.	
	Art. 4 al. 2 let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, nous demandons la suppression de la lettre b. Au vu de la répartition des rôles précitée, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention et d'identifier les lacunes dans l'offre, et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. De notre point de vue, cette tâche stratégique exclut la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	Suppression
	Art. 4 al. 4	La formulation «peut» reprise dans cet article nous paraît importante pour que le fonds de prévention du tabagisme puisse conserver son autonomie. Au vu de la nouvelle Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles, il faut préciser que ses compétences dans le domaine de la prévention du tabagisme seront considérablement plus faibles que dans le cadre actuel de la CFPT.	Il peut impliquer d'autres experts pour l'orientation stratégique du fonds de prévention du tabagisme et les questions de la prévention du tabagisme.
	Art. 5	Nous estimons que les changements proposés dans le premier alinéa sont	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
		pertinents, notamment le fait de remplacer «effet préventif» par une notion d'efficacité et la prise en compte des aspects économiques et durables avec	
		l'introduction de la lettre b	
	Art. 5		
	al. 3	L'alinéa doit être formulé de façon qu'il s'applique également à l'industrie des cigarettes électroniques et ses acteurs. En principe, aucune personne physique ou morale qui profite du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine ne peut prétendre à une contribution aux frais d'un projet par le FPT.	Aucune contribution aux frais n'est octroyée aux personnes morales et physiques qui profitent du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine.
	Art. 5		Art. 5, al. 4.
	al. 4	Nous estimons que les projets qui sont mis en œuvre par les cantons font partie des programmes de prévention des cantons concernés. Nous ne comprenons pas pourquoi des projets pourraient être mis en œuvre par les cantons en dehors de ces programmes. Nous demandons par conséquent que l'alinéa soit adapté dans le sens précité.	Les cantons au bénéfice de contributions forfaitaires en vertu de l'art. 10 ne reçoivent pas de contributions aux frais.
	Art. 6		
	al. 1	Nous saluons la nouvelle formulation et l'introduction de la notion d'«efficacité attendue».	
	Art. 6		
	al. 2	Pour nous, cette formulation est également plus claire et mieux adaptée à la	
	let. b	situation actuelle que l'ancienne formulation.	
	Art. 6		
	al. 2	Nous sommes circonspects sur ce point. S'il est possible de comparer l'efficacité	Suppression
	let. c	médicale des différents programmes de prévention comportementaux et des composantes d'une intervention, il n'est pas forcément possible d'en évaluer l'économicité. Il existe actuellement très peu d'études internationales de modélisation économique qui incluent le rapport coûts-efficacité pour les mesures comportementales. Les résultats des quelques études existantes montrent qu'il est pratiquement impossible de se prononcer sur l'économicité des mesures de prévention introduites. Cela est d'autant plus difficile ici puisque des réflexions devraient être menées au préalable.	
	Art. 6		
	al. 2	Nous sommes circonspects sur ce point également. De notre point de vue, il faut	Suppression
	let. f	éviter qu'à l'avenir, seules quelques organisations financièrement solides puissent mettre en œuvre des mesures de prévention. Nous proposons donc que l'art. 8 autorise également le FPT à garantir un financement global par des contributions aux frais. Nous proposons de supprimer la lettre f sans la remplacer. Conformément à l'art. 6, al. 3, le FPT peut en effet examiner la capacité économique du requérant.	
	Art. 7 Procédure		

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
		Nous souhaitons deux clarifications dans cet article. Premièrement, nous pensons	
		qu'il faudrait préciser que, dans le cas où le FPT est autorisé à réaliser lui-même des	
		mesures de prévention (ce que nous réfutons ci-dessus, cf. art. 4, al 2., let. b), ces	
		dernières doivent également être soumises à la procédure définie ici.	
		Deuxièmement, le rôle de la Commission d'experts doit être précisé et il faut	
		déterminer qui aurait le dernier mot en ce qui concerne les décisions de	
		contributions aux frais. Il faut éviter que le service et la Commission d'experts	
	Art. 7	puissent se rejeter la faute pour les demandes refusées.	
	al. 1	Comme déjà mentionné de manière générale pour l'article 7, nous souhaitons une	Il soumet les demandes à la Commission d'experts à des
	let 4	clarification des procédures et des compétences en ce qui concerne la Commission	fins d'expertise. La décision définitive sur l'octroi d'une
	1014	d'experts.	contribution aux frais appartient au service.
	Art. 7		
	al. 1	Nous saluons le fait que le FPT puisse conclure des contrats de droit public. Il	
	let. 5	dispose ainsi d'un instrument supplémentaire pour soutenir la prévention du	
		tabagisme en Suisse.	
	Art. 7		
	Al. 2	Il faut introduire cet alinéa uniquement si le fonds de prévention du tabagisme	
	Art. 8	devait être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention.	
	Art. 8	Cet article sert uniquement à introduire une règle qui spécifie que les coûts relatifs à	
		une mesure de prévention peuvent être financés à hauteur de 80 % au maximum.	
		Nous refusons cette règle. Elle empêche de nombreuses organisations de mettre en	
		œuvre des mesures de prévention.	
	Art. 8		
	al. 1	Comme susmentionné, nous refusons la limitation des contributions aux frais à 80 %	Suppression
	let. b	du total des coûts. Nous refusons également cette lettre pour des raisons de	
		cohérence.	
	Art. 8		
	Al. 2	Comme mentionné, nous refusons cet alinéa.	Suppression
	Art. 9		
		Les adaptations apportées à l'article 9 nous paraissent cohérentes et justifiées. Nous	
	A 10 A 14	approuvons donc ce changement.	
	Art. 10 – Art. 14	Concernant la section 3: selon nous, l'introduction d'articles concernant l'octroi de	
		contributions forfaitaires pour des programmes cantonaux de prévention du	
		tabagisme est tout à fait logique, car elle rend possible le financement de ces	
		programmes.	
	1	programmes.	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
	Art. 15 – Art. 19	Les articles de la section 4 concernant la Commission d'experts du fonds de	
		prévention du tabagisme n'ont pas subi de modification jusqu'à présent. Nous	
		avons déjà exposé notre demande de clarification concernant la Commission	
		d'experts ci-dessus, dans le cadre de la procédure d'évaluation des demandes. Il	
		nous paraît important de fixer clairement les compétences entre le service et la	
		Commission d'experts. De manière générale, nous saluons la reprise de l'article de l'ordonnance existante.	
	Art. 20		
		Nous estimons que les adaptations sont pertinentes.	
	Art. 21		
		La reprise de la même formulation nous semble également justifiée.	
	Art. 22		Art. 22, al. 1.
	Al. 1	De notre point de vue, il n'est pas souhaitable de déterminer a priori une part de	La part des recettes annuelles des redevances prélevées
		recettes pour certains domaines et thèmes. Avec le nouveau projet d'ordonnance,	en vertu de l'art. 38 OITab destinée aux contributions
		35 % à 45 % des moyens du FPT seraient répartis de manière fixe. Nous estimons	forfaitaires pour des programmes cantonaux de
		que cela empêche une certaine flexibilité dans l'utilisation des moyens financiers à	prévention du tabagisme s'élève à 15 % au plus.
		disposition. Nous proposons par conséquent de définir les 15 % de contributions	
		cantonales comme montant maximal et de remettre les fonds non utilisés dans le	
		pot commun.	
	Art. 23		
		Le maintien de la formulation actuelle nous semble justifié.	
	Annexe Art. 13		
		Nous considérons que les montants financiers qui n'ont pas été perçus par les	
		cantons doivent être remis dans le pot commun.	

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)			
	Acceptation		
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Tabakpräventionsfonds TPF c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Av. de Rhodanie 48 CH-1000 Lausanne

Tel. +41 (0) 21 614 16 14 Fax +41 (0) 21 617 14 09



Per Mail an:

revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Lausanne, den 4. Dezember 2019

Stellungnahme im Rahmen der Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316) Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 09.09.2019 ist British American Tobacco Switzerland (BAT) eingeladen worden, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellung zu beziehen. Hierfür danken wir Ihnen bestens.

Das Wichtigste in Kürze:

- Die TPFV muss nicht geändert werden. BAT Switzerland beantragt daher Ablehnung.
- Falls nämlich darauf verzichtet wird, die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen zu unterstützen, genügt die heutige gesetzliche
- Sollten trotzdem Pauschalbeträge an Kantone ausgerichtet werden, ist vor der Revision nachzuweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind; dies in Erfüllung der Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).
- Diesen Nachweis hat die Verwaltung nicht erbracht. Auch deshalb ist die Vorlage abzulehnen.
- BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

A. Beweggründe für die Totalrevision TPFV

Laut dem erläuternden Bericht (vgl. S. 4 Absätze 1 und 2) zur Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Revision zwei Ziele:

- Umsetzung von zwei Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), nämlich:
 - a) Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Kantone
 - b) Angaben bei Gesucheinreichung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit von Projekten
- 2. Anpassung von Artikeln an die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen.

Ob diese genannten Beweggründe für die vorgeschlagene Totalrevision der TPFV auch objektiven Kriterien genügen, wird nachfolgend untersucht.

B. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

a) Inhalt des Berichts

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht «Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel» publiziert.

Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt ist und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlung an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).

Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.

b) Empfehlung des Berichts

Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).

Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:

- entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
- oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.

c) Schlussfolgerungen

- Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
- Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
- Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
- Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

C. Grundsätzliche Positionierung von BAT Switzerland

a) «Präventionsprojekte» statt «Präventionsmassnahmen»

BAT Switzerland bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch «Programme oder Daueraufgaben» finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst BAT Switzerland Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich BAT Switzerland dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff «Präventionsmassnahme» und verlangt die Beibehaltung des Begriffs «Präventionsprojekte».

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme geschaffen werden (Art. 10 - 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist BAT Switzerland für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt BAT Switzerland die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

D. Abänderungsanträge

Wenn an der Totalrevision festgehalten werden sollte, stellt BAT Switzerland folgende konkrete Abänderungsanträge:

Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Art. 2 Zweck des Fonds

- ¹ Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert
- ² Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
 - e. die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen Präventionsprojekten;

Art.3 Grundsatz

Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als:

- a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte;.
- b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 4 Geschäftsstelle

- ¹ Der Fonds wird von einer Geschäftsstelle im Bundesamt für Gesundheit (BAG) verwaltet.
- ² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
 - b. Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
 - c. Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.

2. Abschnitt: Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:

... ⁴ Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

British American Tobacco Switzerland S. A. - A member of the British American Tobacco Group

..

Art. 6 Gesuche

- ¹ Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
- ² Die Gesuche enthalten insbesondere:
 - Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
 - b. eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
 - Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts; c.
 - den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts; d.
 - e. ein detailliertes Budget;
 - f. den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

Art. 7 Verfahren

² Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.

Art. 8 Höhe der Kostenbeiträge

- ¹ Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich:
 - am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;

...

Art. 9 Auszahlung

...
³ Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.

3. Abschnitt: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 10 Voraussetzungen

Art. 11 Gesuche

Art. 12 Verfahren

Art. 13 Höhe

Art. 14 Berichterstattung

Art. 22 Mittelverwendung

- ¹-Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
- ² Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20–30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.

...

Anhang-

(Art. 13)

Berechnung der Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

British American Tobacco Switzerland SA (BAT)

Brenda Ponsignon Head External Affairs Benjamin Petrzilka External Affairs Manager

etroille

Beilage:

- TPFV Formular Stellungnahme

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : British American Tobacco Switzerland (BAT)

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Avenue de Rhodanie 48, 1000 Lausanne

Kontaktperson : Brenda Ponsignon, Head of External Affairs

Telefon : 021 614 12 72

E-Mail : brenda ponsignon@bat.com

Datum : 4. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma	
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
BAT Switzerland	
BAT SWILZELIANU	Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) Inhalt des Berichtes
	a) Inhalt des Berichts
	Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht «Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel» publiziert.
	Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt is und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlung an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).
	Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterier überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.
	b) Empfehlung des Berichts
	Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).
	Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten fü die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:
	entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
	• oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.
	c) Schlussfolgerungen
	Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
	Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
	Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
	• Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
	 Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

BAT Switzerland

2. Grundsätzliche Positionierung von BAT Switzerland

a) «Präventionsprojekte» statt «Präventionsmassnahmen»

BAT Switzerland bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch «Programme oder Daueraufgaben» finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst BAT Switzerland Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich BAT Switzerland dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff «Präventionsmassnahme» und verlangt die Beibehaltung des Begriffs «Präventionsprojekte».

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventions-programme geschaffen werden (Art. 10 – 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist BAT Switzerland für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt BAT Switzerland die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
BAT Switzerland	Art. 2 Abs. 1	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.
BAT Switzerland	Art. 2 Abs. 2	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
BAT Switzerland	Art. 2 Abs. 2 Bst. e	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen-Präventionsprojekten;
BAT Switzerland	Art. 3	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab. Zudem will BAT Switzerland die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als÷ a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte;. b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme
BAT Switzerland	Art. 4 Abs. 2 Bst. a	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
BAT Switzerland	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
BAT Switzerland	Art. 4 Abs. 2 Bst. c	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.
BAT Switzerland	2. Abschnitt	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte
BAT Switzerland	Art. 5 Abs. 1	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:
BAT Switzerland	Art. 5 Abs. 4	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

BAT Switzerland	Art. 6 Abs. 1	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
BAT Switzerland	Art. 6 Abs. 2 Bst. b	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
BAT Switzerland	Art. 6 Abs. 2 Bst c	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
BAT Switzerland	Art. 6 Abs. 2 Bst d	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
BAT Switzerland	Art. 6 Abs. 2 Bst f	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.
BAT Switzerland	Art. 7 Abs. 2	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.
BAT Switzerland	Art. 8 Abs. 1 Bst. a	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;
BAT Switzerland	Art. 9 Abs. 3	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.
BAT Switzerland	3. Abschnitt	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Streichen
BAT Switzerland	Art. 10	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

BAT Switzerland	Art. 11	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
BAT Switzerland	Art. 12	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
BAT Switzerland	Art. 13	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
BAT Switzerland	Art. 14	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
BAT Switzerland	Art. 22 Abs. 1	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
BAT Switzerland	Art. 22 Abs. 2	BAT Switzerland will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20–30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.
BAT Switzerland	Anhang (Art. 13)	BAT Switzerland will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
\boxtimes	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Pedro Marques-Vidal / Centre hospitalier universitaire vaudois

Abkürzung der Firma / Organisation : CHUV

Adresse : Bureau Bh10-642, Centre hospitalier universitaire vaudois, CH-1011, Lausanne

Kontaktperson : Dr. Sandra Nocera

Telefon : +41446344793

E-Mail : snocera@ssphplus.ch

Datum : 05.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma				
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
	Es gibt jedoch Elemente, die unbedingt korrigiert werden müssen, da sie immer noch zu ungenau sind. Damit wir die Verordnung als Ganzes akzeptieren können, halten wir die folgenden Änderungen für unabdingbar:			
	Es ist zunächst erforderlich, dass die gesamte Verordnung dahingehend überarbeitet wird, dass alle Tabak- sowie Nikotinerzeugnisse (traditioneller Tabak oder neue Formen des Nikotinkonsums, die zu einer Abhängigkeit führen oder diese fördern) einbezogen werden. Es müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			
	Die veränderten Nikotinkonsummuster und die Tatsache, dass die Verbreitung des Rauchens in der Schweiz seit Jahren nicht mehr abnimmt und bei jungen Menschen besonders hoch ist, veranlassen uns auch, eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen zu fordern, die dem Tabakpräventionsfonds (TPF) zur Verfügung stehen.			
P. Marques-Vidal	Wir sind aus fester Überzeugung dagegen, dass der TPF sowohl über Finanzierungsgesuche von Massnahmen entscheidet als auch selber Massnahmen durchführen. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst Al b. Das muss auch die gesamte Verordnung beachten. Der TPF kann auf keinen Fall gleichzeitig «Schiedsrichter» als auch «Mitspieler» sein! Dies würde zu Interessenskonflikten führen.			
	Die Rolle und Zuständigkeiten der Fachkommission für den TPF müssen genauer definiert und geklärt werden. Die Transparenz der Prozesse zwischen TPF und Fachkommission muss ebenfalls gewährleistet sein.			
	Die feste Aufteilung eines grossen Teils der Mittel des TPF auf eine fixe Weise (siehe Art. 22) erscheint uns nicht wünschenswert. Wir bevorzugen, dass alle Massnahmen gleichbehandelt werden und dass sie dem Zweck des TPF gleichermassen entsprechen.			
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie stützen kann, wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war. Die strategischen Grundlagen, welche die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.			
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, welche die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.			
	Im gesamten Text sollte der Zweck des TPF den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen: A. Die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums sollte durchwegs angestrebt werden.			

- B. Die Zahl der regelmässigen jungen Konsumentinnen und Konsumenten soll als Hauptkriterium der Entwicklung betrachtet werden.
- C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO-Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie sich allesamt auf evidenzbasierte Daten abstützen.

Das neue Tabakproduktegesetz, das im Parlament ausgearbeitet wird, soll es der Schweiz nach den Absichten des Bundesrats auch ermöglichen, das WHO-Rahmenabkommen zu ratifizieren. Massnahmen und Projekte, welche der TPF unterstützt, müssen dem WHO-Rahmenabkommen entsprechen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht	Ergänzen: Massnahmen der Tabakprävention und
P. Marques-Vidal	Art 2 Abs 1	auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der	gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit
		Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	ausgerichtet.
		Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der	
P. Marques-Vidal	Art 2 Abs 2	Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung	Art. 2, alinea 2
		(Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF wies	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende
		bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der	weitere Punkte zu ergänzen:
		Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne.	
		Er verzichtete so bisher Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen	- die Verhinderung der Ausbreitung der
		zu den Wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so	Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung
		anzupassen, dass der TPF in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung	
		der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	- die Förderung von Massnahmen, die eine
5.14	4 . 2 4 . 2 5 .		Angebotssteuerung zum Ziel haben
P. Marques-Vidal	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und	
		gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese	
		Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken.	
		Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
P. Marques-Vidal	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-
P. Marques-Muai	ATL. 2 AUS 2 DSLT	präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E.	stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO-
		die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für	Rahmenkonvention
		Wissensmanagement und Tagungen), diese aber nicht selber ausrichtet. Zur	Raimenkonvention
		Vermeidung von Interessenskonflikten darf der TPF nicht selber zum	
		ausführenden Organ werden.	
		Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der	
		Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend	
		zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention	
		unterstützt werden können.	
P. Marques-Vidal	Art 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns	
·		angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine	
		vollständige Projektfinanzierung ausgesprochen werden können.	

P. Marques-Vidal	Art 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
P. Marques-Vidal	Art. 4 Abs. 2. Alinea b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren, Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahmen aus unserer Sicht aus.	Art. 4 Abs. 2 Alinea b Streichung
P. Marques-Vidal	Art. 4 Abs. 4	Die «Kann-Formulierung» in diesem Artikel erscheint uns als wichtig, damit der Tabakpräventionsfonds seine Eigenständigkeit bewahren kann. Mit Blick auf die neue Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten ist festzuhalten, dass ihre Kompetenzen im Bereich Tabakprävention bedeutend kleiner sein werden als dies zurzeit bei der EKTP der Fall ist.	Art. 4 Abs. 4 Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
P. Marques-Vidal	Art 5, Abs 1 Alinea c	Dieser Absatz spricht davon «einen Beitrag zu nationalen Strategien im Bereich der Tabakprävention leisten». Leider besteht im Moment keine spezifische Strategie im Bereich der Tabakprävention. NCD- und Sucht-Strategie sind nicht spezifisch. Wir erachten es als sehr dringend eine solche neue Strategie zu entwickeln, auch wegen der neuen nikotinhaltigen Produkte und der hohen Prävalenz von Raucherinnen und Rauchern in der Schweiz.	
P. Marques-Vidal	Art. 5 Abs 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen. Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, inklusiv von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten, müssen ebenfalls eingeschlossen werden. Siehe auch: WHO-Rahmenkonvention Art 1 al e: «Tabakindustrie» Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen	Art. 5 Abs. 3 An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
P. Marques-Vidal	Art. 6 Abs. 2 Alinea c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale, ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung

		<u> </u>	
		Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger, als hier diese	
		Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	
P. Marques-Vidal	Art. 6 Abs. 2 Alinea f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art. 8 vor,	Art. 6 Abs. 2 Alinea f Streichung
		dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir	
		schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die	
		wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern	
		überprüfen.	
P. Marques-Vidal	Art 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer	
· I		Meinung nach festgehalten werden, dass falls der TPF tatsächlich selber	
		Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden	
		ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten	
		Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu	
		schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei dem Entscheid über einen	
		Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich	
		Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte	
D 14 1711	A	Anträge in die Schuhe schieben.	
P. Marques-Vidal	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4
		Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission:	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur
		Für den Fall, dass der TPF Massnahmen selbst durchführen könnte (was wir nachdrücklich ablehnen), wären ihre eigenen Projekte auch "Anträge", die an	Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der
		die Fachkommission gerichtet würden?	Geschäftsstelle.
		Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachkommission und TPF werden wie	Geschartsstelle.
		beigelegt? Wer entscheidet? Was ist die Transparenz des Prozesses? Ist ein	
		Einspruch möglich?	
P. Marques-Vidal	Art 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der	
·		Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel	
		ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung	
		von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
P. Marques-Vidal	Art. 8 Abs.1 Alinea b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80%	Art. 8 Abs. 1 Alinea b
		der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls	Streichung
		ab.	
P. Marques-Vidal	Art. 8 Abs.2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Art. 8 Abs. 2
			Streichung
P. Marques-Vidal	4. Abschnitt:	Die Artikel im Abschnitt 4 zur Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds	
	Fachkommission für den	sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der	
	Tabakpräventionsfonds	Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem	
		Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die	
		Kompetenzen zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission klar geregelt sind.	
		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der	

		bestehenden Verordnung.	
P. Marques-Vidal	Art 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	
		Bereiche und Themen nicht wünschenswert.	
P. Marques-Vidal	Art. 22 Abs. 1	Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix	Art. 22 Abs. 1
		zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unserer Sicht einen flexiblen Umgang mit den	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
		zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Wir schlagen daher vor, die 15%	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15
		für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene	Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben
		Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
P. Marques-Vidal	Art 22 Abs 2	Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung sollten auch Limiten	Art. 22 Abs. 2
		erhalten, den Artikel 2 (Zweck) respektieren und einen maximalen Betrag von	Für Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und
		20% kriegen.	Bewegung wird die Verwendung von maximal 20
			Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben
			nach Artikel 38 TStV angestrebt.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachstelle Tabakprävention - Fribourg

Abkürzung der Firma / Organisation : CIPRET Freiburg

Adresse : Rte St-Nicolas de Flüe 2, 1701 Fribourg

Kontaktperson : Fabienne Hebeisen-Dumas

Telefon : 026 425 54 15

E-Mail : fabienne.hebeisen@liguessante-fr.ch

Datum : 9.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma			
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen Die Stellungnahme der Fachstelle Tabakprävention geht mehrheitlich mit den Stellungnahmen der folgenden Institutionen überein: • Arbeitsgemeinschaft Tabakprävention (AT), • la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), • la Commission fédérale pour la prévention du tabagisme (CFPT).		
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.		
	Die Fachstelle Tabakprävention möchte bzgl. folgender Punkte ihre Bedenken anbringen:		
CIPRET Freiburg	 Kritisch sehen wird das dieses Projekt den Fokus auf die Wirtschaftlichkeit der Präventionsmassnahmen setzt. Da sich Die Wirksamkeit der Präventionsmassnahmen nur langfristig beobachten lässt, ist der Zusammenhang zwischen den Inputs und Output oftmals schwierig herzustellen. Dementsprechend scheint es sinnvoller sich auf Kriterien der Stichhaltigkeit und Effizient der Massnahmen zu konzentrieren. (Art.6, Abs.2, Zifc). Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidungskompetenzen. In der Aufgabenteilung sollten einerseits die strategische und operative Ebene getrennt bleiben, andererseits sollte auch die Rolle des Geldgebers von der Rolle der ausführenden Instanz differenziert werden. Der TPF sollte es demnach nicht erlaubt sein Präventionsprojekte umzusetzen. (art. 4 al. 2). Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet. Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgab		

 Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CIPRET Freiburg	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
CIPRET Freiburg	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: - die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung - die Förderung von Massnahmen, die die gesellschaftlichen Rahmendbedingungen zum Ziel haben.
CIPRET Freiburg	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese Rolle des Geldgebers schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Streichung
CIPRET Freiburg	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
CIPRET Freiburg	Art. 5	Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CIPRET Freiburg	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
CIPRET Freiburg	Art.5 Abs.4	Der Absatz sollte gestrichen werden, denn er könnte Kantone dazu bewegen zusätzliche finanzielle Mittel zu suchen und weitere Massnahmen ausserhalb der kantonalen Programme zu planen und umzusetzen. Dies würde die kantonalen Programme schwächen und die intrakantonale Koordination erschweren. Organisationen welche nicht der kantonalen Verwaltung angehören, könnten gemäss Art. 5, Abs. 1. weiterhin von der finanziellen Unterstützung profitieren.	Streichen
CIPRET Freiburg	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
CIPRET Freiburg	Art. 6 Abs. 2	Der in Buchstabe f geforderte Nachweis, dass die Finanzierung der Präventionsmaßnahme gesichert ist, sollte in einem detaillierten Budget erbracht werden. Die Anforderung dieses Nachweises ist daher redundant. Um den Verwaltungsaufwand für die Einreichung des Antrags zu vereinfachen und zu verringern, sollten die Buchstaben e und f zusammengefasst werden.	e. einen detaillierten Budgetplan, aus dem der Eigenbeitrag und die Finanzierung der Präventionsmaßnahme hervorgehen.
CIPRET Freiburg	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
CIPRET Freiburg	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
CIPRET Freiburg	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der
CIRRET E 'I			Geschäftsstelle.
CIPRET Freiburg	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
CIPRET Freiburg	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
CIPRET Fribourg	Art.12, Abs.3	Es ist problematisch, dass die jährlichen Beiträge nach Kalenderjahren neu definiert werden. Dies ist sicherlich verständlich, da die Steuereinnahmen schwanken. Da die Pauschalbeiträge auch von der Anzahl der positiv bewerteten kantonalen Gesuche abhängen und 20% erreichen können (für den Kanton Zürich würde die Differenz CHF 50'000 betragen), reduzieren sich jedoch die Planungsmöglichkeiten der Kantone. Diese Einschränkung sollte daher aufgehoben werden, damit sich die Kantone für die gesamte Laufzeit von ihr kantonales Programm.	Der Zusatz in Art. 12 Abs. 3, dass die Höhe des Beitrags für ein Jahr festgelegt ist, ist zu streichen.
CIPRET Freiburg	Zusatz Art. 13	Pauschalbeiträge und das vorgeschlagene Finanzierungsmodell mit einem Grundbeitrag von CHF 30'000 sind wünschenswert. Es erlaubt auch kleinen Kantonen, ein kantonales Programm zu starten, behindert aber die Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit. Die für die Kantone bestimmten finanziellen Mittel werden auf die engagierten Kantone verteilt und bleiben nicht im Fonds, es sei denn, alle Kantone beantragen die Unterstützung aus einem kantonalen Programm. Nach dem aktuellen Finanzierungsmodell werden die Pauschalbeiträge für aktive Kantone um maximal 20% erhöht. Es bleibt daher die Frage, was mit den verbleibenden Mitteln geschehen wird. Unklar ist auch, warum die Erhöhung der Pauschalbeiträge auf maximal 20 Prozent festgelegt wird.	Die verfügbaren Fondsmittel werden vollständig auf die eingereichten und voraussichtlich zu genehmigenden Programme aufgeteilt, auch wenn nicht alle Kantone einen Antrag auf Unterstützung stellen (Art. 13, Anhang TPFV, Punkt 3).
CIPRET Freiburg	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommissionen für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission. Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden Verordnung.	
CIPRET Freiburg	Art. 22 Abs. 1	30 % des Jahreseinkommens und nicht wie geplant 15 %, sind für die Unterstützung der Kantone bei der Tabakprävention vorgesehen. Damit kann der zentralen Bedeutung der Kantone Rechnung getragen werden. Dieser höhere Anteil ist umso	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		wichtiger, als behauptet wird, dass die Kantone nur Beiträge zu den Kosten für	30 Prozent des Jahresumsatzes des FPT sind für die
		einzelne Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres kantonalen Programms erhalten	Unterstützung der Kantone bei der Prävention des
		und unklar ist, wie nationale Präventionsmassnahmen definiert und in kantonale	Tabakkonsums vorgesehen.
		Programme integriert werden können. Ohne diese Erhöhung haben die Kantone mit	
		den neuen Verordnungen weniger finanzielle Mittel für die Tabakprävention und	
		können sich daher in diesem wichtigen Bereich der Prävention weniger engagieren.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Centre d'Information et de Prévention du Tabagisme de Genève

Abréviation de l'entr. / org. : CIPRET-Genève

Adresse : Carrefour addictionS, 45 Rue Agasse, 1208 Genève

Personne de référence : Jean-Paul Humair

Téléphone : 022.321.01.29

Courriel : jean-paul.humair@cipret.ch

Date : 3.12.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique avant le 10 décembre 2019 à l'adresse suivante : revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales
	Nous vous remercions de nous avoir permis de vous adresser notre prise de position. Nous sommes favorables à une révision totale de l'OFPT ainsi qu'au changement de direction qui abandonne le financement de projets et introduit le financement de mesures de prévention durables. Nous espérons que cela permettra de garantir une meilleure sécurité en termes de planification et clarifie les conditions-cadres pour les demandes et programmes. Nous souhaitons toutefois des précisions concernant la Commission d'experts, notamment au niveau des compétences de décision.
	Nous sommes en défaveur de la limitation à 80 % la part de financement des mesures de prévention par le fonds de prévention du tabagisme. Cette mesure risque d'empêcher un grand nombre d'acteurs potentiels et actuels de soumettre des projets. Nous émettons en outre des réserves en ce qui concerne la répartition fixe des contributions forfaitaires cantonales et proposons d'utiliser celles qui ne sont pas réclamées pour financer d'autres mesures de prévention. Nous constatons également que la stratégie d'investissement ne comprend pas de moyens pour les prestations de base.
	La nécessité d'apporter une preuve d'efficacité constitue pour nous un défi. À nos yeux, la tâche du FPT consiste à mettre les instruments requis à la disposition des acteurs pour que les interdépendances apparaissent clairement.
CIPRET-Genève	Le projet actuel ne résout pas le problème du traitement des cigarettes électroniques et des produits à base de nicotine, qui ne sont pas des produits du tabac. Il faudrait peut-être envisager de remplacer « tabac » par « à base de nicotine » afin d'intégrer le plus grand nombre possible de produits.
	La disparition du lien entre l'OFPT et une stratégie de prévention du tabagisme comme cela était le cas auparavant avec le Programme national tabac constitue une lacune. Les bases stratégiques qui sous-tendent les deux stratégies « Addictions » et « Maladies non transmissibles » ne suffisent pas pour mettre en œuvre une politique de prévention du tabagisme et de contrôle efficace. De notre point de vue, cette lacune doit être comblée, ce qui ne nécessite pas de travaux importants. La Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac, signée par la Suisse en 2004, définit le cadre stratégique vers lequel la Suisse peut également s'orienter, même si elle ne l'a pas encore ratifiée.
	Nous défendons fermement qu'il faut inclure clairement dans l'OFPT que le fonds de prévention du tabagisme peut également soutenir financièrement des mesures qui prévoient un changement des conditions-cadres législatives pour les produits à base de tabac et de nicotine dans le sens d'une restriction de la disponibilité et du marketing.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
CIPRET-Genève	Art. 1	Adaptation pertinente	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
CIPRET-Genève	Art. 2	Les adaptations apportées permettent d'éliminer toute ambiguïté.	
CITALI GENEVE	Art. 2	Les adaptations apportees permettent à eminier toute ambigaite.	
CIPRET-Genève	al. 1	Dans l'article définissant les buts du fonds, il faut se demander si les mesures ne doivent pas être aussi axées sur la réduction de la consommation de nicotine, dans la mesure où elle ne sert pas explicitement à la désaccoutumance au tabac.	Le fonds octroie des aides financières pour des mesures de prévention du tabagisme et de la dépendance à la nicotine.
	Art. 2		
	al. 2	Nous savons que les mesures en matière de prévention structurelle, qui touchent par exemple à la disponibilité (prix, diminution des points de vente) et au marketing (publicité, promotion, parrainage) sont particulièrement efficaces. Jusqu'ici, le fonds	L'énumération de l'article 2 doit être complétée par les éléments suivants :
CIPRET-Genève		de prévention du tabagisme refusait les demandes qui prévoyaient ce type de mesures, au motif qu'il ne pouvait pas soutenir des mesures politiques. Il refuse donc à ce jour de soutenir des mesures qui sont parmi les plus efficaces. Nous	- empêcher la progression de la dépendance à la nicotine au sein de la population;
		proposons par conséquent d'adapter l'ordonnance de façon qu'à l'avenir, le fonds de prévention du tabagisme puisse également soutenir des mesures visant un changement des conditions-cadres politiques.	- promouvoir des mesures qui visent à gérer l'offre des produits du tabac, telles que le prix, le lieux de vente, l'emballage, la promotion et la publicité
CIPRET-Genève	Art. 3	La distinction entre les contributions aux frais et les contributions forfaitaires est adéquate. Nous souhaitons cependant que des contributions aux frais puissent aussi être octroyées pour financer intégralement des projets.	
CIPRET-Genève	Art. 3 al. 2 let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, nous demandons la suppression de la lettre b « réalisation de projets de prévention du tabagismes propres ». Au vu de la répartition des rôles précitée, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention et d'identifier les lacunes dans l'offre, et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. De notre point de vue, cette tâche stratégique exclut la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	
CIPRET-Genève	Art. 4 al. 2 let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, nous demandons la suppression de la lettre b « réalisation de projets de prévention du tabagismes propres ». Au vu de la répartition des rôles précitée, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention et d'identifier les lacunes dans l'offre, et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. De notre point de vue, cette tâche stratégique exclut la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	Suppression

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
CIPRET-Genève	Art. 4 al. 4	La formulation « peut » reprise dans cet article nous paraît importante pour que le fonds de prévention du tabagisme puisse conserver son autonomie. Au vu de la nouvelle Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles, il faut préciser que ses compétences dans le domaine de la prévention du tabagisme seront considérablement plus faibles que dans le cadre actuel de la CFPT.	Il peut impliquer d'autres experts pour l'orientation stratégique du fonds de prévention du tabagisme et les questions de la prévention du tabagisme.
CIPRET-Genève	Art. 5	Nous estimons que les changements proposés dans le premier alinéa sont pertinents, notamment le fait de remplacer « effet préventif » par une notion d'efficacité et la prise en compte des aspects économiques et durables avec l'introduction de la lettre b	
CIPRET-Genève	Art. 5 al. 3	L'alinéa doit être formulé de façon qu'il s'applique également à l'industrie des cigarettes électroniques et ses acteurs. En principe, aucune personne physique ou morale qui profite du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine ne peut prétendre à une contribution aux frais d'un projet par le FPT.	Aucune contribution aux frais n'est octroyée aux personnes morales et physiques qui profitent du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine.
CIPRET-Genève	Art. 5 al. 4	Nous estimons que les projets mis en œuvre par les cantons font partie des programmes de prévention des cantons concernés. Nous ne comprenons pas pourquoi des projets pourraient être mis en œuvre par les cantons en dehors de ces programmes. Nous demandons par conséquent d'adapter l'alinéa dans ce sens.	Les cantons au bénéfice de contributions forfaitaires en vertu de l'art. 10 ne reçoivent pas de contributions aux frais.
CIPRET-Genève	Art. 6 al. 1	Nous saluons la nouvelle formulation et l'introduction de la notion d'« efficacité attendue ».	
CIPRET-Genève	Art. 6 al. 2 let. b	Pour nous, cette formulation est également plus claire et mieux adaptée à la situation actuelle que l'ancienne formulation.	
CIPRET-Genève	Art. 6 al. 2 let. c	Nous sommes opposés à ce point. S'il est possible de comparer l'efficacité médicale des différents programmes de prévention comportementaux et des composantes d'une intervention, il n'est pas forcément possible d'en évaluer l'économicité. Il existe actuellement très peu d'études internationales de modélisation économique qui incluent le rapport coûts-efficacité pour les mesures comportementales. Les résultats des quelques études existantes montrent qu'il est pratiquement impossible de se prononcer sur l'économicité des mesures de prévention introduites. Cela est d'autant plus difficile ici puisque des réflexions devraient être menées au préalable.	Suppression

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
	Art. 6 al. 2 let. f	Nous sommes opposés à ce point également. De notre point de vue, il faut éviter qu'à l'avenir, seules quelques organisations financièrement solides puissent mettre en œuvre des mesures de prévention. Nous proposons donc que l'art. 8 autorise également le FPT à garantir un financement global par des contributions aux frais. Nous proposons de supprimer la lettre f sans la remplacer. Conformément à l'art. 6, al. 3, le FPT peut en effet examiner la capacité économique du requérant.	Suppression
	Art. 7	Nous souhaitons deux clarifications dans cet article. Premièrement, nous pensons qu'il faudrait préciser que, dans le cas où le FPT est autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention (ce que nous réfutons ci-dessus, cf. art. 4, al 2., let. b), ces dernières doivent également être soumises à la procédure définie ici. Deuxièmement, le rôle de la Commission d'experts doit être précisé et il faut déterminer qui aurait le dernier mot en ce qui concerne les décisions de contributions aux frais. Il faut éviter que le service et la Commission d'experts puissent se rejeter la faute pour les demandes refusées.	
	Art. 7 al. 1 let 4	Comme déjà mentionné de manière générale pour l'article 7, nous souhaitons une clarification des procédures et des compétences en ce qui concerne la Commission d'experts.	Il soumet les demandes à la Commission d'experts à des fins d'expertise. La décision définitive sur l'octroi d'une contribution aux frais appartient au service.
	Art. 7 al. 1 let. 5	Nous sommes favorables au fait que le FPT puisse conclure des contrats de droit public. Il dispose ainsi d'un instrument supplémentaire pour soutenir la prévention du tabagisme en Suisse.	
	Art. 7 Al. 2	Il faut introduire cet alinéa uniquement si le fonds de prévention du tabagisme devait être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention.	La procédure décrite ici est aussi applicable aux mesures réalisées par le FPT lui-même
	Art. 8	Cet article sert uniquement à introduire une règle qui spécifie que les coûts relatifs à une mesure de prévention peuvent être financés à hauteur de 80 % au maximum. Nous sommes opposés à cette règle. Elle empêche de nombreuses organisations de mettre en œuvre des mesures de prévention.	
	Art. 8 Al. 2	Comme susmentionné, nous refusons la limitation des contributions aux frais à 80 % du total des coûts. Nous refusons également cette lettre pour des raisons de cohérence.	Suppression
	Art. 9	Nous approuvons les adaptations de l'article 9 qui sont cohérentes et justifiées.	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
	Art. 10 – Art. 14	Concernant la section 3 : selon nous, l'introduction d'articles concernant l'octroi de contributions forfaitaires pour des programmes cantonaux de prévention du tabagisme est tout à fait logique, car elle rend possible le financement de ces programmes.	
	Art. 15 – Art. 19	Les articles de la section 4 concernant la Commission d'experts du fonds de prévention du tabagisme n'ont pas subi de modification jusqu'à présent. Nous avons déjà exposé notre demande de clarification concernant la Commission d'experts ci-dessus, dans le cadre de la procédure d'évaluation des demandes. Il nous paraît important de fixer clairement les compétences entre le service et la Commission d'experts.	
	Art. 20	Les adaptations sont pertinentes.	
	Art. 21	La reprise de la même formulation est également justifiée.	
	Art. 22 Al. 1	De notre point de vue, il n'est pas souhaitable de déterminer a priori une part de recettes pour certains domaines et thèmes. Avec le nouveau projet d'ordonnance, 35 % à 45 % des moyens du FPT seraient répartis de manière fixe. Nous estimons que cela empêche une certaine flexibilité dans l'utilisation des moyens financiers à disposition. Nous proposons de supprimer cet alinea	Suppression
	Art. 23	Le maintien de la formulation actuelle nous semble justifié.	
	Annexe Art. 13	Nous considérons que les montants financiers qui n'ont pas été perçus par les cantons doivent être remis dans le pot commun.	

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation	
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
	Remaniement en profondeur	
	Refus	

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : CIPRET Jura – Centre pour la prévention du tabagisme jurassien

Abréviation de l'entr. / org. : CIPRET JU

Adresse : Avenir 23, 2800 Delémont

Personne de référence : Carine Lehmann

Téléphone : 032 544 16 15

Courriel : info@cipretjura.ch

Date : 19.11.19

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Révision total	Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)		
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales		
	Le CIPRET JU s'inspire très étroitement de la position de la conférence des directeurs cantonaux de la santé (CDS) et se prononce ainsi : Les cantons jouent un rôle important dans la mise en oeuvre de la Stratégie nationale Prévention des maladies non transmissibles (Stratégie MNT). Ils sont responsables du développement et de la mise en oeuvre de programmes cantonaux – notamment dans les domaines de l'alimentation, de l'activité physique, de la santé psychique et de la prévention du tabagisme. La stratégie MNT vise notamment à développer la prévention du tabagisme et de l'abus d'alcool ainsi que la promotion de l'activité physique et d'une alimentation équilibrée et à faire en sorte que tous les cantons étaborent et concrétisent un programme cantonal de prévention (mesure 1.1). Actuellement, 11 cantons disposent d'un programme cantonal de prévention du tabagisme. C'est le cas du canton du Jura (2018-2021). Seion le modèle de financement du pilotage utilisé jusqu'ici, le Fonds de prévention du tabagisme (FPT) mettait à disposition un montant à concurrence de 15 % de ses recettes fiscales pour les subventions versées aux programmes cantonaux. Le canton du Jura reçoit actuellement pour la coordination de son programme cantonal de prévention du tabagisme un montant de CHF 70'000 /an du fonds prévention du tabagisme, sur un total de coûts de pilotage du programme qui s'élèvent à CHF 81'554/an. Pour la conception et la mise en oeuvre de programmes cantonaux, un accès aisé aux ressources financières est déterminant afin que les fonds puissent être investis dans des activités de prévention sur le terrain et n'aillent pas à des travaux administratifs (élaboration du concept, présentation de la demande, etc.). De même est-il important, à la lumière des modifications apportées ces dernières années au FPT (une baisse des subventions pour le programme cantonal jurassien avait délà été réalisée avec le changement des conditions cadres entre le premier programme (2014-2018) et le second et actuel programme (2018-2021)		
	des propositions formulées antérieurement par les cantons. Fin 2018, les cantons ont clairement préconisé un autre modèle de financement, en particulier celui de la dîme de l'alcool. Les principales réflexions portaient sur la charge administrative moindre et la marge de manoeuvre plus importante pour l'utilisation des ressources dans les cantons. D'une manière générale, l'intégration systématique des cantons dans la définition, le développement et la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention est essentielle.		

Pour le Jura, qui met actuellement en oeuvre un programme cantonal de prévention du tabagisme (2018-2021), la révision totale signifie qu'il ne peut plus compter sur les mêmes ressources que jusqu'ici, la contribution forfaitaire passant à CHF 40'705.-, possiblement majorée selon l'utilisation du fonds de maximum 20%, soit CHF 48'846.-. Or, cette situation met en péril le programme cantonal de prévention du tabagisme et les prestations en faveur de ce domaine pour la population jurassienne. La situation financière de l'Etat ne permet pas d'absorber la différence, qui représente une perte de 42% de la subvention actuelle.

Afin d'assurer et de renforcer la prévention du tabagisme et d'assurer une utilisation efficace, économique et durable des ressources financières, une attention particulière doit être accordée à la répartition et à l'utilisation des fonds en dehors des contributions forfaitaires cantonales. Le CIPRET JU estime nécessaire que les cantons continuent à avoir la possibilité de présenter des demandes de financement supplémentaires - que ces mesures soient ou non incluses dans le programme cantonal.

Il est à noter également une mise en concurrence accrue entre les cantons avec ce modèle de financement des programmes cantonaux. Car l'on peut supposer qu'à l'avenir davantage de cantons s'engageront dans la prévention du tabagisme via un programme cantonal. Pour les petits cantons en particulier, la contribution de base de CHF 30'000.- facilite le lancement d'un programme cantonal, ce qui est bénéfique pour la prévention du tabagisme, mais comprend l'effet pervers de diminuer le montant mis à répartition éventuelle pour les maximum 20 % supplémentaires.

Le CIPRET JU soutient la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme aux conditions ci-après :

- 1. L'établissement des directives et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux comptes rendus s'effectue en y associant le secrétariat général de la CDS, l'ARPS et la CDCA afin de satisfaire aux exigences d'accessibilité et de simplification.
- 2. La restriction selon laquelle les cantons recevant des contributions forfaitaires ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention en dehors de leur programme de prévention du tabagisme est levée.
- 3. 30 % des recettes annuelles sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.
- 4. Une adaptation de la procédure garantit que la totalité du montant est dans tous les cas versée aux cantons et que la hausse des contributions forfaitaires cantonales n'est pas limitée à 20 % au maximum.
- 5. Les modifications proposées concernant la prévention structurelle (art. 2), les tâches du service (art. 4) et les demandes (art. 6) sont prises en compte.
- 6. Une disposition transitoire garantit l'octroi aux cantons de contributions forfaitaires rétroactivement au 1.1.2020.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
CIPRET JU	Art. 2, al. 2	La formule « conditions-cadre favorisant la prévention » n'est pas explicite et ne devient claire que grâce au Rapport explicatif. Une formulation différente est	f. créer les conditions-cadre favorisant la prévention ;
		proposée pour que l'on comprenne qu'il ne s'agit pas de mesures de prévention	Nouvelle lettre :
		structurelle (p. ex. zones sans fumée dans les gares).	promouvoir des conditions-cadre favorables à la santé
		L'aspect de la prévention structurelle devrait aussi être explicitement mentionné –	qui réduisent la consommation de tabac ;

		notamment compte tenu de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a. et b. (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Cela devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car cela peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.	
CIPRET JU	Art. 4 al. 2 let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, nous demandons la suppression de la lettre b. Au vu de la répartition des rôles précitée, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention et d'identifier les lacunes dans l'offre, et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. De notre point de vue, cette tâche stratégique exclut la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	Suppression
	Art. 4	Du point de vue du CIPRET JU, des tâches supplémentaires incombent au service (art. 4) en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les prestataires et les personnes clés de manière appropriée (p. ex. lors de la planification de nouvelles mesures de prévention nationales).	Nouvelle lettre : encourager les échanges et l'intégration des cantons, des organisations spécialisées et des acteurs du terrain ;
CIPRET JU	Art. 5, al. 4	L'article 22 (p. 11 du Rapport explicatif) indique que le FPT consacre 68 % de ses recettes fiscales au financement de mesures nationales de prévention du tabagisme. Celle-ci sont mises en oeuvre dans les cantons et profitent ainsi à l'ensemble de la population suisse. Toutefois, la question se pose de savoir qui définit les mesures nationales de prévention du tabagisme et quels en sont les principes déterminants. La manière dont les mesures financées au niveau national sont coordonnées avec les programmes cantonaux de prévention est en même temps importante. Les cantons doivent par conséquent être systématiquement associés à la définition, au développement et à la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention (p. ex. programme Enfance et Jeunesse du FPT).	Supprimer art. 5, al. 4

		Cette restriction peut amener les cantons à planifier et réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Sur la base de ces réflexions, le CIPRET JU demande que cet alinéa soit supprimé sans remplacement.	
CIPRET JU	Art. 6, nouvel alinéa	Une harmonisation des procédures de demande du FPT, de la fondation Promotion Santé Suisse et de l'Office fédéral de la santé publique est visée dans le cadre de la Stratégie MNT (notamment en ce qui concerne la dîme de l'alcool). En conséquence, le premier alinéa de l'art. 6 doit indiquer que les modalités d'application sont définies en concertation avec les bailleurs de fonds mentionnés.	Nouvel alinéa en premier lieu Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la fondation Promotion Santé Suisse afin de garantir l'harmonisation des procédures de demande.
CIPRET JU	Art. 6, al. 2	La preuve exigée à la lettre f que le financement de la mesure de prévention est assuré devrait ressortir d'un budget détaillé. Exiger cette preuve est par conséquent redondant. Afin de simplifier et de réduire la charge administrative liée à la présentation de la demande, les lettres e et f devraient être regroupées.	e. un budget détaillé indiquant la contribution propre et le financement de la mesure de prévention.
CIPRET JU	Art. 10	Le fait que les cantons puissent concevoir et mettre en oeuvre tant des programmes monothématiques que des programmes concernant plusieurs substances assortis de mesures concrètes de prévention du tabagisme est conforme aux stratégies nationales MNT et Addictions. Cela permet également aux petits cantons de s'engager pour la prévention du tabagisme dans un programme transversal. Nous soutenons donc cette vision des programmes cantonaux qu'il conviendrait néanmoins de consigner aussi à l'art. 10. Il est également appréciable que les programmes doivent se fonder sur les principes de la CDS, du FPT, de l'Office fédéral de la santé publique et de Promotion Santé Suisse définis conjointement dans le cadre de la Stratégie MNT et que l'harmonisation des programmes cantonaux puisse ainsi être réalisée. Précision de l'orientation des programmes cantonaux selon le Rapport explicatif.	« Des contributions forfaitaires sont allouées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention du tabagisme ou d'un programme concernant plusieurs substances, assorti de mesures concrètes de prévention du tabagisme, qui répond aux principes stipulés dans une stratégie nationale dans le domaine de la prévention du tabagisme. »
CIPRET JU	Art. 12, al.3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.

		de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20 %, les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme cantonal.	
CIPRET JU	Annexe à l'art. 13	Les contributions forfaitaires et le modèle de financement proposé comportant une contribution de base de CHF 30 000 sont souhaitables. Cela permet également aux petits cantons de lancer un programme cantonal, mais freine l'incitation à la coopération inter-cantonale. Le Comité directeur de la CDS a déjà préalablement préconisé que les ressources financières prévues pour les cantons soient réparties entre les cantons engagés et ne restent pas dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme cantonal. Selon le modèle de financement actuellement prévu, les contributions forfaitaires pour les cantons actifs sont augmentées de 20 % au maximum. La question se pose donc toujours de savoir ce qu'il adviendra des éventuels fonds restants. On ne saisit en outre pas pourquoi la hausse des contributions forfaitaires est fixée à 20 % au maximum.	Les ressources du fonds disponibles sont réparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés, même si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien (art. 13, annexe OFPT, point 3).
CIPRET JU	Art. 22	Le Rapport explicatif indique en page 12 comment les ressources doivent être réparties entre les différents domaines. Il se pose la question de savoir sur la base de quels critères et réflexions est déterminée la répartition des ressources. La raison pour laquelle les ressources financières dans le domaine du sport et de l'activité physique ne sont que de 20 % selon le Rapport explicatif, alors que l'art. 22, alinéa 2 de l'OFPT aussi bien que la loi fédérale sur l'imposition du tabac prévoient une part de 20-30 %, n'est par exemple pas claire. Reste aussi à voir comment cette répartition souhaitée sera prise en compte dans les contributions aux frais pour des mesures de prévention individuelles. Conformément à l'article 5, alinéa 1, celles-ci peuvent concerner tous les domaines pour autant qu'elles correspondent au but du fonds. Le CIPRET JU appuie la position du Comité directeur de la CDS qui s'est déjà prononcé en janvier 2019 pour que 30 % des recettes annuelles, et non 15 % comme envisagé, soient prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme. L'importance centrale des cantons peut ainsi être prise en compte. Cette part plus élevée est de plus importante si l'on s'en tient à ce que les cantons ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention individuelles en dehors de leur programme cantonal et si la manière	30 % des recettes annuelles du FPT sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.

		dont les mesures nationales de prévention peuvent être définies et intégrées dans les programmes cantonaux demeure peu claire. Sans cette hausse, les nouvelles réglementations signifient que les cantons disposeront de moins de ressources financières pour la prévention du tabagisme et seront donc moins à même de s'engager dans ce domaine important de la prévention.	
CIPRET JU	Nouveau	Dispositions transitoires Le CIPRET JU demande une réglementation sur la manière dont le financement des programmes cantonaux s'effectue à partir de 2020.	Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des prestations financières aux cantons selon l'article 8 rétroactivement au 1.1.2020 si ceux-ci présentent une demande avant le 30.06.2020.

Notre c	Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation		
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Vivre sans fumer (CIPRET Neuchâtel)

Abréviation de l'entr. / org. : VSF

Adresse : Fbg du Lac 17, 2001 Neuchâtel

Personne de référence : Laurence Bourquin

Téléphone : 032 721 08 86

Courriel : laurence.bourquin@vivre-sans-fumer.ch

Date : 06.12.19

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Révision total	e de l'ordonnan	de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)			
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques généra	Remarques générales			
	approprié de révise rapport à la préven	VSF est d'avis, tout comme la Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS) dans sa prise de position du 24 octobre 2019, qu'il est approprié de réviser l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme afin de mettre fin au blocage actuel qui met les cantons dans une grande incertitude par rapport à la prévention du tabagisme. VSF apprécie également l'effort consenti concernant la simplification administrative puisque le FPT octroierait des subventions forfaitaires et la possibilité de présenter, à l'appui des demandes, les documents stratégiques déjà rédigés par le canton.			
	Cependant, un nombre non négligeable de demandes émises par les cantons n'ont pas été entendues. Tout d'abord, dans le modèle de financement choisi, les subventions aux cantons ayant déjà un programme cantonal de prévention du tabagisme sont nettement diminuées et cela handicape principalement les plus petits cantons, malgré une base forfaitaire attribuées à tous. Ajoutons à cela que le modèle de financement contient une part variable, ce qui rend complexe la planification, l'élaboration et l'adoption des plans cantonaux, puisque cela veut dire que potentiellement le montant disponible pour un canton peut varier chaque année, alors que les programmes sont élaborés pour 4 ans. Il est également problématique que l'augmentation soit plafonnée à 20% de la subvention forfaitaire par canton. En effet, si tous les cantons atteignent ce plafond et qu'il reste un solde, il n'y a pas d'indication sur l'utilisation de cette part pourtant normalement dédiée aux cantons.				
VSF					
	De plus, les cantons au travers de la CDS avaient demandé à ce que 30% des fonds du FPT soient attribués à la prévention du tabagisme dans les comme dans le projet d'ordonnance. Il est aussi à noter que le 68% des Fonds du FPT sont attribuées aux mesures nationales de prévention du tab existe une certaine opacité sur les critères de sélection et de priorisation.				
	Sous réserve de ces éléments, nous vous informons soutenir la révision de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme. En outre, de manière générale, VSF soutient la prise de position de la CDS du 24 octobre 2019 et vous y renvoie.				
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)		
VSF	Art. 12, al.3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20 %, les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.		

		cantonal.	
VSF	Annexe à l'art. 13	Les contributions forfaitaires et le modèle de financement proposé comportant une contribution de base de CHF 30 000 sont souhaitables. Cela permet également aux petits cantons de lancer un programme cantonal, mais freine l'incitation à la coopération inter-cantonale. Le Comité directeur de la CDS a déjà préalablement préconisé que les ressources financières prévues pour les cantons soient réparties entre les cantons engagés et ne restent pas dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme cantonal. Selon le modèle de financement actuellement prévu, les contributions forfaitaires pour les cantons actifs sont augmentées de 20 % au maximum. La question se pose donc toujours de savoir ce qu'il adviendra des éventuels fonds restants. On ne saisit en outre pas pourquoi la hausse des contributions forfaitaires est fixée à 20 % au maximum.	Les ressources du fonds disponibles sont réparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés, même si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien (art. 13, annexe OFPT, point 3).
VSF	Art. 22	VSF appuie la position du Comité directeur de la CDS qui s'est déjà prononcé en janvier 2019 pour que 30 % des recettes annuelles, et non 15 % comme envisagé, soient prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme. L'importance centrale des cantons peut ainsi être prise en compte. Cette part plus élevée est de plus importante si l'on s'en tient à ce que les cantons ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention individuelles en dehors de leur programme cantonal et si la manière dont les mesures nationales de prévention peuvent être définies et intégrées dans les programmes cantonaux demeure peu claire. Sans cette hausse, les nouvelles réglementations signifient que les cantons disposeront de moins de ressources financières pour la prévention du tabagisme et seront donc moins à même de s'engager dans ce domaine important de la prévention.	30 % des recettes annuelles du FPT sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.

Notre c	Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation		
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Promotion santé Valais / Addictions-CIPRET

Abréviation de l'entr. / org. : PSV

Adresse : Condémines 14, 1950 Sion

Personne de référence : M. Jean-Bernard Moix / Dr Alexandre Dubuis

Téléphone : 027 329 04 29 / 027 329 04 15

Courriel : <u>direction@psvalais.ch</u> / <u>alexandre.dubuis@psvalais.ch</u>

Date : 9.12.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique avant le 10 décembre 2019 à l'adresse suivante : revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Révision totale	e l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)		
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales		
	Merci de nous permettre d'adresser notre prise de position. Nous sommes favorables à une révision totale. Nous saluons le changement de direction qui laisse tomber le financement de projets pour introduire le financement de mesures de prévention durables. Nous espérons que cela permettra de garantir une meilleure sécurité en termes de planification. Le présent projet aiguise de manière générale le profil et les activités du fonds de prévention du tabagisme et clarifie les conditions-cadres pour les demandes et programmes. Une précision est toutefois souhaitable en ce qui concerne la Commission d'experts, notamment au niveau des compétences de décision.		
	Nous nous montrons circonspects quant à l'intention de limiter à 80 % la part de financement des mesures de prévention par le fonds de prévention du tabagisme. Cette mesure empêche en effet un grand nombre d'acteurs potentiels et actuels de soumettre des projets. Nous émettons en outre des réserves en ce qui concerne la répartition fixe des contributions forfaitaires cantonales et proposons d'utiliser celles qui ne sont pas réclamées pour financer d'autres mesures de prévention. Nous constatons également que la stratégie d'investissement ne comprend pas de moyens pour les prestations de base.		
PSV	La nécessité d'apporter une preuve d'efficacité constitue pour nous un défi. À nos yeux, la tâche du FPT consiste à mettre les instruments requis à la disposition des acteurs pour que les interdépendances apparaissent clairement.		
	Le projet actuel ne résout pas le problème du traitement des cigarettes électroniques et des produits à base de nicotine, qui ne sont pas des produits du tabac. Il faudrait peut-être envisager de remplacer «tabac» par «à base de nicotine» afin d'intégrer le plus grand nombre possible de produits.		
	Il nous semble également que le fait que l'ordonnance ne puisse plus s'appuyer sur une stratégie de prévention du tabagisme comme cela était le cas auparavant avec le Programme national tabac constitue une lacune. Les bases stratégiques qui sous-tendent les deux stratégies «Addictions» et «Maladies non transmissibles» ne suffisent pas pour mettre en œuvre une politique de prévention du tabagisme et de contrôle efficace. De notre point de vue, cette lacune doit être comblée, ce qui ne nécessite pas de travaux importants. La Convention-cadre de l'OMS pour la lutte antitabac définit le cadre stratégique vers lequel la Suisse peut également s'orienter, même si elle ne l'a pas encore ratifiée. La Suisse a signé la convention en 2004.		
	Nous sommes par ailleurs d'avis qu'il faut définir clairement dans la nouvelle version de l'ordonnance que le fonds de prévention du tabagisme peut également soutenir financièrement des mesures qui prévoient un changement des conditions-cadres législatives pour les produits à base de tabac et de nicotine dans le sens d'une restriction de la disponibilité et du marketing.		

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
PSV	Art. 1	Adaptation pertinente, première précision du profil	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
PSV	Art. 2	Les adaptations apportées permettent d'aiguiser le profil et d'éliminer toute ambiguïté.	
	Art. 2		
PSV	al. 1	Dans l'article définissant les buts du fonds, il faut se demander si les mesures ne doivent pas être aussi axées sur la réduction de la consommation de nicotine, dans la mesure où elle ne sert pas explicitement à la désaccoutumance au tabac.	Le fonds octroie des aides financières pour des mesures de prévention du tabagisme et des mesures qui visent à empêcher la progression de la dépendance à la nicotine.
PSV	Art. 2 al. 2	Nous savons que les mesures en matière de prévention structurelle, qui touchent par exemple à la disponibilité (prix, diminution des points de vente) et au marketing (publicité, promotion, parrainage) sont particulièrement efficaces. Jusqu'ici, le fonds de prévention du tabagisme refusait les demandes qui prévoyaient ce type de mesures, au motif qu'il ne pouvait pas soutenir des mesures politiques. Il refuse donc à ce jour de soutenir des mesures qui sont parmi les plus efficaces. Nous proposons par conséquent d'adapter l'ordonnance de façon qu'à l'avenir, le fonds de prévention du tabagisme puisse également soutenir des mesures visant un changement des conditions-cadres politiques.	L'énumération de l'article 2 doit être complétée par les éléments suivants: - empêcher la progression de la dépendance à la nicotine au sein de la population; - promouvoir des mesures qui visent à gérer l'offre
PSV	Art. 3	La distinction entre les contributions aux frais et les contributions forfaitaires nous paraît adéquate. Nous souhaitons cependant que des contributions aux frais puissent aussi être octroyées pour financer intégralement des projets.	
PSV	Art. 4 al. 2 let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, nous demandons la suppression de la lettre b. Au vu de la répartition des rôles précitée, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention et d'identifier les lacunes dans l'offre, et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. De notre point de vue, cette tâche stratégique exclut la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	
PSV	Art. 4 al. 4	La formulation «peut» reprise dans cet article nous paraît importante pour que le fonds de prévention du tabagisme puisse conserver son autonomie. Au vu de la nouvelle Commission fédérale pour les questions liées aux addictions et à la prévention des maladies non transmissibles, il faut préciser que ses compétences dans le domaine de la prévention du tabagisme seront considérablement plus faibles que dans le cadre actuel de la CFPT.	Il peut impliquer d'autres experts pour l'orientation stratégique du fonds de prévention du tabagisme et les questions de la prévention du tabagisme.
PSV	Art. 5	Nous estimons que les changements proposés dans le premier alinéa sont	

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
PSV		pertinents, notamment le fait de remplacer «effet préventif» par une notion d'efficacité et la prise en compte des aspects économiques et durables avec l'introduction de la lettre b	
PSV	Art. 5		
	al. 3	L'alinéa doit être formulé de façon qu'il s'applique également à l'industrie des cigarettes électroniques et ses acteurs. En principe, aucune personne physique ou morale qui profite du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine ne peut prétendre à une contribution aux frais d'un projet par le FPT.	Aucune contribution aux frais n'est octroyée aux personnes morales et physiques qui profitent du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine.
PSV	Art. 5		Art. 5, al. 4.
	al. 4	Nous estimons que les projets qui sont mis en œuvre par les cantons font partie des programmes de prévention des cantons concernés. Nous ne comprenons pas pourquoi des projets pourraient être mis en œuvre par les cantons en dehors de ces programmes. Nous demandons par conséquent que l'alinéa soit adapté dans le sens précité.	Les cantons au bénéfice de contributions forfaitaires en vertu de l'art. 10 ne reçoivent pas de contributions aux frais.
PSV	Art. 6		
	al. 1	Nous saluons la nouvelle formulation et l'introduction de la notion d'«efficacité attendue».	
PSV	Art. 6		
	al. 2	Pour nous, cette formulation est également plus claire et mieux adaptée à la	
	let. b	situation actuelle que l'ancienne formulation.	
PSV	Art. 6		
	al. 2	Nous sommes circonspects sur ce point. S'il est possible de comparer l'efficacité	Suppression
	let. c	médicale des différents programmes de prévention comportementaux et des composantes d'une intervention, il n'est pas forcément possible d'en évaluer l'économicité. Il existe actuellement très peu d'études internationales de modélisation économique qui incluent le rapport coûts-efficacité pour les mesures comportementales. Les résultats des quelques études existantes montrent qu'il est pratiquement impossible de se prononcer sur l'économicité des mesures de prévention introduites. Cela est d'autant plus difficile ici puisque des réflexions devraient être menées au préalable.	
PSV	Art. 6		
	al. 2	Nous sommes circonspects sur ce point également. De notre point de vue, il faut	Suppression
	let. f	éviter qu'à l'avenir, seules quelques organisations financièrement solides puissent mettre en œuvre des mesures de prévention. Nous proposons donc que l'art. 8 autorise également le FPT à garantir un financement global par des contributions aux frais. Nous proposons de supprimer la lettre f sans la remplacer. Conformément à l'art. 6, al. 3, le FPT peut en effet examiner la capacité économique du requérant.	
PSV	Art. 7 Procédure		

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
		Nous souhaitons deux clarifications dans cet article. Premièrement, nous pensons	
		qu'il faudrait préciser que, dans le cas où le FPT est autorisé à réaliser lui-même des	
		mesures de prévention (ce que nous réfutons ci-dessus, cf. art. 4, al 2., let. b), ces	
		dernières doivent également être soumises à la procédure définie ici.	
		Deuxièmement, le rôle de la Commission d'experts doit être précisé et il faut	
		déterminer qui aurait le dernier mot en ce qui concerne les décisions de	
		contributions aux frais. Il faut éviter que le service et la Commission d'experts	
PSV	Art. 7	puissent se rejeter la faute pour les demandes refusées.	
P3V	al. 1	Comme déjà mentionné de manière générale pour l'article 7, nous souhaitons une	Il soumet les demandes à la Commission d'experts à des
	let 4	clarification des procédures et des compétences en ce qui concerne la Commission	fins d'expertise. La décision définitive sur l'octroi d'une
	1014	d'experts.	contribution aux frais appartient au service.
PSV	Art. 7		
	al. 1	Nous saluons le fait que le FPT puisse conclure des contrats de droit public. Il	
	let. 5	dispose ainsi d'un instrument supplémentaire pour soutenir la prévention du	
		tabagisme en Suisse.	
PSV	Art. 7		
	Al. 2	Il faut introduire cet alinéa uniquement si le fonds de prévention du tabagisme	
		devait être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention.	
PSV	Art. 8		
		Cet article sert uniquement à introduire une règle qui spécifie que les coûts relatifs à	
		une mesure de prévention peuvent être financés à hauteur de 80 % au maximum.	
		Nous refusons cette règle. Elle empêche de nombreuses organisations de mettre en œuvre des mesures de prévention.	
PSV	Art. 8	active des mesares de prevention	
	al. 1	Comme susmentionné, nous refusons la limitation des contributions aux frais à 80 %	Suppression
	let. b	du total des coûts. Nous refusons également cette lettre pour des raisons de	
		cohérence.	
PSV	Art. 8		
	Al. 2	Comme mentionné, nous refusons cet alinéa.	Suppression
PSV	Art. 9		
		Les adaptations apportées à l'article 9 nous paraissent cohérentes et justifiées. Nous	
DCV	A 10 A 44	approuvons donc ce changement.	
PSV	Art. 10 – Art. 14	Concernant la section 3: selon nous, l'introduction d'articles concernant l'octroi de	
		contributions forfaitaires pour des programmes cantonaux de prévention du	
		tabagisme est tout à fait logique, car elle rend possible le financement de ces	
	<u> </u>	programmes.	

article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
Art. 15 – Art. 19	Les articles de la section 4 concernant la Commission d'experts du fonds de prévention du tabagisme n'ont pas subi de modification jusqu'à présent. Nous avons déjà exposé notre demande de clarification concernant la Commission d'experts ci-dessus, dans le cadre de la procédure d'évaluation des demandes. Il nous paraît important de fixer clairement les compétences entre le service et la Commission d'experts. De manière générale, nous saluons la reprise de l'article de l'ordonnance existante.	
Art. 20	Nous estimons que les adaptations sont pertinentes.	
Art. 21	La reprise de la même formulation nous semble également justifiée.	
Art. 22 Al. 1	De notre point de vue, il n'est pas souhaitable de déterminer a priori une part de recettes pour certains domaines et thèmes. Avec le nouveau projet d'ordonnance, 35 % à 45 % des moyens du FPT seraient répartis de manière fixe. Nous estimons que cela empêche une certaine flexibilité dans l'utilisation des moyens financiers à disposition. Nous proposons par conséquent de définir les 15 % de contributions cantonales comme montant maximal et de remettre les fonds non utilisés dans le pot commun.	en vertu de l'art. 38 OITab destinée aux contributions forfaitaires pour des programmes cantonaux de
Art. 23	Le maintien de la formulation actuelle nous semble justifié.	
Annexe Art. 13	Nous considérons que les montants financiers qui n'ont pas été perçus par les cantons doivent être remis dans le pot commun.	
	Art. 15 – Art. 19 Art. 20 Art. 21 Art. 22 Al. 1	Art. 15 – Art. 19 Les articles de la section 4 concernant la Commission d'experts du fonds de prévention du tabagisme n'ont pas subi de modification jusqu'à présent. Nous avons déjà exposé notre demande de clarification concernant la Commission d'experts ci-dessus, dans le cadre de la procédure d'évaluation des demandes. Il nous paraît important de fixer clairement les compétences entre le service et la Commission d'experts. De manière générale, nous saluons la reprise de l'article de l'ordonnance existante. Art. 20 Nous estimons que les adaptations sont pertinentes. Art. 21 La reprise de la même formulation nous semble également justifiée. Art. 22 Al. 1 De notre point de vue, il n'est pas souhaitable de déterminer a priori une part de recettes pour certains domaines et thèmes. Avec le nouveau projet d'ordonnance, 35 % à 45 % des moyens du FPT seraient répartis de manière fixe. Nous estimons que cela empêche une certaine flexibilité dans l'utilisation des moyens financiers à disposition. Nous proposons par conséquent de définir les 15 % de contributions cantonales comme montant maximal et de remettre les fonds non utilisés dans le pot commun. Art. 23 Le maintien de la formulation actuelle nous semble justifié. Nous considérons que les montants financiers qui n'ont pas été perçus par les

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)			
	Acceptation		
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Commission fédérale pour la prévention du tabagisme

Abréviation de l'entr. / org. : CFPT

Adresse : c/o BAG, Sekretariat EKTP, Postfach, 3003 Bern

Personne de référence : Lucrezia Meier-Schatz, présidente CFPT

Téléphone : 071 377 18 10

Courriel : lucrezia@meier-schatz.ch

Date : 14.11.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Nom / entreprise	
(prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales
	Nous approuvons l'orientation générale du projet soumis et soutenons plus particulièrement les objectifs suivants : - Conformité juridique - Harmonisation de la question de surveillance. Nous restons par contre critiques face au troisième objectif, à savoir l'analyse du
	caractère économique des projets. L'approche économique et la volonté de mesurer les effets de la prévention font appel à différentes disciplines scientifiques et comportent certains dangers car la prévention en santé est un concept aux frontières mouvantes. Les chiffres avancés en 2009 par les chercheurs de l'Université de Neuchâtel (Coûts et bénéfices des mesures de prévention de la santé : Tabagisme et consommation excessive d'alcool – Synthèse du rapport / Mande du Fonds de prévention du tabagisme) semblent justifier l'investissement dans la prévention. Toutefois les auteurs de cette étude se réfèrent au retour sur investissement (ROI) en analysant l'impact sur la morbidité.
CFPT	L'effet n'est mesurable qu'après une période déterminée, soit après un investissement dans la prévention. Or l'analyse économique de la prévention se situe aux frontières du risque et de la prévention, qu'elle soit primaire, secondaire ou tertiaire importe peu. Les frontières sémantiques en sont pas aisées à surmonter. De plus sachant que la faculté de la prévention à réduire les dépenses n'est pas systématique (cf. à ce propos l'étude de Cohen et al, 2008, étude dans laquelle les auteurs analysé 1500 ratios coût – efficacité) et qu'elle n'est pas toujours source d'économies, il nous semble problématique de vouloir prioriser l'approche économique d'un projet, avant même qu'il puisse montrer ses effets. Le projet prévoit que le rapport coût-utilité des mesures de prévention proposées soit examiné avant d'approuver les demandes soumises. Or les effets positifs de la prévention primaire et secondaire ne sont souvent que mesurables après une certaine période, soit à moyen voire à long terme.
	Par ailleurs, la distinction faite entre les contributions aux frais pour les mesures de prévention et les contributions forfaitaires pour les programmes cantonaux soulève des questions : selon le projet les responsables des programmes cantonaux sont invités à promouvoir les coopérations avec des tiers or ceux-ci n'obtiennent pas de contributions forfaitaires. Bien que nous approuvions l'idée d'une intensification des coopérations entre

		les différents acteurs de la prévention, nous estimons que la différenciation faite entre les montants forfaitaires et les contributions aux frais doit être réexaminée. Finalement relevons que le critère de l'économicité doit, s'il est maintenu dans la forme proposée, également s'appliquer aux mesures de prévention initiées par le fonds (cf. Art. 4 let. b).	
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
CFPT	2 let. c	Nous approuvons les buts du fonds tels que définis à l'article 2. Sachant que la sensibilisation du public est une mesure de prévention clé, nous estimons qu'il est indispensable d'allouer des montants importants dans ce domaine, ce d'autant plus que la stratégie de communication de l'industrie du tabac et de la nicotine va à l'encontre de la stratégie développée par les responsables de la santé publique. En fait il serait souhaitable que le fonds puisse aussi sensibiliser et informer le public sur les stratégies commerciales néfastes à la santé et poursuivies par l'industrie du tabac et la nicotine. Nous renonçons toutefois à amender la lettre c de cet article.	
CFPT	2 let. e	Nous estimons qu'il est indispensable de promouvoir également les synergies entre les programmes cantonaux, actuellement les programmes diffèrent d'un canton à l'autre. Il est souhaitable qu'une certaine harmonisation des programmes soit envisagée. Ceci se justifie aussi d'un point de vue économique.	Promouvoir les synergies entre les mesures de préventions et promouvoir une harmonisation des programmes cantonaux
CFPT	4 Al. 2 let. b	Dans le commentaire à cette ordonnance il est précisé que « compte tenu de la multitude d'acteurs actifs il n'est pas nécessaire que le service mette lui-même en œuvre de mesures de prévention ». Nous soutenons cette approche, aussi la lettre b du projet d'ordonnance doit être supprimée car elle va à l'encontre de cette démarche.	Tracer la lettre b
CFPT	5 let d	En remplaçant « déployer un effet préventif » par « sont susceptibles d'être très efficaces » le législateur n'est pas plus cohérent que par le passé. D'une part l'effet des mesures pouvant être qualifié de « très » efficace n'est pas en tout temps définissable avant même la réalisation du projet. D'autre part la notion de « susceptible » reste floue. (Cf. nos remarques générales.)	des mesures de prévention qui : d. déploient un effet préventif ;
CFPT	5 Al. 4	Etant donné que les cantons sont invités à coopérer avec des tiers (au bénéfice d'un soutien financier pour les mesures de prévention), il serait souhaitable de préciser cette option dans cet alinéa.	

·		
		I

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)			
	Acceptation		
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		



Herr Bundesrat Alain Berset Eingereicht per Mail an: revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Zürich 04.12.2019

Antwort auf die Vernehmlassung zur TPFV

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) teilzunehmen.

Bereits 2017 setzte sich die Föderation der Suchtfachleute im Positionspapier «Verdampfen statt Verbrennen» für die Integration des Verdampfens als Konsumform in sämtliche Programme und Aktivitäten der Schweizer Suchtpolitik, auch in der Tabakpolitik, ein. Dieser Ansatz wird von der Nationalen Strategien Sucht und NCD 2017-2024 gestützt. Sie formulieren das Ziel, dass das Angebot der Schadensminderung weiterentwickelt und auf neue Suchtformen ausweitet werden. Die Nationale Strategien Sucht und NCD bilden das strategische Fundament des TPF.

Mit dem neuen Tabakproduktegesetz (TabPG) werden die gesetzlichen Grundlagen geschaffen, die einen Nikotinkonsum mittels Alternativprodukten erlauben. Verschiedene Institutionen der Suchthilfe führen bereits heute schadensmindernde Projekte im Bereich Rauchstopp für volljährige Raucherinnen und Raucher durch. Solche Projekte sollten auch vom Tabakpräventionsfonds unterstützt werden können.

Das Formular mit der vollständigen Stellungname finden Sie anbei.

Freundliche Grüsse

Iwan Rickenbacher

Präsident

Manuel Herrmann

Stellvertretender Generalsekretär

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Fachverband Sucht

Abkürzung der Firma / Organisation : FS

Adresse : Weberstrasse 10, 8004 Zürich

Kontaktperson : Manuel Herrmann

Telefon : 044 266 60 60

E-Mail : herrmann@fachverbandsucht.ch

Datum : 4. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firm					
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen				
	Der Fachverband Sucht unterstützt die Totalrevision mit Vorbehalten.				
	Bereits 2017 setzte sich die Föderation der Suchtfachleute im Positionspapier «Verdampfen statt Verbrennen» für die Integration des Verdampfens als Konsumform in sämtliche Programme und Aktivitäten der Schweizer Suchtpolitik, auch in der Tabakpolitik, ein. In der vorliegenden Vernehmlassung wird die Säule der Schadensminderung, wichtig für die Reduktion oder für den Stopp des Tabakkonsums, nicht erwähnt.				
Fachverband Sucht	Verschiedene Institutionen der Suchthilfe führen bereits heute schadenmindernde Projekte im Bereich Rauchstopp für volljährige Raucherinnen und Raucher durch. Solche Projekte sollten auch vom Tabakpräventionsfonds (TPF) unterstützt werden können. Die Projekte stehen im Einklang mit den beiden nationalen Strategien Prävention nichtübertragbarer Krankheiten (NCD) und Sucht. Die Strategie Sucht und die NCD Strategie bilden die strategische Grundlage der Verordnung zum TPF. Hersteller von E-Zigaretten und anderen Alternativprodukten von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen. Des Weiteren ist der Fachverband Sucht der Meinung, dass die Limitierung der Pauschalbeträge an die Kantone auf maximal 15 Prozent angemessen ist. Die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen Finanzbeiträge sollten in den allgemeinen Topf zurückfliessen und zur Finanzierung von Projekten verwendet werden.				
	ist. Die von einzelnen Kanto				
Name / Firma	ist. Die von einzelnen Kanto				

		Verneriiilassarig voiii 5.5.15 bis 10.12.15	
		nichtübertragbarer Krankheiten bilden die strategische Basis des TPF.	
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 2	Siehe oben.	Vervollständigung des Artikels 2 Absatz 2 (Vorschlag fett): Die Massnahmen der Prävention und der Schadensminderung müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 2, Alinea a	Mit dem neuen Tabakproduktegesetz werden die Grundlagen zum Konsum von Alternativprodukten wie zum Beispiel E-Zigaretten geschaffen. Der Schweizerische Nationalfonds SNF finanziert eine gross angelegte Studie zur Rauchentwöhnung mit Hilfe von nikotinhaltigen E-Zigaretten. Verschiedene Institutionen der Suchthilfe haben bereits erfolgreich schadensmindernde Projekte im Bereich Rauchstopp für volljährige Raucherinnen und Raucher durchgeführt. Solche Projekte sollten auch vom Tabakpräventionsfonds unterstützt werden können.	Ergänzung Artikel 2, Absatz 2, Alinea a, Ziffer 3: Umstieg auf weniger schädliche Konsumformen von Nikotin für volljährige Konsumentinnen und Konsumenten von Tabakprodukten.
Fachverband Sucht	Artikel 2, Absatz 2	Der Begriff «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» ist nicht selbsterklärend und wird erst aufgrund des erläuternden Berichts klar. Damit verständlich wird, dass keine Massnahmen zur Verhältnisprävention (z.B. rauchfreie Bahnhofsareale) gemeint sind, wird eine andere Formulierung vorgeschlagen. Der Aspekt der Verhältnisprävention sollte – u.a. entsprechend der WHO Tabakkonvention – zusätzlich explizit aufgeführt werden. Die Verhältnisprävention wird zwar gemäss dem erläuternden Bericht zum Teil unter den Buchstaben a. und b. (Schutz vor Passivrauchen) subsumiert. Verhältnisprävention kann aber auch darauf abzielen, dass der Zugang respektive die Möglichkeiten zum Tabakkonsum erschwert und eingeschränkt sind und somit auch eine Reduktion bei den Tabakkonsumierenden bewirken. Dies sollte ebenfalls ein Tabakpräventionsziel sein, da sich dies auch positiv auf die Verhinderung des Einstiegs und die Förderung des Ausstiegs auswirken kann.	f. die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. Neuer Buchstabe: h. Die Begünstigung von gesundheitsförderlichen Rahmenbedingungen, welche den Tabakkonsum vermindern.
Fachverband	Artikel 5, Absatz 3	Auch Hersteller von E-Zigaretten und anderen nikotinhaltigen	Art. 5 Abs. 3 (neu)

		_	
Sucht		Produkten sollten von diesem Artikel betroffen sein. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nicht medizinischen nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
Fachverband Sucht	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung	Verschiedene verhaltensbezogene Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung
Fachverband Sucht	Artikel 14	Kommt die Geschäftsstelle aufgrund ungenügender Berichterstattung oder anderer Anzeichen zum Schluss, dass ein Kanton seine Pauschalbeiträge nicht gemäss dem Zweck der TPFV einsetzt, soll die (zukünftige oder nachträgliche) Auszahlung an Bedingungen geknüpft werden können.	Neuer Absatz: Die nachträgliche oder zukünftige Auszahlung von Pauschalbeiträgen kann mit Auflagen, beschrieben in Artikel 7, verbunden werden, namentlich hinsichtlich Controlling, Evaluation und Berichterstattung.
Fachverband Sucht	Artikel 22, Absatz 1	Die Festlegung der Mittelverwendung für Pauschalbeträge auf maximal 15 Prozent ist angemessen. Die Kantone haben die Möglichkeit, über die Projektfinanzierung gemäss Abschnitt 2 weitere Massnahmen umzusetzen. Eine Erhöhung des Anteils der Pauschalbeiträge würde zu einem Ungleichgewicht kantonaler und nicht kantonaler Akteurinnen und Akteure führen. Wir schlagen daher vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	Art. 22 Abs. 1 Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
Fachverband Sucht	Anhang (Art. 13) Berechnung der Pauschalbeiträge für kantonale	Die von einzelnen Kantonen nicht bezogene Finanzbeiträge sollten in den allgemeinen Topf zurück fliessen.	

Tohokoröventionenrogramme	
i abakpraventionsprogramme	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
Х	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		



Eidgenössisches Departement des Innern, EDI Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Per E-Mail verschickt an: revisiontpfv@bag.admin.ch gever@bag.admin.ch

Bern, 13. November 2019

Stellungnahme Totalrevision der Verordnung zum Tabakpräventionsfonds

Sehr geehrte Damen und Herren

Die FMH bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme bezüglich Totalrevision der Verordnung zum Tabakpräventionsfonds.

In der Beilage erhalten Sie die konsolidierte Stellungnahme der FMH.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Einbezug der entsprechenden Vorschläge und stehen für Rückfragen oder Informationen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Dr. med. Jürg Schlup

Präsident

Dr. iur. Ursina Pally Hofmann Generalsekretärin

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : FMH

Adresse : Elfenstrasse 18

Kontaktperson : Barbara Weil, Leiterin Abteilung Public Health

Telefon : 031 359 11 11

E-Mail : public.health@fmh.ch

Datum :

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
	Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Er tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, jedoch auch durch Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention, die einen wichtigen Stellenwert haben.
	Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Die FMH begrüsst diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle. Zuden wird die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern begrüsst.
	Die FMH befürwortet die Totalrevision grundsätzlich. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen und hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.
FMH	Die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge wird eher kritisch beurteilt. Wir schlagen vor, mit den Pauschalbeiträgen, die zurzeit von 14 Kantonen nicht eingefordert werden, Innovationen zu finanzieren, die zur Zeit in der Investitionsstrategie des TPF fehlen. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.
	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.
	Im gesamten Text sollte der Zweck des Fonds den heutigen Gegenbenheiten Rechnung tragen: indem A. durchwegs die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums angestrebt wird B. die Zahl der regelmässigen jungen Konsumenten als Haupt-Kriterium der Entwicklung betrachtet werden soll. C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO - Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie allesamt sich auf evidenzbasierte Daten abstützen.
	Damit auch die neuen Produkte berücksichtigt werden, müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
FMH			
FMH	Art. 2 Abs 2 Bst a	Angesichts der heute angebotenen Produktevielfalt muss die Forderung, Verminderung des Tabakkonsums präzisiert werden auf weitere relevante Tabak- und Nikotinprodukte wie e-Zigaretten, heat-not-burn-devides, Snus, Wasserpfeifen und auch Cannabis-/Cannabinoid-Produkte	
FMH	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmass- nahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Betrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
FMH	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für Wissensmanagement und Tagungen) diese aber nicht selber ausrichtet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der TPF nicht selber zum ausführenden Organ werden. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO Rahmenkonvention
FMH	Art. 4, Abs 2 Bst b	Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen sowie bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Die FMH betrachtet es nicht als Aufgabe des TPF, selbst Präventoinsmassnahmen durchzuführen. Wenn der TPF zum ausführenden Organ wird, besteht die Gefahr eines Interessenskonfliktes.	Sie (die Geschäftsstelle) kann Dritte mit der Umsetzung von Präventionsmassnahmen beauftragen
FMH	Art. 4, Abs	Der Beizug von weiteren Sachverständigen muss als Verpflichtung und nicht als Option beschrieben werden.	
FMH	Art. 5 Abs 3	Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Hersteller von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten müssen ebenfalls eingeschlossen werden.	
FMH	Art. 5 Abs 4	Ist missverständlich. Es muss gewährleistet werden, dass die evidenzbasierten, nationalen Angebote in den	

	<u> </u>	
Art. 6		
	•	
	anforderungen fallweise flexibel handhaben zu können und	
	die erwartet Wirksamkeit einer Massnahme höher zu	
	gewichten als deren Wirtschaftlichkeit	
Art. 7	Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung.	
	Dieser muss auch bei vom TPF initiierten Vorhaben, wie	
	zB. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellen von Studien	
	oder Berichten etc. zur Anwendung kommen.	
Art 7 Abs 4	Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die	
	Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission	
	sollen für den TPF bindend sein.	
Art 17	Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und Fachkomissin	
Art 22, Abs		Für die Pauschalbeiträge für kantonale
1	für die kant. Präventionsprogramme berücksichtigt die	Tabakpräventionsprogramme sind 15
	Realität nicht, dass von 26 Kantonen zurzeit nur deren 12	Prozent der jährlichen Einnahmen aus
	ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren	den Abgaben nach Artikel 38 TStV zu
	Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht	reservieren. Nicht ausgeschöpfte
	auf die 12 kantonalen Programme umverteilt werden sondern	Gelder werden zur Finanzierung von
	anderen Präventionsmassnahmen zugute kommen. Die nicht	Innovationen verwendet.
	ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur	
	Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich	
	eingesetzt werden z.B. zur Monitorisierung des Einflusses	
	von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von	
	Tabakkonsum oder die Teilnahme an Präventions-	
	veranstaltungen.	
	Art 17	Massnahmen - ist auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeits- anforderungen fallweise flexibel handhaben zu können und die erwartet Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit Art. 7 Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung. Dieser muss auch bei vom TPF initiierten Vorhaben, wie zB. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellen von Studien oder Berichten etc. zur Anwendung kommen. Art 7 Abs 4 Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission sollen für den TPF bindend sein. Art 17 Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und Fachkomissin scheint nicht klar. Der Fachkommission soll neben einer Beratungs- auch Entscheidungskompetenz eingeräumt werden. Art 22, Abs Die Definierung von 15% der jährlichen Einnahmen des TPF für die kant. Präventionsprogramme berücksichtigt die Realität nicht, dass von 26 Kantonen zurzeit nur deren 12 ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht auf die 12 kantonalen Programme umverteilt werden sondern anderen Präventionsmassnahmen zugute kommen. Die nicht ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich eingesetzt werden z.B. zur Monitorisierung des Einflusses von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von Tabakkonsum oder die Teilnahme an Präventions-

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
Х	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Name / Firma / Organisation : Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen

Abkürzung der Firma / Organisation : FSP

Adresse : Effingerstrasse 15, 3008 Bern

Kontaktperson : Dr. Muriel Brinkrolf

Telefon : 031 388 88 41

E-Mail : muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch

Datum : 10. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Totalrevision	i der Verordnung ບ	über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)				
Name / Firma	Allgemeine Beme	erkungen				
FSP		Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Totalrevision der TPFV. Die FSP unterstützt die mit dieser Totalrevision vorgesehenen Änderung der TPFV insgesamt. Im Folgenden bringen wir Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln an.				
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			
FSP	Art. 2 Abs. 1	Die Schadensminderung ist ein Pfeiler des Vier-Säulen-Modells in der Schweizer Suchtpolitik. Die Nationale Strategie Sucht formuliert u.a. das Ziel, das Angebot der Schadensminderung weiterzentwickeln und auf neue Suchtformen auszuweiten. Im Zusammenhang mit der Verbreitung neuer Produkte wird die Diskussion um Schadensminderung auch im Bereich der Tabak-/Nikotinprodukte verstärkt geführt. Nach aktuellem Wissensstand sind E-Zigaretten ein nutzbares Produkt zur Schadensminderung bei erwachsenen Raucherinnen und Rauchern, wenn diese den Konsum von Tabakzigaretten gänzlich aufgeben. Der aktuelle Wissensstand zeigt auch, dass nikotinabhängige Personen durch einen kompletten Umstieg auf E-Zigaretten die Gesundheitsrisiken, die mit dem Konsum von Tabakzigaretten verbundenen sind, mindern können. Der Zweck der Schadensminderung bei erwachsenen Rauchenden sollte daher in Art. 2 Abs. 1 TPFV aufgenommen werden. Es bleibt das zentrale Ziel der Prävention, dass Personen, die nicht rauchen oder dampfen – insbesondere Kinder und Jugendliche – nicht in den Konsum einsteigen. Das gilt sowohl für Tabak- als auch weitere Nikotinprodukte. Wir schlagen eine Formulierung in Art. 2 Abs. 1 vor, die das explizit festhält.	Art. 2, Abs. 1 ergänzen: « [] werden Finanzhilfen für Massnahmen zur Prävention des Konsums von Tabak- und weite- ren Nikotinprodukten sowie für Massnahmen der Schadensminderung ausgerichtet. »			
FSP	Art. 2 Abs. 2	Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1	Art. 2, Abs. 2, einführender Satz: Sofern die Schadensminderung in den Zweckartikel aufgenommen wird, «Präventionsmassnahmen» streichen und durch «Massnahmen» ersetzen. Dies gilt sinngemäss für den gesamten Verordnungstext. «Die Massnahmen müssen insbesondere ausgerichtet sein auf: »			
FSP	Art. 2 Abs. 2 lit. a		Änderungsvorschlag zu Punkt 1 und 2 unter Art. 2			

		Abs. 2 lit a: «1. die Verhinderung des Einstiegs in den Konsum von Tabak- und Nikotinprodukten, 2. die Förderung des Ausstiegs bei Konsumierenden;»
Art. 2 Abs. 2 lit. a	Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 Projekte zur Schadensminderung im Bereich Tabak-/Nikotinprodukte bestehen bereits oder sind geplant. Solche Projekte sollten vom TPF unterstützt werden können.	Art. 2, Abs. 2, lit. a ergänzen durch einen dritten Punkt: «die Verminderung des Tabakkonsums durch: [] 3. die Unterstützung von schadensminimierenden Konsumformen bei erwachsenen Raucherinnen und Rauchern;»
Art. 2 Abs. 2 lit. b		Art. 2, Abs. 2, lit. b ergänzen: «Schutz vor Passivrauchen und -dampfen ;»
Art. 2 Abs. 2 lit. f	Unter «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» werden gemäss erläuterndem Bericht keine Massnahmen der Verhältnisprävention verstanden. Jedoch sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die z.B. bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF sollte solche Massnahmen unterstützen und eine explizite Formulierung in die TPFV aufgenommen werden.	Art. 2, Abs. 2, lit. f, präzisieren: « die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. » Art. 2, Abs. 2, Formulierung eines neuen Buchstabens lit. h, Vorschlag: « [] die Förderung von Massnahmen der Verhältnisprävention im Bereich der Tabak- und Nikotinprodukte. »
Art. 2 Abs. 2 lit. i	Jüngste internationale Studien zeigen, dass bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Gegensatz zur allgemeinen Bevölkerung die Prävalenz des Tabakkonsums nicht abnimmt.	Art. 2, Abs. 2, Formulierung eines neuen Buchstabens lit. i, Vorschlag: "die Stärkung und Entwicklung von Massnahmen für gefährdete oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen".
Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass er auch Hersteller von E-Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten umfasst. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und/oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	Art. 5 Abs. 3 ergänzen: « An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und/oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet. »
	Art. 2 Abs. 2 lit. b Art. 2 Abs. 2 lit. f Art. 2 Abs. 2 lit. i	Projekte zur Schadensminderung im Bereich Tabak-/Nikotinprodukte bestehen bereits oder sind geplant. Solche Projekte sollten vom TPF unterstützt werden können. Art. 2 Abs. 2 lit. b Art. 2 Abs. 2 lit. f Unter «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» werden gemäss erläuterndem Bericht keine Massnahmen der Verhältnisprävention verstanden. Jedoch sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die z.B. bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF sollte solche Massnahmen unterstützen und eine explizite Formulierung in die TPFV aufgenommen werden. Art. 2 Abs. 2 lit. i Jüngste internationale Studien zeigen, dass bei vulnerablen Bevölkerungsgruppen im Gegensatz zur allgemeinen Bevölkerung die Prävalenz des Tabakkonsums nicht abnimmt. Art. 5 Abs. 3 Der Absatz ist so zu formulieren, dass er auch Hersteller von E-Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten umfasst. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und/oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein

FSP	Art. 6 Abs. 2 lit. c	Präventionsmassnahmen und -instrumente lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, aber nicht zwingend bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit. Nach bisherigem Wissensstand lassen sich kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Präventionsmassnahmen machen, insbesondere wenn dies a priori geschehen soll.	Art. 6 Abs. 2 lit. c streichen.
FSP	Art. 22 Abs. 1	Wir schlagen vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren. Nicht bezogene Gelder sollten zudem in den allgemeinen Topf zurückfliessen.	Art. 22 Abs. 1, anpassen: « Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen. »
FSP	Art. 22 Abs.2	Aktivitäten im Bereich Sport und Bewegung werden bereits mit anderen Mitteln finanziert. Wir halten es für wichtiger, diesen Betrag den spezifischen Gruppen zuzuweisen, die ihn am dringendsten benötigen. Daten belegen die Schwierigkeit der Rauchentwöhnung in vulnerablen Bevölkerungsgruppen. Deshalb schlagen wir vor, zwischen 20-30 Prozent der Mittel für Präventionsmassnahmen spezifisch für diese Bevölkerungsgruppen zu verwenden (z. B. in der Psychiatrie). Vgl. dazu auch Art. 2 Abs. 2 lit. i.	Art. 22 Abs. 2, Streichung: « Für Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20-30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt » Ersetzen mit, Vorschlag: «Für Präventionsmassnahmen für gefährdete oder benachteiligte Bevölkerungsgruppen, insbesondere im Bereich der psychischen Gesundheit wird die Verwendung von 20-30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.»

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Fondation 02

Abréviation de l'entr. / org. : FO2

Adresse : Avenir 23, 2800 Delémont

Personne de référence : Chloé Saas

Téléphone : 032 544 16 10

Courriel : chloe.saas@fondationo2.ch

Date : 27.11.19

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Révision totale de l'ordonnance s	<mark>ir le Fonds de p</mark>	<mark>prévention du tal</mark>	bagisme (OFPT)
-----------------------------------	-------------------------------	--------------------------------	----------------

Nom / entreprise

(prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)

Remarques générales

La FO2 s'inspire très étroitement de la position de la conférence des directeurs cantonaux de la santé (CDS) et se prononce ainsi :

Les cantons jouent un rôle important dans la mise en oeuvre de la Stratégie nationale Prévention des maladies non transmissibles (Stratégie MNT). Ils sont responsables du développement et de la mise en oeuvre de programmes cantonaux – notamment dans les domaines de l'alimentation, de l'activité physique, de la santé psychique et de la prévention du tabagisme. La stratégie MNT vise notamment à développer la prévention du tabagisme et de l'abus d'alcool ainsi que la promotion de l'activité physique et d'une alimentation équilibrée et à faire en sorte que tous les cantons élaborent et concrétisent un programme cantonal de prévention (mesure 1.1). Actuellement, 11 cantons disposent d'un programme cantonal de prévention du tabagisme. C'est le cas du canton du Jura (2018-2021). Selon le modèle de financement du pilotage utilisé jusqu'ici, le Fonds de prévention du tabagisme (FPT) mettait à disposition un montant à concurrence de 15 % de ses recettes fiscales pour les subventions versées aux programmes cantonaux. Le canton du Jura reçoit actuellement pour la coordination de son programme cantonal de prévention du tabagisme un montant de CHF 70'000.- /an du fonds prévention du tabagisme, sur un total de coûts de pilotage du programme qui s'élèvent à CHF 81'554.-/an.

FO2

Pour la conception et la mise en oeuvre de programmes cantonaux, un accès aisé aux ressources financières est déterminant afin que les fonds puissent être investis dans des activités de prévention sur le terrain et n'aillent pas à des travaux administratifs (élaboration du concept, présentation de la demande, etc.). De même est-il important, à la lumière des modifications apportées ces dernières années au FPT (une baisse des subventions pour le programme cantonal jurassien avait déjà été réalisée avec le changement des conditions cadres entre le premier programme (2014-2018) et le second et actuel programme (2018-2021)), de définir une forme de financement à long terme, transparente et fiable. La FO2 souligne enfin l'importance de la marge de manoeuvre dans l'utilisation des ressources dans les cantons.

La FO2 se félicite du fait que l'OFPT révisée crée les bases du soutien financier aux programmes cantonaux de prévention du tabagisme. Il est également favorable aux contributions forfaitaires prévues, qui doivent soutenir les programmes cantonaux de manière efficace, ciblée et via une charge administrative minime. Pour garantir une réelle réduction des charges administratives et simplification des demandes, il est déterminant que l'établissement des directives et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux comptes rendus s'effectue en y associant la CDS, l'Association suisse des responsables cantonaux pour la

promotion de la santé (ARPS) et la Conférence des délégués cantonaux aux problèmes d'addictions (CDCA). La proposition présentée laisse également passer l'occasion de se rapprocher des directives et procédures d'autres bailleurs de fonds conformément à l'exigence de la Stratégie MNT.

Il convient de plus de relever que la révision présentée de l'OFPT et le modèle de financement des programmes cantonaux qui y est inclus sont encore assez éloignés des propositions formulées antérieurement par les cantons. Fin 2018, les cantons ont clairement préconisé un autre modèle de financement, en particulier celui de la dîme de l'alcool. Les principales réflexions portaient sur la charge administrative moindre et la marge de manoeuvre plus importante pour l'utilisation des ressources dans les cantons. D'une manière générale, l'intégration systématique des cantons dans la définition, le développement et la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention est essentielle.

Pour le Jura, qui met actuellement en oeuvre un programme cantonal de prévention du tabagisme (2018-2021), la révision totale signifie qu'il ne peut plus compter sur les mêmes ressources que jusqu'ici, la contribution forfaitaire passant à CHF 40'705.-, possiblement majorée selon l'utilisation du fonds de maximum 20%, soit CHF 48'846.-. Or, cette situation met en péril le programme cantonal de prévention du tabagisme et les prestations en faveur de ce domaine pour la population jurassienne. La situation financière de l'Etat ne permet pas d'absorber la différence, qui représente une perte de 42% de la subvention actuelle.

Afin d'assurer et de renforcer la prévention du tabagisme et d'assurer une utilisation efficace, économique et durable des ressources financières, une attention particulière doit être accordée à la répartition et à l'utilisation des fonds en dehors des contributions forfaitaires cantonales. La FO2 estime nécessaire que les cantons continuent à avoir la possibilité de présenter des demandes de financement supplémentaires - que ces mesures soient ou non incluses dans le programme cantonal.

Il est à noter également une mise en concurrence accrue entre les cantons avec ce modèle de financement des programmes cantonaux. Car l'on peut supposer qu'à l'avenir davantage de cantons s'engageront dans la prévention du tabagisme via un programme cantonal. Pour les petits cantons en particulier, la contribution de base de CHF 30'000.- facilite le lancement d'un programme cantonal, ce qui est bénéfique pour la prévention du tabagisme, mais comprend l'effet pervers de diminuer le montant mis à répartition éventuelle pour les maximum 20 % supplémentaires.

La FO2 soutient la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme aux conditions ciaprès :

- 1. L'établissement des directives et des formulaires concrets relatifs à la présentation des demandes et aux comptes rendus s'effectue en y associant le secrétariat général de la CDS, l'ARPS et la CDCA afin de satisfaire aux exigences d'accessibilité et de simplification.
- 2. La restriction selon laquelle les cantons recevant des contributions forfaitaires ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention en dehors de leur programme de prévention du tabagisme est levée.

3.	30 %	des	recettes	annuelles	sont	prévues	pour	le	soutien	apporté	aux	cantons	dans	la	prévention	du
tak	pagis	me.														

- 4. Une adaptation de la procédure garantit que la totalité du montant est dans tous les cas versée aux cantons et que la hausse des contributions forfaitaires cantonales n'est pas limitée à 20 % au maximum.
- 5. Les modifications proposées concernant la prévention structurelle (art. 2), les tâches du service (art. 4) et les demandes (art. 6) sont prises en compte.
- 6. Une disposition transitoire garantit l'octroi aux cantons de contributions forfaitaires rétroactivement au 1.1.2020.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
FO2	Art. 2, al. 2	La formule « conditions-cadre favorisant la prévention » n'est pas explicite et ne devient claire que grâce au Rapport explicatif. Une formulation différente est proposée pour que l'on comprenne qu'il ne s'agit pas de mesures de prévention structurelle (p. ex. zones sans fumée dans les gares). L'aspect de la prévention structurelle devrait aussi être explicitement mentionné - notamment compte tenu de la Convention-cadre de l'OMS pour la lutte anti-tabac. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a. et b. (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Cela devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car cela peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.	<pre>f. créer les conditions-cadre favorisant la prévention ; Nouvelle lettre : promouvoir des conditions-cadre favorables à la santé qui réduisent la consommation de tabac ;</pre>
FO2	Art. 4 al. 2 let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, nous demandons la suppression de la lettre b. Au vu de la répartition des rôles précitée, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention et d'identifier les lacunes dans	Suppression

		l'offre, et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. De notre point de vue, cette tâche stratégique exclut la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	
	Art. 4	Du point de vue de la FO2, des tâches supplémentaires incombent au service (art. 4) en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les prestataires et les personnes clés de manière appropriée (p. ex. lors de la planification de nouvelles mesures de prévention nationales).	Nouvelle lettre : encourager les échanges et l'intégration des cantons, des organisations spécialisées et des acteurs du terrain ;
FO2	Art. 5, al. 4	L'article 22 (p. 11 du Rapport explicatif) indique que le FPT consacre 68 % de ses recettes fiscales au financement de mesures nationales de prévention du tabagisme. Celleci sont mises en oeuvre dans les cantons et profitent ainsi à l'ensemble de la population suisse. Toutefois, la question se pose de savoir qui définit les mesures nationales de prévention du tabagisme et quels en sont les principes déterminants. La manière dont les mesures financées au niveau national sont coordonnées avec les programmes cantonaux de prévention est en même temps importante. Les cantons doivent par conséquent être systématiquement associés à la définition, au développement et à la poursuite des mesures et programmes nationaux de prévention (p. ex. programme Enfance et Jeunesse du FPT). Cette restriction peut amener les cantons à planifier et	
FO2	Art. 6,	réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Sur la base de ces réflexions, la FO2 demande que cet alinéa soit supprimé sans remplacement. Une harmonisation des procédures de demande du FPT, de la	

	nouvel alinéa	fondation Promotion Santé Suisse et de l'Office fédéral de la santé publique est visée dans le cadre de la Stratégie MNT (notamment en ce qui concerne la dîme de l'alcool). En conséquence, le premier alinéa de l'art. 6 doit indiquer que les modalités d'application sont définies en concertation avec les bailleurs de fonds mentionnés.	Les directives relatives aux demandes sont définies en concertation avec l'Office fédéral de la santé publique (dîme de l'alcool) et la fondation Promotion Santé Suisse afin de garantir l'harmonisation des procédures de demande.
FO2	Art. 6, al. 2	La preuve exigée à la lettre f que le financement de la mesure de prévention est assuré devrait ressortir d'un budget détaillé. Exiger cette preuve est par conséquent redondant. Afin de simplifier et de réduire la charge administrative liée à la présentation de la demande, les lettres e et f devraient être regroupées.	e. un budget détaillé indiquant la contribution propre et le financement de la mesure de prévention.
FO2	Art. 10	Le fait que les cantons puissent concevoir et mettre en oeuvre tant des programmes monothématiques que des programmes concernant plusieurs substances assortis de mesures concrètes de prévention du tabagisme est conforme aux stratégies nationales MNT et Addictions. Cela permet également aux petits cantons de s'engager pour la prévention du tabagisme dans un programme transversal. Nous soutenons donc cette vision des programmes cantonaux qu'il conviendrait néanmoins de consigner aussi à l'art. 10. Il est également appréciable que les programmes doivent se fonder sur les principes de la CDS, du FPT, de l'Office fédéral de la santé publique et de Promotion Santé Suisse définis conjointement dans le cadre de la Stratégie MNT et que l'harmonisation des programmes cantonaux puisse ainsi être réalisée. Précision de l'orientation des programmes cantonaux selon le Rapport explicatif.	dans le domaine de la prévention du tabagisme. »
FO2	Art. 12, al.3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.

		positivement et peuvent atteindre 20 %, les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme cantonal.	
FO2	Annexe à l'art. 13	Les contributions forfaitaires et le modèle de financement proposé comportant une contribution de base de CHF 30 000 sont souhaitables. Cela permet également aux petits cantons de lancer un programme cantonal, mais freine l'incitation à la coopération inter-cantonale. Le Comité directeur de la CDS a déjà préalablement préconisé que les ressources financières prévues pour les cantons soient réparties entre les cantons engagés et ne restent pas dans le fonds si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien d'un programme cantonal. Selon le modèle de financement actuellement prévu, les contributions forfaitaires pour les cantons actifs sont augmentées de 20 % au maximum. La question se pose donc toujours de savoir ce qu'il adviendra des éventuels fonds restants. On ne saisit en outre pas pourquoi la hausse des contributions forfaitaires est fixée à 20 % au maximum.	Les ressources du fonds disponibles sont réparties intégralement entre les programmes présentés et susceptibles d'être approuvés, même si tous les cantons ne présentent pas une demande de soutien (art. 13, annexe OFPT, point 3).
FO2	Art. 22	Le Rapport explicatif indique en page 12 comment les ressources doivent être réparties entre les différents domaines. Il se pose la question de savoir sur la base de quels critères et réflexions est déterminée la répartition des ressources. La raison pour laquelle les ressources financières dans le domaine du sport et de l'activité physique ne sont que de 20 % selon le Rapport explicatif, alors que l'art. 22, alinéa 2 de l'OFPT aussi bien que la loi fédérale sur l'imposition du tabac prévoient une part de 20-30 %, n'est par exemple pas claire. Reste aussi à voir comment cette répartition souhaitée sera prise en compte dans les contributions aux frais pour des mesures de prévention individuelles. Conformément à l'article 5, alinéa 1, celles-ci peuvent concerner tous les domaines pour autant qu'elles	30 % des recettes annuelles du FPT sont prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme.

		correspondent au but du fonds. La FO2 appuie la position du Comité directeur de la CDS qui s'est déjà prononcé en janvier 2019 pour que 30 % des recettes annuelles, et non 15 % comme envisagé, soient prévues pour le soutien apporté aux cantons dans la prévention du tabagisme. L'importance centrale des cantons peut ainsi être prise en compte. Cette part plus élevée est de plus importante si l'on s'en tient à ce que les cantons ne reçoivent des contributions aux frais que pour des mesures de prévention individuelles en dehors de leur programme cantonal et si la manière dont les mesures nationales de prévention peuvent être définies et intégrées dans les programmes cantonaux demeure peu claire. Sans cette hausse, les nouvelles réglementations signifient que les cantons disposeront de moins de ressources financières pour la prévention du tabagisme et seront donc moins à même de s'engager dans ce domaine important de la prévention.	
FO2	Nouveau	Dispositions transitoires La FO2 demande une réglementation sur la manière dont le financement des programmes cantonaux s'effectue à partir de 2020.	Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des prestations financières aux cantons selon l'article 8 rétroactivement au 1.1.2020 si ceux-ci présentent une demande avant le 30.06.2020.

Notre c	Notre conclusion (cochez svp. une seule case)				
	Acceptation				

\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications
	Remaniement en profondeur
	Refus

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : GELIKO Schweizerische Gesundheitsligen-Konferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : GELIKO

Adresse : Josefstrasse 92

Kontaktperson : Erich Tschirky

Telefon : 079 741 70 41

E-Mail : Tschirky@GELIKO.ch

Datum : 09.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision (der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidungskompetenzen.
	Kritisch sehen wir die Beschränkung des Finanzierungsanteils des Tabakpräventionsfonds an Präventionsmassnahmen auf 80%. Dies schliesst eine Vielzahl an möglichen und aktuellen Akteuren von der Projekteingabe aus. Weiter beurteilen wir insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.
	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.
GELIKO	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltigen Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte miteinzuschliessen.
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
GELIKO	Art. 1	Sinnvolle Anpassung, erste Schärfung des Profils	
GELIKO	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
GELIKO	Art 2 Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Ergänzen: Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
GELIKO	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: - die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung - die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
GELIKO	Art. 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
GELIKO	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
GELIKO	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu	Streichung

		erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	
GELIKO	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
GELIKO	Art. 5	Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
GELIKO	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
GELIKO	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
GELIKO	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
GELIKO	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei	Streichen

		verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	
GELIKO	Art. 6 Abs. 2 Al. f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen, Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Streichen
GELIKO	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
GELIKO	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
GELIKO	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
GELIKO	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.

	E .		
GELIKO	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
GELIKO	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
GELIKO	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
GELIKO	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
GELIKO	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
GELIKO	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission. Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden Verordnung.	
GELIKO	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll	
GELIKO	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	

GELIKO	Art. 22 Abs. 1	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unserer Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
GELIKO	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
GELIKO	Anhang Art. 13	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Prise de position de

Nom / Entreprise / Organisation : Groupement Romand d'Etudes des Addictions

Abréviation de l'entr. / org. : GREA

Adresse : St-Pierre 3, 1002 Lausanne

Personne de contact : Jean-Félix Savary

Téléphone : 024 420 22 61

Courriel : j.savary@grea.ch

Date : Lausanne, le 4 décembre 2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique avant le 10 décembre 2019 à l'adresse suivante : revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)			
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales		
GREA	Le GREA soutient la modification de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme avec des réserves. En 2017 déjà, le GREA au sein de la Fédération des professionnels des addictions s'est positionné avec un document intitulé «Éteindre le feu» en faveur d'une intégration dans les politiques addictions et sanitaires du vapotage comme outils de réduction des risques. Le pilier de la réduction des risques , très important au demeurant pour la réduction ou l'arrêt du tabagisme, n'apparait pas dans le document soumis à consultation. Plusieurs institutions mènent actuellement des projets pilotes de ce genre dans le but de réduire les dommages de la combustion à moyen et long terme ou d'atteindre la cessation totale de la fumée. Leur mission répond aux stratégies Addictions et MNT, cette dernière étant la base stratégique du FPT, mais elles ne sont pas soutenues systématiquement, voire pas soutenues du tout par les pouvoirs publics. C'est ici une grave lacune. A contrario, le FPT finance des projets pour le sport et l'activité physique qui, d'une part, ne sont pas directement liés au tabagisme, et d'autre part profitent déjà de soutiens publics. Enfin, pour continuer à soutenir les mesures contre la fumée et la fumée passive, d'autres acteurs telles que des organisations privées méritent un soutien dans leurs efforts. Le Fonds de prévention du tabagisme à l'œuvre dans la prévention devrait par conséquent assimiler l'important pilier de la réduction des risques, dont les résultats sont probants et reconnus scientifiquement. Il doit aussi intervenir pour financer des projets d'organisations issues de la société civile et communautaire et non seulement les cantons. Le GREA estime encore que le versement de 15% du fonds aux cantons est juste et nécessaire mais ne devrait pas aller au-delà afin de dégager des fonds pour aider des organisations privées très investies dans la prévention et la RDR. En même temps, cependant, les fabricants de vaporettes et d'autres produits de remplacement doivent être exclus de		
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
GREA	Buts du fonds Article 2, al. 1	La réduction des risques est ancrée dans la LStup. La Stratégie Addictions 2017-2024 réserve une large place à la réduction des risques et, tout comme la Stratégie MNT qui est la base stratégique du Fond de prévention du tabagisme, elle met l'accent sur la responsabilité individuelle en prônant de laisser une grande autonomie aux consommateurs. La réduction des risques fait partie de cette autonomisation de l'individu. Éprouvée scientifiquement, elle doit occuper une place identique que la prévention. Le FPT doit par conséquent aussi soutenir ce pilier.	Compléter l'article 2 al. 1 par (nouveau en gras) 1 Le fonds octroie des aides financières pour des mesures de prévention du tabagisme et de réduction des risques .

GREA	Buts du fonds Article 2, al. 2	La réduction des risques est ancrée dans la LStup. La Stratégie Addictions 2017-2024 réserve une large place à la réduction des risques et, tout comme la Stratégie MNT qui est la base stratégique du Fond de prévention du tabagisme, elle met l'accent sur la responsabilité individuelle en prônant de laisser une grande autonomie aux consommateurs. La réduction des risques fait partie de cette autonomisation de l'individu. Éprouvée scientifiquement, elle doit occuper une place identique que la prévention.	Compléter l'article 2 al. 2 par (nouveau en gras) 2 Les mesures de prévention et de réduction des risques visent en particulier à:
GREA	Buts du fonds Article 2, al. 2, let. a	La LTab actuellement au Parlement prévoit de règlementer les vaporettes et autres produits alternatifs. Le fonds finance aussi une étude sur la désaccoutumance au tabac avec des outils alternatifs comme la vaporette. Plusieurs institutions en Suisse mènent déjà des projets pilotes dans ce sens avec succès. Ces projets doivent aussi pouvoir être soutenus financièrement par le fonds.	Compléter l'article 2 al. 2 let. a, par le rajout du chiffre 3 (nouveau en gras): 3. en promouvant les formes de consommation alternatives de nicotine dans une perspective de réduction des risques
GREA	Buts du fonds Article 2, al. 2	Le terme « conditions cadres favorisant la prévention » n'est pas assez explicite. Dans le rapport explicatif, il est tantôt fait mention de conditions-cadres devant retarder l'entrée en consommation comme des espaces non-fumeurs mais aussi de conditions-cadres sous forme de gestion du savoir et de colloques consacrés à la prévention du tabagisme. L'aspect de la prévention comportementale doit également être explicitement mentionné, notamment conformément à la Convention de l'OMS sur le tabac. Cette prévention peut également viser à rendre l'accès ou les possibilités de consommation de tabac plus difficiles et plus limitées et, partant, à réduire le nombre de fumeurs. Il devrait également s'agir d'un objectif de prévention du tabagisme, car il peut également avoir un impact positif sur la prévention de l'entrée et la promotion de la sortie.	Compléter l'article 2 al. 2 le rajout d'une nouvelle lettre h (nouveau en gras): h. La promotion de conditions-cadres favorables à la santé qui réduisent la consommation de tabac.
GREA	Conditions Article 5, al. 3	Les fabricants de vaporettes et produits de tabac chauffé ainsi que d'autres produits contenant de la nicotine devraient également être concernés par cet article. En principe, toutes les personnes physiques et morales qui font du commerce de produits non médicaux contenant de la nicotine devraient être exclues de la participation aux coûts d'un projet par le TPF.	Proposition de reformulation de l'art. 5, al. 3 Aucune participation aux frais ne sera versée aux personnes physiques ou morales qui qui profitent du commerce ou de la vente de produits non médicaux contenant de la nicotine.
L	1		1

GREA	Demandes Art. 6 al. 2 let. c	Différents programmes de prévention peuvent être évalués par leur efficacité médicale mais pas nécessairement du point de vue de leur rentabilité. Jusqu'à présent, très peu d'études de modélisation économique internationale sont connues qui incluent le rapport coûtefficacité. Les résultats de ces quelques études montrent qu'il n'est guère possible de se prononcer de manière fiable sur le rapport coût-efficacité des mesures de prévention. Cela est d'autant plus difficile que ces considérations doivent être faites à l'avance.	Art. 6 al. 2 let. c Biffer C. des renseignements sur l'économicité de la mesure de prévention
GREA	Obligation d'informer Article 14	Si l'office parvient à la conclusion qu'un canton n'utilise pas ses contributions forfaitaires conformément à l'objet du FPT en raison d'un rapport inadéquat ou d'autres indications, le paiement (futur) doit être soumis à conditions.	Compléter l'art. 14 par un nouvel alinéa (nouveau en gras) 2 Le versement de contributions forfaitaires peut être soumis à des conditions, notamment en ce qui concerne le contrôle, l'évaluation et l'établissement de rapports, en vertu du but tel que décrit à l'art. 2.
GREA	Utilisation des ressources Art. 22, al. 1	Les cantons ont la possibilité de mettre en œuvre des mesures par le biais du financement de projets conformément à l'art. 2. Nous proposons que le pourcentage de la part des recettes que les cantons peuvent obtenir du FPT n'excède pas les 15% - cela doit être donc le maximum. Une augmentation de la part des contributions forfaitaires aux cantons entraînerait un déséquilibre entre les acteurs cantonaux et non cantonaux.	Adapter l'article 22 al. 1 (en gras) La part des recettes annuelles des redevances prélevées en vertu de l'art.38 OITab destinée aux contributions forfaitaires pour des programmes cantonaux de prévention du tabagisme s'élève à 15% au plus.
	Utilisation des ressources Art. 22, al. 2	Les activités sportives en lien avec la santé sont déjà financées par d'autres biais. En outre, elles n'ont pas un lien direct avec la prévention du tabagisme. Il nous paraît plus utile de laisser cette contribution, actuellement versée au sport, pour des mesures proposées par des institutions privées qui entrent en première ligne pour la prévention ou la réduction des risques dans le tabagisme.	Article 22, al. 2 Biffer La part des recettes annuelles des redevances prélevées en vertu de l'art. 38 OITab destinée aux mesures de prévention dans le domaine du sport et de l'activité physique se situe entre 20 et 30 pour cent.
GREA	Annexe Art. 13	Nous considérons que les montants financiers qui n'ont pas été perçus par les cantons doivent être remis dans le pot commun.	

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)			
	Acceptation		
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications		
	Remaniement en profondeur		
	Refus		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Hospital Quit Support/PD Dr. Macé Schuurmans

Abkürzung der Firma / Organisation : HQS

Adresse :

Kontaktperson : PD Dr. Macé Schuurmans

Telefon : +

E-Mail : mschuurmans@mac.com

Datum : 10.10.19

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
HQS	Besten Dank f begrüssen die Präventionsma begrüssen wir des TPF besse Insbesondere den Pauschalb zur Zeit in d Investitionss Eine Herausfo den Stakehold nachvollziehb Im gesamten T A. durchwe B. die Zah C. Da das Text, d für die abstütz	e neuen Produkte berücksichtigt werden, müssen allgemein "T	nzierung von nachhaltigen rheit gewährleistet werden kann. Ebenso ichnung unserem Verständnis der Rolle r eher kritisch und schlagen vor, mit erden, Innovationen zu finanzieren, die s auf, dass in der Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, die Wirkungszusammenhänge Rechnung tragen: indem t wird der Entwicklung betrachtet werden soll. nvention beabsichtigt, sollte dieser institutionalisiert, als verpflichtend t sich auf evidenzbasierte Daten
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
HQS	Art. 2, Abs. 2, Bst. f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für Wissensmanagement und Tagungen) und diese nicht selber ausrichtet. Zur	

		Vermeidung von Interessenkonflikten darf der TPF nicht selber zum ausführenden Organ werden.	
	Art. 2, Abs. 2 Bst. a		Verminderung des Tabak- und Nikotinkonsums durch Verhinderung des Einstieges, insbesondere der Jugendlichen
	Bst. c		Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die Auswirkungen des Tabak- und Nikotinkonsums
	Bst. f		Die Schaffung und Umsetzung von präventions-stützenden Rahmenbedingungn, gemäss der WHO Rahmenkonvention.
HQS	Art. 2, Abs. 2 a	Angesichts der heute angebotenen Produktevielfalt muss die Forderung, Verminderung des Tabakkonsums präzisiert werden.	Der Begriff ,Tabakprävention' muss ausgeweitet werden auf weitere relevante Tabak- und Nikotinprodukte wie e-Zigaretten, heat-not-burndevices, Snus, Wasserpfeifen und auch Cannabis-/Cannabinoid-Produkte.
HQS	Art. 4, Abs. 2 b.	Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Wir betrachten es nicht als Aufgabe des TPF, selbst Präventionsmassnahmen durchzuführen. Wenn der TPF zum ausführenden Organ wird, besteht die Gefahr eines Interessenkonfliktes.	
	Art. 4, Abs. 4	Beizug von weiteren Sachverständigen muss als Verpflichtung und nicht als Option beschrieben werden.	
HQS	Art. 5 Abs. 3	Dr zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die "Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak". Die Hersteller von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten müssen ebenfalls eingeschlossen werden.	

		_	
HQS	Art. 5 Abs. 4	Ist missverständlich. Es muss gewährleistet werden, dass die evidenzbasierten, nationalen Angebote in den	
	1105. 4	kantonalen Programmen integriert und somit über die	
		Pauschlabeiträge abgedeckt werden.	
HQS	Art. 7	Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung.	
~		Dieser muss auch bei vom TPF initiierten Vorhaben, wie	
		z.B. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellung von Studien	
		oder Berichten zur Anwendung kommen.	
HQS	Art. 7	Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die	
	Abs. 4	Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission	
		sollen für den TPF binden sein.	
HQS	Art. 17	Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und	
		Fachkommission ist nicht klar. Der Fachkommission soll	
		neben einer Beratungs- auch Entscheidungskompetenz	
		eingeräumt werden.	
		Die Definierung von 15% der jährlichen Einnahmen des TPF	
HQS	Art. 22,	für die kant. Präventionsprogramme berücksichtigt die	
	Abs. 1	Realität nicht, dass von 26 Kantonen zur Zeit nur deren	
		12 ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren	1
		Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht	
		auf die 12 kantonalen Programme umverteilt werden sondern	
		anderen Präventionsmassnahmen zugute kommen. Die nicht	<u> </u>
		ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur	Innovationen verwendet.
		Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich	
		eingesetzt werden z.B. zur Monitorisierung des Einflusses von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von	
		Tabakkonsum oder die Teilnahme an	
		Präventionsveranstaltungen	
		Flavencionsveranscarcungen	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
\boxtimes	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Corporate Development/Western Europe Corporate Affairs & Communications/Switzerland



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Tabakpräventionsfonds TPF c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Via Email an: revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Dagmersellen, 9. Dezember 2019

Vernehmlassungsantwort von Japan Tobacco International AG Dagmersellen (JTI) Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316)

Sehr geehrte Damen und Herren

JTI nimmt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze:

- Die TPFV muss nicht geändert werden. JTI beantragt daher Ablehnung.
- Falls nämlich darauf verzichtet wird, die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen zu unterstützen, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Sollten trotzdem Pauschalbeträge an Kantone ausgerichtet werden, ist vor der Revision nachzuweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind; dies in Erfüllung der Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).
- Diesen Nachweis hat die Verwaltung nicht erbracht. Auch deshalb ist die Vorlage abzulehnen.
- JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

Japan Tobacco International AG Dagmersellen Baselstrasse 65 CH-6252 Dagmersellen T +41 (0)62 748 01 86 iti.com



A. Beweggründe für die Totalrevision TPFV

Laut dem erläuternden Bericht (vgl. S. 4 Absätze 1 und 2) zur Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Revision zwei Ziele:

- 1. Umsetzung von zwei Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), nämlich:
 - a) Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Kantone
 - b) Angaben bei Gesucheinreichung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit von Projekten
- 2. Anpassung von Artikeln an die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen.

Ob diese genannten Beweggründe für die vorgeschlagene Totalrevision der TPFV auch objektiven Kriterien genügen, wird nachfolgend untersucht.

B. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

a) Inhalt des Berichts

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht «Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel» publiziert.

Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt ist und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlung an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).

Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.

b) Empfehlung des Berichts

Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).

Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:



- entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
- oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.

c) Schlussfolgerungen

- Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
- Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
- Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
- Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

C. Grundsätzliche Positionierung JTI

a) «Präventionsprojekte» statt «Präventionsmassnahmen»

JTI bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch «Programme oder Daueraufgaben» finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst JTI Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich JTI dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff «Präventionsmassnahme» und verlangt die Beibehaltung des Begriffs «Präventionsprojekte».

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventions-programme geschaffen werden (Art. 10 – 14).



Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist JTI für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt JTI die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

D. Abänderungsanträge

Wenn an der Totalrevision festgehalten werden sollte, stellt JTI folgende konkrete Abänderungsanträge:

Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Art. 2 Zweck des Fonds

¹ Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.

. . .

² Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:



e. die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen Präventionsprojekten;

. . .

Art.3 Grundsatz

Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als÷

- a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte.
- b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 4 Geschäftsstelle

- $^{
 m 1}$ Der Fonds wird von einer Geschäftsstelle im Bundesamt für Gesundheit (BAG) verwaltet.
- ² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
 - b. Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
 - c. Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.

. .

2. Abschnitt: Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte

Art. 5 Voraussetzungen

- 1 Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für $\frac{Präventionsmassnahmen}{Präventionsprojekte}$, die:
- ⁴ Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

Art. 6 Gesuche

- ¹ Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
- ² Die Gesuche enthalten insbesondere:
 - a. Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;



- b. eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
- c. Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
- d. den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
- e. ein detailliertes Budget;
- f. den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

. .

Art. 7 Verfahren

. . .

² Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.

. . .

Art. 8 Höhe der Kostenbeiträge

- ¹ Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich:
 - a. am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;

. . .

Art. 9 Auszahlung

³ Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.

3. Abschnitt: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 10 Voraussetzungen

Art. 11 Gesuche

Art. 12 Verfahren

Art. 13 Höhe

Art. 14 Berichterstattung

. . .



Art. 22 Mittelverwendung

⁺ Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.

² Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20-30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.

. . .

Anhang (Art. 13)

Berechnung der Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Informationen oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

M. Pommer-Feldbrugge Natasja Sommer

Director Corporate Affairs & Communications

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation

: Japan Tobacco International AG Dagmersellen

Abkürzung der Firma / Organisation

: JTI

Adresse

: Baselstrasse 65, 6252 Dagmersellen

Kontaktperson

: Natasja Sommer, Director Corporate Affairs & Communications

Telefon

: 062 748 02 18

E-Mail

: natasja.sommer@jti.com

Datum

: 9. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen	
JTI	1. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)	
	a) Inhalt des Berichts	
	Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht «Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel» publiziert.	
	Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt is und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlun an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).	
Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.		
	b) Empfehlung des Berichts	
	Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch ein Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).	
	Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:	
	• entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;	
	• oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.	
	c) Schlussfolgerungen	
	Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.	
	Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.	
	• Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.	
	• Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist	
	Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.	

JTI

2. Grundsätzliche Positionierung JTI

a) «Präventionsprojekte» statt «Präventionsmassnahmen»

JTI bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch «Programme oder Daueraufgaben» finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst JTI Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich JTI dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff «Präventionsmassnahme» und verlangt die Beibehaltung des Begriffs «Präventionsprojekte».

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventions-programme geschaffen werden (Art. 10 – 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist JTI für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.
- JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt JTI die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
JTI	Art. 2 Abs. 1	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.
JTI	Art. 2 Abs. 2	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
JTI	Art. 2 Abs. 2 Bst. e	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen Präventionsprojekten;
JTI .a.	Art. 3	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab. Zudem will JTI die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt alse a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte; b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme
JTI	Art. 4 Abs. 2 Bst. a	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
JTI	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
JTI	Art. 4 Abs. 2 Bst. c	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.
JTI	2. Abschnitt	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte
ITL	Art. 5 Abs. 1	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:
JTI	Art. 5 Abs. 4	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

ITL	Art. 6 Abs. 1	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
JTI	Art. 6 Abs. 2 Bst. b	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
JTI	Art. 6 Abs. 2 Bst c	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
JTI	Art. 6 Abs. 2 Bst d	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
JTI	Art. 6 Abs. 2 Bst f	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.
JTI	Art. 7 Abs. 2	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.
JTI	Art. 8 Abs. 1 Bst. a	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;
JTI	Art. 9 Abs. 3	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.
JTI	3. Abschnitt	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Streichen
ITL	Art. 10	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

ITL	Art. 11	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
ITL	Art. 12	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
ITL	Art. 13	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
JTI	Art. 14	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
JTI	Art. 22 Abs. 1	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
JTI .	Art. 22 Abs. 2	JTI will den Begriff der «Präventionsprojekte» beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff «Präventionsmassnahmen» ab.	Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20–30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.
ITI	Anhang (Art. 13)	JTI will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
\boxtimes	Ablehnung		

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Collège suisse de Médecine de Premier Recours
Abréviation de l'entr. / org. : CMPR
Adresse :

Personne de référence :

Courriel :

Date :

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; gever@bag.admin.ch

Révision total	le de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques générales
	La présente prise de position du CMPR s'appuie, en grande partie, sur les positions formulées par • l'Association suisse de prévention du tabagisme (AT), • la Conférence des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), • la Commission fédérale pour la prévention du tabagisme (CFPT). • Le Centre universitaire de médecine générale et santé publique (Unisanté), Lausanne
	Le CMPR approuve l'orientation générale du projet de révision de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme, lequel crée notamment les bases légales nécessaires et adéquates pour l'octroi d'un soutien financier aux programmes cantonaux de prévention du tabagisme. Le CMPR est dans ce cadre favorable aux contributions forfaitaires prévues, lesquelles permettront de soutenir les programmes cantonaux de manière efficace, ciblée et via une charge administrative raisonnable. Sur ce, les compétences et le rôle majeurs des cantons en matière de prévention du tabagisme se voient renforcés.
CMPR	Le CMPR émet toutefois des réserves relatives à certaines dispositions prévues, notamment : • Le FPT a pour but d'octroyer des aides financières à des mesures de prévention visant à diminuer le tabagisme. Or les mesures les plus efficaces sont connues de longues dates. Ce sont les mesures structurelles réduisant la demande, en particulier la visibilité, la disponibilité et l'accessibilité des produits du tabac. Le FPT, s'il entend impacter efficacement et durablement sur la prévalence tabagique en Suisse, doit dès lors accorder un soutien financier non seulement aux mesures de prévention comportementale, mais également aux interventions contribuant à la mise en place de mesures structurelles (cf. Art. 2 al. 1).
	• L'emphase mise dans le projet d'ordonnance sur le critère d'économicité pour l'obtention d'un soutien financier est jugée problématique. Au vu de la dimension multidimensionnelle de la prévention et tenant compte du fait que les effets de cette dernière ne se mesurent la plupart du temps qu'à long terme, l'évaluation du rapport entre le résultat atteint d'une intervention (output) et les moyens utilisés pour y parvenir (input)est le plus souvent difficile, voire impossible. Sur ce, il semble préférable de prioriser sur les critères de pertinence et l'efficacité des interventions (cf. Art.6, al.2, let.c).

• En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique et opérationnel et de l'opposition entre

	les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui- même des mesures de prévention (cf. Art.4, al.2, let. b). Par contre, le FPT devrait se voir attribué des tâches supplémentaires afin d'assurer l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention, ainsi que la promotion des échanges et de la coordination des acteurs (art. 4 al. 2).		
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
CMPR	Art.2, al.1	Le FPT a pour but d'octroyer des aides financières à des mesures de prévention visant à diminuer le tabagisme. Or les mesures les plus efficaces sont connues de longues dates (cf. CCLAT). Ce sont les mesures structurelles réduisant la demande, en particulier la visibilité, la disponibilité et l'accessibilité des produits du tabac. Le FPT, s'il entend impacter efficacement et durablement sur la prévalence tabagique en Suisse, doit dès lors accorder un soutien financier non seulement aux mesures de prévention comportementale, mais également aux interventions contribuant à la mise en place de mesures structurelles. L'aspect de la prévention structurelle devrait dès lors être explicitement mentionné. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a. et b. (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Cela devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car cela peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.	pour des interventions ou projets contribuant à la mise en place de mesures structurelles de prévention du tabagisme.
CMPR	Art.4, al.2	Des tâches supplémentaires incombent au service notamment en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les	e. encourager les échanges et l'intégration des cantons, des organisations spécialisées et des

prestataires et les personnes-clés de manière appropriée

		(p. ex. lors de la planification de nouvelles mesures de prévention nationales).	
CMPR	Art.4, al.2, let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention, d'identifier les lacunes dans l'offre et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. Cette tâche stratégique devrait exclure la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	Supprimer art. 4, al. 2, let. b
CMPR	Art.5, al.3	L'alinéa doit être formulé de façon à s'appliquer également à l'industrie des cigarettes électroniques, des produits de tabac non brûlés et des produits mixtes, ainsi qu'à leurs acteurs. En principe, aucune personne physique ou morale qui profite du commerce et/ou de la vente de produits à base de nicotine ne peut prétendre à une contribution aux frais d'un projet par le FPT, à l'exception des médicaments à base de nicotine admis en Suisse pour le sevrage nicotinique.	Aucune contribution aux frais n'est octroyée aux personnes morales et physiques qui profitent du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine, à l'exception des médicaments à base de nicotine admis en Suisse pour le sevrage nicotinique.
CMPR	Art.5, al.4	Cet alinéa devrait être supprimé car il peut amener les cantons à planifier et réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Les organisations qui ne font pas partie des administrations cantonales peuvent néanmoins profiter des contributions aux frais pour des mesures de prévention conformément à l'art. 5, al. 1.	Supprimer art. 5, al. 4
CMPR	Art.6, al.2	La preuve exigée à la lettre f que le financement de la mesure de prévention est assuré devrait ressortir d'un budget détaillé. Exiger cette preuve est par conséquent redondant. Afin de simplifier et de réduire la charge administrative liée à la présentation de la demande, les lettres e et f devraient être regroupées.	e. un budget détaillé indiquant la contribution propre et le financement de la mesure de prévention.

CMPR	Art.6, al.2,	S'il est possible de comparer l'efficacité des	Supprimer art.6, al.2, let.c
CITI	let.c	différents programmes de prévention comportementale et	Supplimed alc. 0, al. 2, lec. c
	100.0	des composantes d'une intervention, il n'est souvent pas	
		aisé, voire pas possible d'en évaluer l'économicité. Il	
		existe actuellement très peu d'études internationales de	
		modélisation économique qui incluent le rapport coûts-	
		efficacité pour les mesures comportementales. Les	
		résultats des quelques études existantes montrent qu'il	
		est pratiquement impossible de se prononcer sur	
		l'économicité des mesures de prévention introduites.	
		l economicite des mesures de prevention introduites.	
		L'approche économique et la volonté de mesurer les	
		effets de la prévention font appel à différentes	
		disciplines scientifiques et comportent d'importantes	
		limites méthodologiques car la prévention en santé est	
		un concept aux frontières mouvantes. Les chiffres	
		avancés en 2009 par les chercheurs de l'Université de	
		Neuchâtel (Coûts et bénéfices des mesures de prévention	
		de la santé : Tabagisme et consommation excessive	
		d'alcool - Synthèse du rapport / Mandat du Fonds de	
		prévention du tabagisme) semblent justifier	
		l'investissement dans la prévention. Toutefois les	
		auteurs de cette étude se réfèrent au retour sur	
		investissement (ROI) en analysant l'impact sur la	
		morbidité. L'effet n'est mesurable qu'après une période	
		déterminée, soit après un investissement dans la	
		prévention. Or l'analyse économique de la prévention se	
		situe aux frontières du risque et de la prévention,	
		qu'elle soit primaire, secondaire ou tertiaire importe	
		peu. Les frontières sémantiques ne sont pas aisées à	
		surmonter.	
		De plus rappelons que les mesures de prévention doivent	
		viser l'efficience, et non pas la réduction des dépenses	
		(cf. à ce propos l'étude de Cohen et al, 2008, étude	
		dans laquelle les auteurs ont analysé 1500 ratios coût -	
		efficacité) car elles ne sont pas toujours source	
		d'économies. Il nous semble problématique de vouloir	
		prioriser l'approche économique d'un projet, avant même	
		qu'il puisse montrer ses effets. Le projet prévoit que	
		le rapport coût-utilité des mesures de prévention	
		proposées soit examiné avant d'approuver les demandes	
		soumises. Or les effets positifs de la prévention	

		primaire et secondaire ne sont souvent que mesurables après une certaine période, soit à moyen voire à long terme. Par ailleurs, dans une perspective d'innovation, le CMPR estime souhaitable que le FPT puisse soutenir des mesures de prévention dites prometteuses (potentiel d'impact et de développement important) quand bien même les preuves concernant leur efficacité ne sont pas (encore) disponibles, par exemple via des projets pilotes.	
CMPR	Art.7, al.4	Le rôle de la Commission d'experts doit être précisé et il faut déterminer qui aurait le dernier mot en ce qui concerne les décisions de contributions aux frais. Il faut éviter que le service et la Commission d'experts puissent se rejeter la faute pour les demandes refusées.	Il soumet les demandes à la Commission d'experts à des fins consultatives. La décision définitive sur l'octroi d'une contribution aux frais appartient au service.
CMPR	Art.8, al.2	Cet alinéa sert uniquement à introduire une règle qui spécifie que les coûts relatifs à une mesure de prévention peuvent être financés à hauteur de 80 % au maximum. Nous proposons de supprimer cette règle. Elle pourrait empêcher de nombreuses organisations de mettre en œuvre des mesures de prévention.	Supprimer art.8, al.2
CMPR	Art.10	Il est important de rappeler qu'un « programme » cantonal de prévention du tabagisme peut être un volet d'un programme multisubtances comme stipulé déjà dans les conditons-cadres du FPT de 2017 (« le programme cantonal (monothématique tabac, plurithématique avec tabac ou des approches basées sur plusieurs facteurs de risque avec tabac) conçu sur la base du Modèle de concept pour programmes cantonaux. »)	Des contributions forfaitaires sont allouées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention du tabagisme ou d'un programme général de promotion de la santé et de prévention, assorti de mesures concrètes de prévention du tabagisme, qui répond aux principes stipulés dans une stratégie nationale dans le domaine de la prévention du tabagisme.
CMPR	Art.12, al.3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20 % (pour le	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.

		canton de Zurich, la différence serait de CHF 50 000), les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme cantonal.	
CMPR	Nouveau : disposition transitoire	CMPR demande qu'une modalité transitoire pour le financement des programmes cantonaux pour l'année 2020 (et jusqu'à l'entrée en vigueur de l'OFPT révisée) soit intégrée dans le texte de l'ordonnance.	accorde des prestations financières

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation	
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
	Remaniement en profondeur	
	Refus	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Krebsliga Zentralschweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : KLZ

Adresse : Löwenstrasse 3

Kontaktperson : Kerstin Hass / Präventionsverantwortliche

Telefon : 041 210 25 50

E-Mail : kerstin.hass@krebsliga.info

Datum : 21.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidkompetenzen.		
	Kritisch sehen wir die Beschränkung des Finanzierungsanteils des Tabakpräventionsfonds an Präventionsmassnahmen auf 80%. Dies schliesst eine Vielzahl an möglichen und aktuellen Akteuren von der Projekteingabe aus. Weiter beurteilen wir insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.		
AT	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.		
	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltige Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte miteinzuschliessen.		
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.		
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
АТ	Art. 1	Sinnvolle Anpassung, erste Schärfung des Profils	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AT	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
AT	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
AT	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: - die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung - die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
АТ	Art. 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
AT	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
AT	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Streichung
АТ	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
AT	Art. 5		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
AT	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
AT	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
AT	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
АТ	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
AT	Art. 6 Abs. 2 Al. f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen, Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Streichen
AT	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen,	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.
	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem	
		Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die	
		Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission.	
		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden	
		Verordnung.	
	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll	
	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	
	Art. 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
	Abs. 1	Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent
		würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unsere	der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel
		Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.	38 TStV vorgesehen.
		Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu	
		definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf	
		zurückfliessen zu lassen.	
	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
	Anhana	Wir sind der Auffassung dess die von einzelnen Kentenen nicht bezogenen	
	Anhang Art. 13	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	
	AI L. 13	i manzbentage m den angementen ropt messen sonten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Aargau

Abkürzung der Firma / Organisation : LLAG

Adresse : Hintere Bahnhofstrasse 6, 5000 Aarau

Kontaktperson : Thomas Vielemeyer, Geschäftsführer

Telefon : 062 832 40 08

E-Mail : thomas.vielemeyer@llag.ch

Datum : 29.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidkompetenzen.		
	Kritisch sehen wir die Beschränkung des Finanzierungsanteils des Tabakpräventionsfonds an Präventionsmassnahmen auf 80%. Dies schliesst eine Vielzahl an möglichen und aktuellen Akteuren von der Projekteingabe aus. Weiter beurteilen wir insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.		
LLAG	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.		
	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltige Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte miteinzuschliessen.		
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.		
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLAG	Art. 1	Sinnvolle Anpassung, erste Schärfung des Profils	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLAG	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
LLAG	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
LLAG	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	 Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
LLAG	Art. 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
LLAG	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
LLAG	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Streichung
LLAG	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
LLAG	Art. 5		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
LLAG	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
LLAG	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
LLAG	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
LLAG	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
LLAG	Art. 6 Abs. 2 Al. f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen, Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Streichen
LLAG	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen,	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.
	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem	
		Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die	
		Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission.	
		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden	
		Verordnung.	
	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll	
	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	
	Art. 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
	Abs. 1	Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent
		würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unsere	der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel
		Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.	38 TStV vorgesehen.
		Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu	
		definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf	
		zurückfliessen zu lassen.	
	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
	Anhana	Min sind day Aufferson deep die von sinnelnen Kontenen nicht beneause	
	Anhang	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen	
	Art. 13	Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLS

Adresse : Chutzenstrasse 10

Kontaktperson : Claudia Künzli

Telefon : 031 378 20 57

E-Mail : c.kuenzli@lung.ch

Datum : 26.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidkompetenzen.		
	Wir beurteilen insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.		
	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.		
LLS	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltigen Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte (wie derzeit z.B. E-Zigaretten, Wasserpfeifen, snus aber auch Cannabidiol-Produkte) miteinzuschliessen.		
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.		
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLS	Art. 1	Sinnvolle Anpassung, erste Schärfung des Profils	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLS	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
LLS	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
LLS	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so auf die Schaffung der Möglichkeit, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: - die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung - die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
LLS	Art. 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
LLS	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
LLS	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Streichung
LLS	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
AT	Art. 5	Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
LLS	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
LLS	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
LLS	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
LLS	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
LLS	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werden, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
LLS			

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
LLS	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
LLS	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.
LLS	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
LLS	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
LLS	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission. Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden Verordnung.	
LLS	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll.	
LLS	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	
LLS	Art. 22 Abs. 1	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unserer Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Wir schlagen daher vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLS	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
LLS	Anhang	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen	
	Art. 13	Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf zurückfliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : LLSO

Adresse : Neuhardstrasse 38, 4600 Olten

Kontaktperson : Christophe Gut

Telefon : 062 206 77 60

E-Mail : christophe.gut@lungenliga-so.ch

Datum : 06.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidkompetenzen.		
	Kritisch sehen wir die Beschränkung des Finanzierungsanteils des Tabakpräventionsfonds an Präventionsmassnahmen auf 80%. Dies schliesst eine Vielzahl an möglichen und aktuellen Akteuren von der Projekteingabe aus. Weiter beurteilen wir insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.		
AT	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.		
	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltige Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte miteinzuschliessen.		
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.		
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLSO	Art. 1	Sinnvolle Anpassung	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLSO	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
LLSO	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
LLSO	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: - die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung - die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
LLSO	Art. 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
LLSO	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
LLSO	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus.	Streichung
LLSO	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
LLSO	Art. 5		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
LLSO	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
LLSO	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
LLSO	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
LLSO	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
LLSO	Art. 6 Abs. 2 Al. f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen, Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Streichen
LLSO	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen,	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
LLSO			
	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
LLSO			
	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
LLSO	-		
	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.
LLSO	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
LLSO			
	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
LLSO	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
LLSO	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen	
1150		wir die Änderung.	
LLSO	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
LLSO	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem	
		Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die	
		Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission.	
		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden	
		Verordnung.	
LLSO			
	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll	
LLSO			
	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	
LLSO			
	Art. 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
	Abs. 1	Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent
		würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unsere	der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel
		Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.	38 TStV vorgesehen.
		Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu	
		definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf	
		zurückfliessen zu lassen.	
LLSO			
	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
LLSO			
	Anhang	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen	
	Art. 13	Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Lungenliga Zentralschweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : LLZCH

Adresse : Schachenstrasse 9, 6030 Ebikon

Kontaktperson : Carmen Wicki

Telefon : 041 429 31 10

E-Mail : carmen.wicki@lungenliga-zentralschweiz.ch

Datum : 04.12.2019

Stellungnahme bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, gever@bag.admin.ch, gever@ba

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)		
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen	
	Besten Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir befürworten die Totalrevision in ihrer Gesamtheit. Wir begrüssen die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen. Wir hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann. Der vorliegende Entwurf schärft gesamthaft das Profil und die Tätigkeiten des Tabakpräventionsfonds und sorgt bei den Rahmenbedingungen für die Gesuche und Programme für eine Klärung. Diesbezüglich möchten wir die Definition der Fachstelle als Geschäftsstelle hervorheben. Im Zusammenhang mit der Fachkommission ist eine weitere Klärung wünschenswert, vor allem in Bezug auf die Entscheidkompetenzen.	
	Kritisch sehen wir die Beschränkung des Finanzierungsanteils des Tabakpräventionsfonds an Präventionsmassnahmen auf 80%. Dies schliesst eine Vielzahl an möglichen und aktuellen Akteuren von der Projekteingabe aus. Weiter beurteilen wir insbesondere die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge eher kritisch und schlagen vor, die Pauschalbeiträgen, die nicht eingefordert werden, zur Finanzierung von anderen Präventionsmassnahmen zu verwenden. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.	
LLZCH	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.	
	Ein Problem, das im vorliegenden Entwurf nicht gelöst ist, ist der Umgang mit E-Zigaretten bzw. mit nikotinhaltige Produkten, die keine Tabakprodukte sind. Es stellt sich die Frage, ob Tabak nicht durch Nikotin ersetzt werden sollte, um möglichst viele Produkte miteinzuschliessen.	
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung sich nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war, stützen kann. Die strategischen Grundlagen, die die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.	
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für Tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLZCH	Art. 1	Sinnvolle Anpassung, erste Schärfung des Profils	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
LLZCH	Art. 2	Die gemachten Anpassungen schärfen das Profil und beheben allfällige Unklarheiten.	
LLZCH	Art 2		Ergänzen:
	Abs 1	Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	Massnahmen der Tabakprävention und gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit ausgerichtet.
LLZCH	Art 2 Abs. 2	Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der Tabakpräventionsfonds wies bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne. Er verzichtet so bisher, Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen zu den wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so anzupassen, so dass der Tabakpräventionsfonds in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	 Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende weiteren Punkte zu ergänzen: die Verhinderung der Ausbreitung der Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung die Förderung von Massnahmen, die eine Angebotssteuerung zum Ziel haben.
LLZCH	Art. 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine vollständige Projektfinanzierungen ausgesprochen werden können.	
LLZCH	Art. 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
LLZCH	Art. 4 Abs. 2 Al b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Streichung
LLZCH	Art. 4 Abs. 4	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahme aus unserer Sicht aus.	Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
LLZCH	Art. 5		

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Die vorgeschlagenen Änderungen im ersten Absatz erachten wir als wertvoll. Insbesondere die Tatsache, dass die Präventionswirkung durch Wirksamkeit ersetzt wurde und mit der Einführung von Alinea b die Nachhaltigkeit und die Wirtschaftlichkeit berücksichtigt wird.	
LLZCH	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
LLZCH	Art. 6 Abs. 1	Die vorgeschlagene Neuformulierung und Einführung der voraussichtlichen Wirkung begrüssen wir.	
LLZCH	Art. 6 Abs. 2 Al. b	Auch diese Formulierung ist unserer Meinung nach klarer und der heutigen Situation besser angepasst als die bisherige.	
LLZCH	Art. 6 Abs. 2 Al. c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	Streichen
LLZCH	Art. 6 Abs. 2 Al. f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen, Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Streichen
LLZCH	Art. 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werde, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen,	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei den Entscheiden über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
LLZCH	Art. 7 Abs. 1 Al. 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission	Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
	Art. 7 Abs. 1 Al. 5	Wir begrüssen die Möglichkeit, dass der TPF öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen kann. Damit verfügt er über ein weiteres Instrument, um die Tabakprävention in der Schweiz zu unterstützen.	
LLZCH	Art. 7 Abs. 2	Dieser Absatz ist einzufügen, sofern der Tabakpräventionsfonds die Möglichkeit erhalten sollte, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen	Das hier beschriebene Verfahren gilt auch für Massnahmen, die vom Tabakpräventionsfonds selber durchgeführt werden.
	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
LLZCH	Art. 8 Abs 1 Al. b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Streichen
LLZCH	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
	Art. 9	Die Anpassungen im Artikel 9 erscheinen uns kohärent und richtig. Daher begrüssen wir die Änderung.	
	Art. 10 bis Art. 14	Die im Abschnitt 3: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme eingefügten Artikel sind unserer Meinung nach folgerichtig, um die Finanzierung von kantonale Tabakpräventionsprogramme zu ermöglichen.	
	Art. 15 bis Art. 19	Die Artikel im Abschnitt 4 Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der	

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem	
		Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die	
		Kompetenzen klar geregelt sind zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission.	
		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden Verordnung.	
	Art. 20	Die gemachten Anpassungen erachten wir als sinnvoll	
	Art. 21	Die Übernahme der bestehenden Formulierung erscheint uns ebenfalls als richtig.	
LLZCH	Art. 22 Abs. 1	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte Bereiche und Themen nicht wünschenswert. Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unsere Sicht, einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Wir schlagen daher vor die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
	Art. 23	Das Beibehalten der aktuellen Formulierung erscheint uns als richtig.	
	Anhang	Wir sind der Auffassung, dass die von einzelnen Kantonen nicht bezogenen	
	Art. 13	Finanzbeiträge in den allgemeinen Topf fliessen sollten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



Département fédéral de l'intérieur Monsieur le Conseiller fédéral Alain Berset Par e-mail à : revisiontpfv@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch

Berne, le 24 octobre 2019

Consultation : Révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT)

Réponse de l'association Médecins de famille et de l'enfance Suisse (mfe)

Monsieur le Conseiller fédéral,

Nous vous remercions de nous offrir l'opportunité de participer à la consultation relative à la révision totale de l'ordonnance sur le fonds de prévention du tabagisme (OFPT). mfe - Médecins de famille et de l'enfance Suisse représente les intérêts professionnels des médecins de famille et de l'enfance au niveau national.

Les médecins de famille et de l'enfance sont aux premières loges lorsqu'il s'agit de constater les méfaits considérables de la consommation du tabac sur la santé. Raison pour laquelle il s'agit d'un enjeu sur lequel mfe est très sensible et sur lequel l'association s'est fortement engagée dernièrement. En septembre 2019 plus de 100'000 signatures demandant une protection des enfants et des jeunes contre la publicité pour le tabac ont pu être déposées à la Chancellerie fédérale grâce à l'engagement d'associations actives dans le domaine de la santé et l'engagement considérable de mfe.

L'objectif principal du Fonds de prévention du tabagisme est de soutenir des mesures de prévention qui contribuent de manière efficace et durable à diminuer la consommation de tabac. Dans ce sens il est nécessaire d'appuyer différents types de mesures ayant fait leurs preuves. La recherche est un axe important dans lequel le fonds doit continuer à s'engager,

mais un soutien à d'autres niveaux doit simultanément avoir lieu. Les mesures structurelles ont une grande influence sur la prévalence de la consommation du tabac. A l'avenir il est essentiel que le Fonds de prévention du tabagisme soutienne les projets qui vont dans ce sens.

Les programmes cantonaux de prévention contre le tabagisme jouent un rôle décisif en la matière. Pour mfe il est impératif que leurs activités continuent à bénéficier d'un financement approprié et suffisant venant du Fonds de prévention du tabagisme (FDP) au risque de voir la prévalence du tabagisme augmenter.

Appréciation générale

Pour mfe il est tout à fait pertinent que la Confédération, à travers le Fonds de prévention du tabagisme, soutienne les cantons et les organisations tierces de manière appropriée. Un travail considérable est effectué par leurs soins avec le développement de programmes et de projets contribuant à diminuer la consommation de tabac en Suisse. Dans la présente révision il s'agit d'allouer 15% des recettes du FDP aux programmes cantonaux au lieu des 68% qui leurs sont actuellement consacrées. mfe s'oppose à cette réduction qui affaiblit le travail considérable effectué par les cantons dans la lutte contre tabagisme en Suisse.

Bien que pour mfe les trois objectifs fondamentaux de la présente révision font sens et apporte une meilleure cohérence, mfe déplore l'accent donné à l'utilité économique tout au long du document, il est selon nous disproportionné. Accorder une plus grande importance à la mise en place de projets basé sur des critères ayant fait leur preuve avec notamment l'introduction d'un système de qualité permettant de vérifier que les valeurs de base et les principes de la prévention du tabagisme soient pris en compte de manière appropriée, devrait être des critères plus systématiquement pris en compte lors de l'attribution de fonds. L'efficacité d'un programme ou d'un projet devrait être jugée également sur la base de la satisfaction des critères de qualité.

Créer une base légale pour permettre le versement de subventions aux cantons

Le premier objectif vise à créer les bases légales pour que les cantons puissent recevoir des subventions. Une telle adaptation est en effet indispensable au vu du rôle primordial que jouent les cantons dans la prévention du tabagisme. Etant donné qu'une loi sur la prévention

fait défaut au niveau national, le domaine de la santé est du ressort des cantons. Il est donc important que les cantons et les organisations tierces aient les ressources nécessaires pour accomplir leur mission.

Harmonisation de la surveillance

mfe soutient les efforts allant dans le sens d'une meilleure cohérence de la surveillance du Fonds. La solution proposée, qui donne au DFI la compétence en la matière, nous semble appropriée.

Examen du caractère économique des projets et de la capacité économique des requérants

mfe comprend la nécessité d'examiner le caractère économique des projets, mais déplore le manque de considération pour d'autres aspects, tels que la qualité et la prise en compte des aspects qui ont fait leurs preuves d'un point de vue médical ou de la qualité. Dans ce sens mfe formule des remarques sur quelques articles :

Art. 2, al. e

Avec l'ajout de ce nouveau point il s'agit de promouvoir les synergies entre les mesures de prévention. Etablir des synergies est indispensable. Par contre, dans le rapport explicatif, seules des synergies menant à des économies sont mises en avant. Pour mfe les synergies doivent également avoir pour objectif l'augmentation de la cohérence globale de la prévention du tabagisme.

Art. 5, al. 1, let. d

Dans ce point il est mentionné que des contributions aux frais sont versées à des organismes actifs dans la prévention du tabagisme pour des mesures de prévention qui « sont susceptibles d'être <u>très</u> efficaces ». Cette formulation, qui accorde autant de poids à l'utilité économique, est exagérée. mfe demande à ce que le terme « très » soit supprimé.

Remarques par rapport à certains articles

Art. 2, al. f

Cet article définit le principe de base du FPT qui octroie des aides financières pour des mesures

de prévention du tabagisme. Plusieurs objectifs sont mentionnés, dont la création de

conditions-cadres favorisant la prévention. Le rapport explicatif apporte un éclairage. La gestion

du savoir et de colloques consacrés à la prévention du tabagisme sont avant tout concernés.

Pour mfe les conditions-cadres favorisant la prévention devraient également englober le

soutien à l'introduction de mesures structurelles. Des efforts dans ce sens sont trop souvent

mis de côtés alors que les expériences internationales montrent que les mesures législatives

ont un impact considérable sur la baisse de la consommation de tabac. mfe demande à ce que

des fonds soient débloqués pour soutenir ce type de mesures.

<u>Art. 6</u>

Il s'agit d'une liste de critères que le requérant doit remplir. Bien qu'il soit tout à fait juste de

développer des critères, il faut faire attention à ne pas lister des critères trop contraignants au

risque de décourager les requérants. Une marge de liberté et flexibilité est nécessaire pour

permettre le financement de projets innovants venant de différents types d'acteurs (et pas

seulement d'organisations établies depuis longtemps). L'impact positif sur la baisse de la

prévalence doit être privilégié à défaut des critères d'économicité.

Nous vous remercions de votre attention et vous prions de recevoir, Monsieur le Conseiller

fédéral, nos salutations distinguées.

Philippe Luchsinger

Président de l'association Médecins

de famille et de l'enfance Suisse

4

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik

Abkürzung der Firma / Organisation : NAS-CPA

Adresse : Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Anna Frey, Koordinatorin

Telefon : 031 508 36 19

E-Mail : frey@nas-cpa.ch

Datum : 10. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, ge-

ver@bag.admin.ch

Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen			
NAS-CPA	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Totalrevision der TPFV. Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) ist eine breit abgestützte suchtpolitische Informations-, Vernetzungs- und Koordinationsplattform von Organisationen der Fachwelt und Zivilgesellschaft aus den Bereichen Prävention und Suchthilfe, Gesundheitsförderung, medizinische Versorgung und Pflege, Psychologie, Pharmazie, Bildung, Soziale Arbeit, Jugend und Alter. Die NAS-CPA unterstützt die mit dieser Totalrevision vorgesehenen Änderungen der TPFV insgesamt. Im Folgenden bringen wir Anpassungsvorschläge zu einzelnen Artikeln an.			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag	
NAS-CPA	Art. 2 Abs. 1	Die Schadensminderung ist ein Pfeiler des Vier-Säulen-Modells in der Schweizer Suchtpolitik. Die Nationale Strategie Sucht formuliert u.a. das Ziel, das Angebot der Schadensminderung weiterzentwickeln und auf neue Suchtformen auszuweiten. Im Zusammenhang mit der Verbreitung neuer Produkte wird die Diskussion um Schadensminderung auch im Bereich der Tabak-/Nikotinprodukte verstärkt geführt. Nach aktuellem Wissensstand sind E-Zigaretten ein nutzbares Produkt zur Schadensminderung bei erwachsenen Raucherinnen und Rauchern, wenn diese den Konsum von Tabakzigaretten gänzlich aufgeben. Nach aktuellem Wissensstand können nikotinabhängige Personen die mit dem Konsum von Tabakzigaretten verbundenen Gesundheitsrisiken durch einen kompletten Umstieg auf E-Zigaretten mindern. Der Zweck der Schadensminderung bei erwachsenen Rauchenden sollte daher in Art. 2 Abs. 1 TPFV aufgenommen werden. Es bleibt das zentrale Ziel der Prävention, dass Personen, die nicht rauchen oder dampfen – insbesondere Kinder und Jugendliche – nicht in den Konsum einsteigen. Das gilt sowohl für Tabak- als auch weitere Nikotinprodukte. Wir schlagen eine Formulierung in Art. 2 Abs. 1 vor, die das explizit festhält.	Art. 2, Abs. 1 ergänzen: « [] werden Finanzhilfen für Massnahmen zur Prävention des Konsums von Tabak- und weiteren Nikotinprodukten sowie für Massnahmen der Schadensminderung ausgerichtet. »	
NAS-CPA	Art. 2 Abs. 2	Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1	Art. 2, Abs. 2, einführender Satz: Sofern die Schadensminderung in den Zweckartikel aufgenommen wird, «Präventionsmassnahmen» streichen und durch «Massnahmen» ersetzen. Dies gilt sinngemäss für den gesamten Verordnungstext. « Die Massnahmen müssen insbesondere ausgerichtet sein auf: »	

		<u>. </u>	
NAS-CPA	Art. 2 Abs. 2 lit. a	Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 Projekte zur Schadensminderung im Bereich Tabak-/Nikotinprodukte bestehen bereits oder sind geplant. Solche Projekte sollten vom TPF unterstützt werden können.	Art. 2, Abs. 2, lit. a ergänzen durch einen dritten Punkt: « die Verminderung des Tabakkonsums durch: [] 3. die Unterstützung von schadensminimierenden Konsumformen bei erwachsenen Raucherinnen und Rauchern; »
NAS-CPA	Art. 2 Abs. 2 lit. f	Unter «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» werden gemäss erläuterndem Bericht keine Massnahmen der Verhältnisprävention verstanden. Jedoch sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die z.B. bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF sollte solche Massnahmen unterstützen und eine explizite Formulierung in die TPFV aufgenommen werden.	Art. 2, Abs. 2, lit. f, präzisieren: « die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. » Art. 2, Abs. 2, Formulierung eines neuen Buchstabens lit. h, Vorschlag: « [] die Förderung von Massnahmen der Verhältnisprävention im Bereich der Tabak- und Nikotinprodukte. »
NAS-CPA	Art. 5 Abs. 3	Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die von der Produktion oder dem Handel und Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen. Der Absatz ist entsprechend zu formulieren.	Art. 5 Abs. 3 ergänzen: « An juristische und natürliche Personen, die von der Produktion, vom Handel und/oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet. »
NAS-CPA	Art. 6 Abs. 2 lit. c	Nach bisherigem Wissensstand lassen sich kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Präventionsmassnahmen machen, insbesondere wenn dies a priori bei Einreichung des Gesuchs geschehen soll. Wir schlagen daher vor, diesen Buchstaben zu streichen.	Art. 6 Abs. 2 lit. c streichen.
NAS-CPA	Art. 22 Abs. 1	Wir schlagen vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren. Nicht bezogene Gelder sollten zudem in den allgemeinen Topf zurückfliessen.	Art. 22 Abs. 1, anpassen: « Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen. »

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



PHILIP MORRIS S.A.

CHEMIN DE BRILLANCOURT 4, CASE POSTALE 1171 1001 LAUSANNE SWITZERLAND TELEPHONE: (41-58) 242 00 00 FAX: (41-58) 242 01 01

Eidgenössisches Departement des Innern EDI Tabakpräventionsfonds TPF c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarzenburgstrasse 157 3003 Bern

Per Mail an: revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Lausanne, den 9. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316) Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Philip Morris S.A. gibt im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds nachfolgende Stellungnahme ab. Als Mitglied von Swiss Cigarette wird im Übrigen auf deren Eingabe verwiesen.

Das Wichtigste in Kürze:

Die TPFV muss gemäss EFK nicht zwingend geändert werden: Wird darauf verzichtet, die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen zu unterstützen, genügt die geltende gesetzliche Grundlage.

Die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen kommt einer Subventionierung der Kantone gleich und ist deshalb aus wirtschaftsökonomischen Überlegungen abzulehnen.

Sollten nichtsdestotrotz Pauschalbeträge an die Kantone ausgerichtet werden wollen, ist im Vorfeld zur Revision nachzuweisen, dass solche Zahlungen gemäss den Anforderungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFV) wirtschaftlich vertretbar sind. Dieser Nachweis wurde nicht erbracht.

Vor diesem Hintergrund wird die Totalrevision abgelehnt.

Über Philip Morris (PMI)

Philip Morris International (PMI) ist das weltweit führende internationale Tabakunternehmen. PMI beschäftigt mehr als 80'000 Personen und verkauft seine Produkte in ca. 180 Ländern. PMI konzentriert sich auf die Entwicklung und Kommerzialisierung von Alternativprodukten mit reduziertem Risiko (Reduced-Risk Products – sog. RRPs). PMI setzt sich zum Ziel, ein Portfolio von neuen, rauchfreien Produkten anzubieten, welches ein breites Spektrum an Präferenzen erwachsener Raucher anspricht und strikte Regulierungsanforderungen erfüllt. Unser Ziel ist es, dass diese Produkte baldmöglichst Zigaretten ersetzen.

Mit über 3'000 Mitarbeitern an den Standorten Lausanne und Neuenburg hat PMI in der Schweiz eine starke Präsenz. In unserem weltweit agierenden Operations Center in Lausanne kümmern sich ca. 1'500. Mitarbeiter um Produktvertrieb und Unternehmensangelegenheiten in über 180 Ländern. Im in Neuenburg angesiedelten Forschungs- und Entwicklungszentrum von PMI arbeiten und forschen ca. 400 Wissenschaftler an der Entwicklung und wissenschaftlichen Bewertung neuer Produkte (RRPs). Dabei profitiert PMI vom in der Region vorhandenen wertvollen Knowhow. Ebenfalls in Neuenburg werden Tabaksticks *HEETS* zur Verwendung mit dem Tabakerhitzer *IQOS* sowie Zigaretten, sowohl für den Schweizer Markt als auch für den Export produziert. PMI hat rund 6 Milliarden CHF in die Forschung, Produktentwicklung und wissenschaftliche Bewertung von rauchfreien Produkten investiert.

Philip Morris S.A. mit Hauptsitz in Lausanne ist für den Verkauf und das Marketing der Produkte von PMI in der Schweiz zuständig.

Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds

Ablehnung der Totalrevision aufgrund fehlendem Nachweis der Wirtschaftlichkeit von Pauschalbeiträgen

Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein «Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung» erfolgt ist und fährt fort «Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren», um mit der Forderung zu schliessen, wonach «die Zahlung an die Kantone für die Steuerung» einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).

Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll. Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur «für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone» die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).

Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV somit nicht geändert werden. Soweit der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die geltende gesetzliche Grundlage.

Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er im Vorfeld einer Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind. Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll ist.

Vor diesem Hintergrund und solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die vorgeschlagene Totalrevision der TPFV aus grundsätzlichen Überlegungen abzulehnen.

2. Ablehnung der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen aus wirtschaftsökonomischen Gründen

Neu sollen Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme ausgerichtet werden können (Art. 10-14). Gemäss dem erläuternden Bericht sollen «Programme oder Daueraufgaben» finanziert werden. Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die es abzulehnen gilt. Dies umso mehr, als gemäss erläuterndem Bericht die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt. Der TPF soll für konkrete Präventionsprojekte und nicht für unbestimmte Daueraufgaben oder -programme verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund lehnt Philip Morris S.A. die vorgeschlagene Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme sowie die Einführung des Begriffs «Präventionsmassnahme» aus wirtschaftsökonomischen Gründen ab. Der Begriff «Präventionsprojekte» ist beizubehalten.

In diesem Zusammenhang würde Philip Morris S.A. eine Intensivierung der Finanzierung von Präventionsprojekten zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. Tabakprodukte zum Erhitzen und E-Zigaretten, die potenziell weniger schädlich sind, begrüssen.

Schlussfolgerungen

Aufgrund der oben aufgeführten Argumente lehnt Philip Morris S.A. die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds mangels Nachweis der Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Pauschalbeiträgen ab.

Sollte nichtsdestotrotz an der Totalrevision festgehalten werden, wird die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme und sonstige Daueraufgaben aus wirtschaftsökonomischen Gründen klar abgelehnt. Mit Bezug auf die konkreten Änderungsanträge wird auf die Eingabe von Swiss Cigarette verwiesen.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Caroline de Buman Manager External Affairs Christophe Berdat Manager External Affairs

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Poirson Philippe

Abréviation de l'entr. / org. :

Adresse : 6 rue Cingria, 1205 Genève

Personne de référence :

Téléphone :

Courriel : vapolitique@gmail.com

Date : 09.12.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Révision totale de l'ordonnance sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)

Remarques générales

Usager et consultant en réduction des risques liés au tabagisme. Conseiller stratégique à titre bénévole et désintéressé de l'association Sovape.

Depuis 2007, le taux de tabagisme de la population en Suisse n'a pas évolué significativement, selon les données de l'Enquête nationale de santé. On doit constater que la stratégie de lutte contre le tabagisme mise en place durant cette période est inefficace. Ceci malgré les millions attribués du Fonds de prévention du tabagisme (FPT). Chaque année 9'500 personnes décèdent de maladies liées au tabagisme, et plus de 60% des fumeurs aimeraient sortir du tabagisme. Le principal facteur de susceptibilité au tabagisme chez les jeunes, pouvant accroître leur risque de fumer jusqu'à plus de dix fois, est la présence de fumeurs dans leur entourage. Une des mesures les plus efficaces de prévention est donc l'aide à l'arrêt tabagique chez les adultes.

Or, les organes dirigeants anti-tabac, y compris le FPT, se sont montrés réticents voire hostiles à l'aide à l'arrêt tabagique. Les substituts nicotiniques ne sont toujours pas remboursés par l'assurance-maladie de base et le vapotage, outil d'aide à l'arrêt tabagique le plus utilisé en Suisse (selon le monitorage d'Addiction Suisse de 2016), a été entravé, reste vilipendé et ses utilisateurs stigmatisés.

Philippe Poirson / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)

Le FPT n'a non seulement pas accordé de soutien aux démarches d'aide avec le vapotage mais il a même coupé des financements pour punir des acteurs de santé d'avoir pris en considération la réduction des risques. Le FPT a financé des organismes non-indépendants d'intérêts financiers à maintenir le tabagisme, hostiles à la réduction des risques et qui ont tenté de saboter des initiatives d'arrêt tabagique à l'aide du vapotage.

Après 9 ans de prohibition sans base légale, plusieurs centaines de milliers de fumeurs en Suisse ont pu enfin essayer le vapotage avec nicotine depuis mai 2018. Dans ce contexte, l'exclusion, l'hostilité et le dénigrement envers la réduction des risques, des acteurs de terrain sincères et des usagers, minent silencieusement la confiance d'une part importante du public concerné à l'égard de la santé publique. L'obstination à financer des mesures inefficaces et d'exclure des initiatives d'aide efficace nourri la méfiance du public sur les véritables motivations des organismes de santé sur ce dossier.

En raison des conflits d'intérêts manifestes de certains acteurs liés à l'industrie du médicament, qui bénéficie massivement des maladies liées au tabagisme et dont la culture d'entreprise intègre l'influencage et la corruption, des conditions pour assurer l'indépendance et la probité du Fonds, de son service et de la commission d'experts, ainsi que des initiatives financées doivent être mises en place.

Ces derniers temps, le retrait d'acteurs directement concernés, lassés par le mépris et l'inefficacité des différentes autorités sur le sujet, devrait susciter des inquiétudes sur la perte de lien et de cohésion sociale que cela trahit. L'influence douteuse de multinationales pharmaceutiques sur des organismes qui ont été financés par le FPT de manière très opaque accroit les soupçons du public.

Une révision du FPT doit prendre en compte l'essor des moyens de réduction des risques, dont notamment le vapotage, et la nécessité de purger les organes décisionnaires et les bénéficiaires des fonds de tout conflit d'intérêts avec les industries prédatrices du tabac et de la pharmaceutique. Il en va de la crédibilité de la santé publique.

Il est à noter que plusieurs organismes socio-sanitaires mènent actuellement des projets pilotes de réduction des risques à l'aide du vapotage.

L'absence de soutien à leur égard est une erreur politique. Les attaques et sabotages dont sont victimes certaines de ces initiatives de la part d'acteurs financés par les lobbys profitant du maintien du tabagisme sont inacceptables et devraient entrainer l'exclusion de tout financement par le FPT à leurs auteurs.

Un soutien des initiatives d'entraide autogérée par les pairs, notamment des groupes ou associations de vapoteurs qui œuvrent sur le terrain depuis plus de cinq ans sans aide ni soutien et qui ont souvent été sabotées par des organismes financés par des intérêts à maintenir le tabagisme, doivent absolument être impliquées dans les décisions du FPT et pouvoir bénéficier d'aides pour améliorer et étendre leurs activités. Ceci pourrait aussi permettre d'inverser la dynamique négative de l'augmentation de la méfiance du public envers les institutions de santé.

A contrario, les projets pour le sport et l'activité physique, aussi sympathiques qu'ils soient, n'ont aucune pertinence ni justification dans ce cadre, où les moyens manquent aux véritables acteurs de terrain. Une réorientation des financements vers des actions réelles, hors pantouflage, est urgente.

Le Fonds doit assimiler l'important pilier de la réduction des risques, et par conséquent être renommé Fonds de prévention et réduction des risques liés au tabagisme. Les critères basés sur des améliorations de santé de la population, et non de police du comportement, doivent prévaloir à son orientation.

Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 1	La réduction des risques est ancrée dans la LStup. La Stratégie Addictions 2017-2024 réserve une large place à la réduction des risques et, tout comme la Stratégie MNT qui est la base stratégique du Fonds de prévention du tabagisme, elle met l'accent sur la responsabilité individuelle en prônant de laisser une grande autonomie aux consommateurs. La réduction des risques fait partie de cette autonomisation de l'individu. Éprouvée scientifiquement, elle doit occuper une place identique que la prévention. Le FPT doit par conséquent aussi soutenir ce pilier. Par ailleurs, la Convention-cadre pour la lutte contre le tabagisme de l'OMS sur le tabac, que la Suisse a signé, précise explicitement à son article 1 d. l'intégration des mesures de réduction des risques. En cas de ratification de la Convention-cadre, l'absence de reconnaissance d'un de ses principes fondamentaux pourrait ouvrir à des démarches juridiques.	Compléter l'article 2 al. 1 par (nouveau en gras) 1 Le fonds octroie des aides financières pour des mesures de prévention du tabagisme et de réduction des risques.
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2	Idem.	Compléter l'article 2 al. 2 par (nouveau en gras) 2 Les mesures de prévention et de réduction des risques visent en particulier à:

Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2, let. a	La LPTab actuellement au Parlement prévoit de règlementer les vaporettes et autres produits alternatifs. Une étude clinique en cours actuellement sur l'arrêt tabagique à l'aide du vapotage est soutenue par le Fonds national de recherche scientifique. Plusieurs organismes sociosanitaires en Suisse mènent déjà des projets pilotes d'aide à l'arrêt tabagique avec le vapotage avec succès. Ces projets doivent aussi pouvoir être soutenus financièrement par le FPT.	Compléter l'article 2 al. 2 let. a, par le rajout du chiffre 3 (nouveau en gras): 3. en promouvant les formes de consommation alternatives de nicotine dans une perspective de réduction des risques
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2, let. c	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 2 al. 2 let. c, par le rajout (nouveau en gras): c. sensibiliser et informer le public sur les effets du tabagisme et les moyens de réduction des risques pour la consommation de nicotine
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2, let. d	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 2 al. 2 let. d, par le rajout (nouveau en gras): d. promouvoir la coopération entre les services fédéraux, cantonaux et communaux ainsi que les tiers actifs dans la prévention et de la réduction des risques liés au tabagisme;
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2, let. e	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 2 al. 2 let. e, par le rajout (nouveau en gras): e. promouvoir les synergies entre les mesures de prévention et les mesures favorisant la réduction des risques;
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2, let. f	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 2 al. 2 let. f, par le rajout (nouveau en gras): f. créer les conditions-cadre favorisant la prévention; et la réduction des risques;
Philippe Poirson	Buts du fonds Article 2, al. 2	Le terme « conditions cadres favorisant la prévention » est confus. Dans le cadre d'une société libérale, les buts du Fonds de prévention et réduction des risques du tabagisme doivent viser explicitement une amélioration de santé publique et non pas se transformer en police comportementale arbitraire. La Convention-cadre pour la lutte contre le tabagisme de l'OMS sur le tabac précise explicitement à son article 1 d. l'intégration des mesures de réduction des risques.	Compléter l'article 2 al. 2 le rajout d'une nouvelle lettre h (nouveau en gras): h. La promotion de conditions-cadres favorables à la santé qui réduisent les formes nocives de consommation de tabac et soutiennent le report vers des modes de consommation à risque réduit.

Philippe Poirson	Principe du fonds Article 3	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 3 le rajout (nouveau en gras): Art. 3 Principe Les aides financières pour des mesures de prévention et de réduction des risques liés au tabagisme sont octroyées sous forme de:
Philippe Poirson	Service Article 4, al. 1	En raison du conflit d'intérêt du fait que le Département fédéral de l'Intérieur bénéficie de la vente de tabac, via les surtaxes spéciales sur ces produits, le Fonds de prévention et réduction des risques liés au tabagisme ne peut pas être géré uniquement par des employés soumis à son emprise hiérarchique. Par ailleurs, le public concerné doit être intégré à la prise de décision. L'échec catastrophique de l'approche actuelle est non seulement inefficace en terme de santé publique mais elle mine gravement la confiance du public envers les instances dirigeantes de la santé publique Suisse. Une pluralité des parties concernées dans le pilotage du Fonds est nécessaire pour assurer son efficacité et rétablir la confiance avec le public. L'opacité actuelle sur l'attribution des fonds ne devrait pas être prolongée dans la révision de l'ordonnance.	Compléter l'article 4 al. 1 le rajout (nouveau en gras): 1 Le fonds est géré par un service comprenant pour moitié des employés de l'Office fédéral de la santé publique (OFSP), un quart des représentants des professionnels sociaux-sanitaires liés aux addictions, et un quart des représentants des associations d'usagers de moyens de réduction des risques. Des contrats de travail à durée déterminée sont offerts aux employés du service, n'étant pas soumis au Département fédéral de l'Intérieur, et assurant leur indépendance. Tout organisme ou personne ayant des liens d'intérêts financier avec les industries du tabac, de la pharmaceutique ou du vapotage est exclue de participation au service.
Philippe Poirson	Service Article 4, al. 2	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 4 al. 2 le rajout (nouveau en gras):
		Une pluralité des parties concernées dans le pilotage du Fonds est nécessaire pour assurer son efficacité et rétablir la confiance avec le public.	2 Le service assume notamment les tâches suivantes: a. planifier et lancer des mesures de prévention et de réduction des risques ; b. réaliser lui-même des mesures de

			prévention et de réduction des risques ; c. décider de l'octroi des aides financières; d. informer le public sur ses activités.
Philippe Poirson	Conditions Article 5, al. 1	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 5 al. 1 le rajout (nouveau en gras):
		A noter que le projet d'ordonnance évoque une « stratégie nationale de prévention du tabagisme » qui, à notre connaissance, n'a aucune existence formelle. Une telle notion fantôme dans l'ordonnance rend très opaque et potentiellement arbitraire les critères d'attribution.	1 Des contributions aux frais sont versées à des organisations actives dans la prévention et la réduction des risques liés au tabagisme et à d'autres sujets de droit pour des mesures de prévention et de réduction des risques qui: a. correspondent aux buts du fonds; b. sont économiques et durables; c. apportent une contribution aux stratégies nationales liées aux addictions; d. sont susceptibles d'être très efficaces; e. répondent aux normes de qualité reconnues en matière de travail de prévention et de réduction des risques, et f. font l'objet d'un contrôle et d'une évaluation.
Philippe Poirson	Conditions Article 5, al. 3	L'ensemble des acteurs économiques bénéficiant du tabagisme de manière directe en vendant des produits de tabac ou indirecte en vendant des médicaments pour soigner les méfaits sanitaires liés au tabagisme, ainsi que tout organisme ou personne recevant des financements de ces industries, doivent être exclus des décisions, de la gestion et de la participation au Fonds. Au Royaume-Uni, dans la campagne Stoptober, et en France, dans le Mois Sans Tabac, des partenariats entre les organes de santé et des acteurs professionnels de vapotage indépendants des cigarettiers (Fivape en France, IBVTA en UK) sont couronnés de succès. La prohibition sans base légale des liquides nicotinés jusqu'en 2018 a inhibé le développement d'un secteur indépendant de professionnels de vapotage en Suisse. Selon l'évolution des acteurs, les exemples britanniques et français, dont l'efficacité est sans mesure avec ce qu'il s'est fait en Suisse, pourraient servir de modèle. Il est par contre absolument nécessaire de cadenasser le Fonds pour	Proposition de reformulation de l'art. 5, al. 3 Aucune participation aux frais ne sera versée aux personnes physiques ou morales qui profitent du tabagisme, via le commerce ou de la vente de tabac ou de médicaments vendus aux victimes du tabagisme, ni aux personnes physiques ou morales financées par les industries impliquées.

		qu'aucune entreprise ayant intérêt au maintien du tabagisme ne puisse pervertir ou continuer d'instrumentaliser les campagnes et actions. Tout lien financier avec les industries du tabac et de la pharmaceutique doit être un critère d'exclusion de participation au FPT.	
Philippe Poirson	Demandes Article 6, al.1	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 6 al. 1 le rajout (nouveau en gras):
			1 Les demandes d'octroi d'une contribution aux frais doivent être présentées de manière à pouvoir évaluer si la mesure de prévention ou de réduction des risques aura l'efficacité attendue.
Philippe Poirson	Demandes Article 6, al.2	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 6 al. 2 le rajout (nouveau en gras):
			2 Les demandes contiennent notamment: a. des renseignements sur le requérant; b. une description détaillée de la mesure de prévention ou de réduction des risques avec indication de l'objectif visé, de la procédure prévue et de l'efficacité attendue; c. des renseignements sur l'économicité de la mesure de prévention ou de réduction des risques; d. le calendrier pour la réalisation de la mesure de prévention ou de réduction des risques; e. un budget détaillé; f. la preuve que le financement de la mesure de prévention est assuré et que le requérant dispose d'un financement autonome approprié.
Philippe Poirson	Demandes Article 8, al.1	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 8 al. 1 a le rajout (nouveau en gras):
			1 Le montant des contributions aux frais se fonde sur:

			a. l'intérêt stratégique de la mesure de prévention ou de réduction des risques ;
Philippe Poirson	Conditions Article 10	La réduction des risques doit être intégrée à l'ordonnance (voir argument plus haut).	Compléter l'article 10 a le rajout (nouveau en gras):
		A noter que le projet d'ordonnance évoque une « stratégie nationale de prévention du tabagisme » qui n'a aucune existence formelle.	Art. 10 Conditions Des contributions forfaitaires sont octroyées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention et de réduction des risques liés au tabagisme qui répond aux principes inscrits dans la stratégie nationale liées aux addictions.;
Philippe Poirson	Commission d'experts – Composition Article 16, al. 2	En raison des conflits d'intérêt massifs des différentes industries bénéficiant du tabagisme, soit par la vente de tabac, soit par la vente de médicaments	Compléter l'article 16 al. 2 a le rajout (nouveau en gras):
		aux victimes du tabagisme, la Commission d'experts doit explicitement exclure toute personne financé, ou ayant reçu des financements de l'industrie du tabac et de l'industrie pharmaceutique.	2 La commission d'experts se compose de cinq à sept spécialistes de la prévention, de la
		Par ailleurs, le public concerné doit être intégré à la prise de décision. L'échec catastrophique de l'approche actuelle est non seulement inefficace en terme de santé publique mais elle mine gravement la confiance du public envers les instances dirigeantes de la santé publique Suisse.	réduction des risques et, pour au moins un tiers, de représentants des usagers de moyens de réduction des risques.
		Une pluralité des parties concernées dans le pilotage du Fonds est nécessaire pour assurer son efficacité et rétablir la confiance avec le public.	
Philippe Poirson	Commission d'experts – Organisation Article 16, al. 3	Pour assurer la transparence des décisions du Fonds, la commission d'experts doit publier ses avis et les justifications de ceux-ci.	Remplacer art. 16 al. 3 par nouveau en gras :
		En raison des conflits d'intérêt massifs des différentes industries bénéficiant du tabagisme, soit par la vente de tabac, soit par la vente de médicaments aux victimes du tabagisme, la Commission d'experts doit explicitement exclure toute personne financée, ou ayant reçu des financements de l'industrie du tabac et de l'industrie pharmaceutique.	3 La commission publie les compte-rendu et les justifications de ces avis.
			3 Elle détermine son mode d'organisation et de fonctionnement dans un règlement interne
		Par ailleurs, le public concerné doit être intégré à la prise de décision. L'échec catastrophique de l'approche actuelle est non seulement inefficace en terme de santé publique mais elle mine gravement la confiance du public envers les instances dirigeantes de la santé publique Suisse.	

		Une pluralité des parties concernées dans le pilotage du Fonds est nécessaire pour assurer son efficacité et rétablir la confiance avec le public.	
Philippe Poirson	Utilisation des ressources Art. 22, al. 2	Les activités sportives en lien avec la santé sont déjà financées par d'autres biais. En outre, elles n'ont pas un lien direct avec la prévention du tabagisme. Il nous paraît plus utile de laisser cette contribution, actuellement versée au sport, pour des mesures proposées par des institutions privées qui entrent en première ligne pour la prévention ou la réduction des risques dans le tabagisme.	Article 22, al. 2 Biffer La part des recettes annuelles des redevances prélevées en vertu de l'art. 38 OITab destinée aux mesures de prévention dans le domaine du sport et de l'activité physique se situe entre 20 et 30 pour cent.

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation	
	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
Χ□	Remaniement en profondeur	
	Refus	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Public Health Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : PHS

Adresse : Dufourstrasse 30

Kontaktperson : Corina Wirth

Telefon : 031 305 16 00

E-Mail : info@public-health.ch

Datum : 22.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision	der Verordnung	über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)		
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerl	kungen		
	negativen Folgen. E	onsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung vor r tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, jedoch auch durch Förde ie einen wichtigen Stellenwert haben.		
	Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Public Health Schweiz begrüsst diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle. Zudem wird die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern begrüsst.			
	Public Health Schweiz befürwortet die Totalrevision grundsätzlich. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur Finanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen und hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.			
PHS	Die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge wird eher kritisch beurteilt. Wir schlagen vor, mit den Pauschalbeiträgen, die zurzeit von 14 Kantonen nicht eingefordert werden, Innovationen zu finanzieren, die zur Zeit in der Investitionsstrategie des TPF fehlen. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.			
	Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können.			
	A. durchwegs B. die Zahl de C. Da das Par	ollte der Zweck des Fonds den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen: indem side Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums angestrebt wird er regelmässigen jungen Konsumenten als Haupt-Kriterium der Entwicklung betrachtet vlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO – Rahmenkonvention beabsichtigt, sollt verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen brützen.	e dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den	
	Damit auch die neuen Produkte berücksichtigt werden, müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
PHS	Art. 2 Abs 2 Bst a	Angesichts der heute angebotenen Produktevielfalt muss die Forderung, Verminderung des Tabakkonsums präzisiert werden auf weitere relevante Tabak- und Nikotinprodukte wie e-Zigaretten, heat-not-burn-devides, Snus, Wasserpfeifen und auch Cannabis-/Cannabinoid-Produkte		

	1		
PHS	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmass-nahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die	
PHS		präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für Wissensmanagement und Tagungen) diese aber nicht selber ausrichtet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der TPF nicht selber zum ausführenden Organ werden. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.	Die Schaffung und Umsetzung von präventions- stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO Rahmenkonvention
PHS	Art. 4, Abs 2 Bst b	Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im Angebot zu erkennen sowie bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Public Health Schweiz betrachtet es nicht als Aufgabe des TPF, selbst Präventionsmassnahmen durchzuführen. Wenn der TPF zum ausführenden Organ wird, besteht die Gefahr eines Interessenskonfliktes.	Sie (die Geschäftsstelle) kann Dritte mit der Umsetzung von Präventionsmassnahmen beauftragen
PHS	Art. 4, Abs 4	Der Beizug von weiteren Sachverständigen muss als Verpflichtung und nicht als Option beschrieben werden.	
PHS	Art. 5 Abs 3	Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Hersteller von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten müssen ebenfalls eingeschlossen werden.	
PHS	Art. 5 Abs 4	Ist missverständlich. Es muss gewährleistet werden, dass die evidenzbasierten, nationalen Angebote in den kantonalen Programmen integriert und somit über die Pauschalbeiträge abgedeckt werden	
PHS	Art. 6	Als wichtiges Kriterium – nebst der Wirksamkeit von Massnahmen – ist auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen fallweise flexibel handhaben zu können und die erwartet Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit	
PHS	Art. 7	Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung. Dieser muss auch bei vom TPF initiierten Vorhaben, wie z.B. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellen von Studien oder Berichten etc. zur Anwendung kommen.	
PHS	Art 7 Abs 4	Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission sollen für den TPF bindend sein.	
PHS	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	

PHS	Art. 8	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der	Streichen
	Abs 1	Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	
	Al. b		
PHS	Art. 8	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
	Abs. 2		
PHS	Art 17	Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission scheint nicht klar. Der	
		Fachkommission soll neben einer Beratungs- auch Entscheidungskompetenz	
		eingeräumt werden.	
PHS	Art 22, Abs 1	Die Definierung von 15% der jährlichen Einnahmen des TPF für die kant.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
		Präventionsprogramme berücksichtigt die Realität nicht, dass von 26 Kantonen	Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der
		zurzeit nur deren 12 ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren	jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38
		Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht auf die 12 kantonalen	TStV zu reservieren. Nicht ausgeschöpfte Gelder werden
		Programme umverteilt werden, sondern anderen Präventionsmassnahmen	zur Finanzierung von Innovationen verwendet.
		zugutekommen. Die nicht ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur	
		Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich eingesetzt werden z.B. zur	
		Monitorisierung des Einflusses von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von	
		Tabakkonsum oder die Teilnahme an Präventionsveranstaltungen.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
х	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Schweizerischer Apothekerverband

Abkürzung der Firma / Organisation : pharmaSuisse

Adresse : Stationsstrasse 12, 3097 Liebefeld

Kontaktperson : Marcel Mesnil

Telefon : 031 978 58 58

E-Mail : info@pharmaSuisse.org

Datum : 10.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
pharmaSuisse	pharmaSuisse engagiert sich gemeinsam mit den Apothekern und den an pharmaSuisse angeschlossenen Apotheken seit längerem in der Tabak begrüssen in diesem Sinn die Anpassungen der Tabakpräventionsfondsverordnung, indem eine Rechtsgrundlage für die Subventionierung der K wird. Weiter erachten wir die Möglichkeit, Angaben zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und zur von Projekten zu fordern, als positiv. Zudem begrüssen wir die begriffliche Vereinheitlichung.		ndlage für die Subventionierung der Kantone geschaffen
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	,		

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
\boxtimes	Zustimmung	
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



Per Email
Eidgenössisches Departement
des Innern
Bundesamt für Gesundheit
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern
revisiontpfv@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 28. Oktober 2019

Stellungnahme Totalrevision der Verordnung zum Tabakpräventionsfonds

Sehr geehrter Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Möglichkeit, zum Entwurf für eine Totalrevision der Verordnung zum Tabakpräventionsfonds Stellung nehmen zu können.

Die SPHD setzt sich als nationale Organisation der Fachärztinnen und Fachärzte für Prävention und Public Health seit Jahren für die Anliegen der Tabakprävention ein. Sie unterstützt auch die Volksinitiative "Ja zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Tabakwerbung", die im September mit über 100'000 Unterschriften eingereicht wurde.

Der Tabakpräventionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung von Massnahmen gegen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Er tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, aber auch durch die Förderung von kantonalen Programmen im Bereich Tabakprävention, die einen wichtiges Stellenwert haben.

Allgemeine Bemerkungen

- Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Wir begrüssen diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle.
- Ebenso begrüssen wir die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern.

Zu einzelnen Artikeln

 Art. 2 Abs. 2 Bst. e: Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unab-



dingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.

- Art. 2 Abs. 2 Bst. f: Der Zweck des Tabakpräventionsfonds verlangt, dass Präventionsmassnahmen «auf die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen» ausgerichtet sein müssen. Der erläuternde Bericht zählt dazu ausdrücklich Tagungen und Wissensmanagement auf. Wir wissen indes, wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.
- Art. 6. definiert die Gesuchskriterien. Er soll unverändert bleiben. Als wichtiges Kriterium wird neben der Wirksamkeit von Massnahmen auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen fallweise flexibel zu handhaben und die erwartete Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit.

Wir danken Ihnen bestens dafür, dass Sie unsere Rückmeldungen in die weiteren Arbeiten einbeziehen und verbleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Jula Draka

Dr. med. Julia Dratva Präsidentin SPHD Dr. med. Margreet Duetz Vorstand SPHD

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Schweizerische Gesellschaft der Fachärztinnen und -ärzte für Prävention

und Public Health

Abkürzung der Firma / Organisation : SPHD - Swiss Public Health Doctors

Adresse : Effingerstrasse 2

Kontaktperson : Yvan Rielle

Telefon : 031 508 36 04

E-Mail : info@publichealthdoctors.ch

Datum : 28.10.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

		Vernehmlassung vom 9.9.19 bis 10.12.19	
Totalrevision of	der Verordnung	über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)	
	Massnahmen ge wissenschaftl	entionsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen gen den Tabakkonsum und seine negativen Folgen. Er tut die icher Evidenz, aber auch durch die Förderung von kantonale htiges Stellenwert haben.	s durch die Förderung von
SPHD	 Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Wir begrüssen diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik e zentrale Rolle. 		
	Ebenso begrüssen wir die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
SPHD	Art. 2, Abs. 2 Bst. e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher	

SPHD	Art. 2, Abs. 2 Bst. e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
SPHD	Art. 2, Abs. 2 Bst. f	Der Zweck des Tabakpräventionsfonds verlangt, dass Präventionsmassnahmen «auf die Schaffung von präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen» ausgerichtet sein müssen. Der erläuternde Bericht zählt dazu ausdrücklich Tagungen und Wissensmanagement auf. Wir wissen indes, wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.	
Art. 6		Art. 6. definiert die Gesuchskriterien. Er soll unverändert bleiben. Als wichtiges Kriterium wird neben	

	der Wirksamkeit von Massnahmen auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen fallweise flexibel zu handhaben und die erwartete Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
Χ□	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Stiftung IdéeSport

Abkürzung der Firma / Organisation : IDS

Adresse : Tannwaldstrasse 48, 4600 Olten

Kontaktperson : Bettina Heim

Telefon : 062 296 12 15

E-Mail : bettina.heim@ideesport.ch

Datum : 22.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, <u>gever@bag.admin.ch</u>

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)				
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
	negativen Folgen. E	onsfonds ist ein wichtiges Instrument zur nachhaltigen und wirksamen Unterstützung v Er tut dies durch die Förderung von wissenschaftlicher Evidenz, jedoch auch durch Förd lie einen wichtigen Stellenwert haben.	5 5	
	Bei dieser Revision geht es hauptsächlich darum, die Rechtsgrundlagen zu schaffen für die Auszahlung von Geldern an die Kantone zwecks Steuerung der Tabakprävention. Die Stiftung IdéeSport begrüsst diesen von der EFK angestossenen Schritt, denn die Kantone spielen im Bereich der Gesundheits- und Präventionspolitik eine zentrale Rolle. Zudem wird die angestrebte Harmonisierung bezüglich Wirtschaftlichkeitsprüfung von Massnahmen und Partnern begrüsst.			
		e Stiftung IdéeSport befürwortet die Totalrevision grundsätzlich. Wir begrüssen insbesondere die Stossrichtung weg von der Projektfinanzierung hin zur nanzierung von nachhaltigen Präventionsmassnahmen und hoffen, dass damit eine bessere Planungssicherheit gewährleistet werden kann.		
IDS	Die Fixierung der kantonalen Pauschalbeiträge wird eher kritisch beurteilt. Wir schlagen vor, mit den Pauschalbeiträgen, die zurzeit von 14 Kantonen nicht eingefordert werden, Innovationen zu finanzieren, die zur Zeit in der Investitionsstrategie des TPF fehlen. Uns fällt ebenfalls auf, dass in der Investitionsstrategie keine Mittel für Grundleistungen reserviert sind.			
Eine Herausforderung sehen wir in der Erbringung des Wirkungsnachweises. Hier sehen wir die Aufgabe des TPF, den Stakeholdern er Verfügung zu stellen, um die Wirkungszusammenhänge nachvollziehbar darstellen zu können. Im gesamten Text sollte der Zweck des Fonds den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen: indem A. durchwegs die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums angestrebt wird B. die Zahl der regelmässigen jungen Konsumenten als Haupt-Kriterium der Entwicklung betrachtet werden soll. C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO – Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusar nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie al Daten abstützen.		es TPF, den Stakeholdern entsprechende Instrumente zur		
		te dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den		
	Damit auch die neuen Produkte berücksichtigt werden, müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)	
IDS	Art. 2 Abs 2 Bst a	Angesichts der heute angebotenen Produktevielfalt muss die Forderung, Verminderung des Tabakkonsums präzisiert werden auf weitere relevante Tabak- und Nikotinprodukte wie e-Zigaretten, heat-not-burn-devides, Snus, Wasserpfeifen und auch Cannabis-/Cannabinoid-Produkte		

		<u>. </u>	
IDS	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmass-nahmen geprüft und gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken. Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die	
IDS		präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für Wissensmanagement und Tagungen) diese aber nicht selber ausrichtet. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten darf der TPF nicht selber zum ausführenden Organ werden. Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention unterstützt werden können.	Die Schaffung und Umsetzung von präventions- stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO Rahmenkonvention
IDS	Art. 4, Abs 2 Bst b	Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren und Lücken im	
103	Art. 4, Abs 2 bst 6	Angebot zu erkennen sowie bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Die Stiftung IdéeSport betrachtet es nicht als Aufgabe des TPF, selbst Präventionsmassnahmen durchzuführen. Wenn der TPF zum ausführenden Organ wird, besteht die Gefahr eines Interessenskonfliktes.	Sie (die Geschäftsstelle) kann Dritte mit der Umsetzung von Präventionsmassnahmen beauftragen
IDS	Art. 4, Abs 4	Der Beizug von weiteren Sachverständigen muss als Verpflichtung und nicht als	
103	AI t. 4, AUS 4	Option beschrieben werden.	
IDS	Art. 5 Abs 3	Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und	
103	711 (1. 3 7 1.03 3	Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Hersteller von E-Zigaretten	
		und alternativen Tabakprodukten müssen ebenfalls eingeschlossen werden.	
IDS	Art. 5 Abs 4	Ist missverständlich. Es muss gewährleistet werden, dass die evidenzbasierten, nationalen Angebote in den kantonalen Programmen integriert und somit über die Pauschalbeiträge abgedeckt werden	
IDS	Art. 6	Als wichtiges Kriterium – nebst der Wirksamkeit von Massnahmen – ist auch deren Wirtschaftlichkeit genannt. Wir plädieren dafür zu erlauben, die Wirtschaftlichkeitsanforderungen fallweise flexibel handhaben zu können und die erwartet Wirksamkeit einer Massnahme höher zu gewichten als deren Wirtschaftlichkeit	
IDS	Art. 7	Der Prozess findet lediglich für Gesuche Anwendung. Dieser muss auch bei vom TPF initilerten Vorhaben, wie z.B. Vergabe von Expertenmandaten, Erstellen von Studien oder Berichten etc. zur Anwendung kommen.	
IDS	Art 7 Abs 4	Es ist nicht beschrieben, welche Kompetenzen die Fachkommission hat. Die Entscheide der Fachkommission sollen für den TPF bindend sein.	
IDS	Art. 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	

IDS	Art. 8	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der	Streichen
	Abs 1 Al. b	Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	
IDS	Art. 8 Abs. 2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Streichen
IDS	Art 17	Das Verhältnis zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission scheint nicht klar. Der Fachkommission soll neben einer Beratungs- auch Entscheidungskompetenz eingeräumt werden.	
IDS	Art 22, Abs 1	Die Definierung von 15% der jährlichen Einnahmen des TPF für die kant. Präventionsprogramme berücksichtigt die Realität nicht, dass von 26 Kantonen zurzeit nur deren 12 ein kant. Programm umsetzen. Der von den 14 weiteren Kantonen nicht ausgeschöpfte Pauschalbeitrag soll nicht auf die 12 kantonalen Programme umverteilt werden, sondern anderen Präventionsmassnahmen zugutekommen. Die nicht ausgeschöpften Mittel könnten beispielsweise zur Finanzierung von Innovationen im Erwachsenenbereich eingesetzt werden z.B. zur Monitorisierung des Einflusses von Präventionsprojekten auf die Prävalenz von Tabakkonsum oder die Teilnahme an Präventionsveranstaltungen.	Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV zu reservieren. Nicht ausgeschöpfte Gelder werden zur Finanzierung von Innovationen verwendet.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
x	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Sucht Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Av. Louis-Ruchonnet 14, 1001 Lausanne

Kontaktperson : Grégoire Vittoz, Direktor

Telefon : 021 321 29 81

E-Mail : gvittoz@addictionsuisse.ch

Datum : 10. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte bis am 10. Dezember 2019 an folgende E-mail Adressen: revisiontpfv@bag.admin.ch, ge-

ver@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)			
Name / Firma	Allgemeine Bemerkungen		
Sucht Schweiz	Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Totalrevision der TPFV. Sucht Schweiz ist eine unabhängige, gemeinnützige Stiftung mit dem Auftrag, Probleme zu verhindern oder zu vermindern, die durch Suchtmittelkonsum oder anderes Suchtverhalten entstehen. Dadurch leistet Sucht Schweiz einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Gesundheit, insbesondere von gefährdeten Bevölkerungsgruppen. Als nationales Kompetenzzentrum ist Sucht Schweiz in der Prävention, Wissensvermittlung und Forschung tätig und unterstützt betroffene Personen und Angehörige mit einem Beratungsdienst und der Direkthilfe.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Sucht Schweiz	Art. 2 Abs. 1	Die Schadensminderung ist ein Pfeiler des Vier-Säulen-Modells in der Schweizer Suchtpolitik. Die Nationale Strategie Sucht formuliert u.a. das Ziel, das Angebot der Schadensminderung weiterzentwickeln und auf neue Suchtformen auszuweiten. Im Zusammenhang mit der Verbreitung neuer Produkte wird die Diskussion um Schadensminderung auch im Bereich der Tabak-/Nikotinprodukte verstärkt geführt. Nach aktuellem Wissensstand sind E-Zigaretten ein nutzbares Produkt zur Schadensminderung bei erwachsenen Raucherinnen und Rauchern, wenn diese den Konsum von Tabakzigaretten gänzlich aufgeben. Nikotinabhängige Personen können die mit dem Konsum von Tabakzigaretten verbundenen Gesundheitsrisiken durch einen kompletten Umstieg auf E-Zigaretten mindern. Der Zweck der Schadensminderung bei erwachsenen Rauchenden sollte daher in Art. 2 Abs. 1 TPFV aufgenommen werden. Es bleibt das zentrale Ziel der Prävention, dass Personen, die nicht rauchen oder dampfen – insbesondere Kinder und Jugendliche – nicht in den Konsum einsteigen. Das gilt sowohl für Tabak- als auch weitere Nikotinprodukte. Wir schlagen eine Formulierung in Art. 2 Abs. 1 vor, die das explizit festhält.	Art. 2, Abs. 1 ergänzen: « [] werden Finanzhilfen für Massnahmen zur Prävention des Konsums von Tabak- und weite- ren Nikotinprodukten sowie für Massnahmen der Schadensminderung ausgerichtet. »
Sucht Schweiz	Art. 2 Abs. 2	Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1	Art. 2, Abs. 2, einführender Satz: Sofern die Schadensminderung in den Zweckartikel aufgenommen wird, «Präventionsmassnahmen» streichen und durch «Massnahmen» ersetzen. Dies gilt sinngemäss für den gesamten Verordnungstext. « Die Massnahmen müssen insbesondere ausgerichtet sein auf: »

Sucht Schweiz	Art. 2 Abs. 2 lit. a	Vgl. Kommentar zu Art. 2 Abs. 1 Projekte zur Schadensminderung im Bereich Tabak-/Nikotinprodukte bestehen bereits oder sind geplant. Solche Projekte sollten vom TPF unterstützt werden können.	Art. 2, Abs. 2, lit. a ergänzen durch einen dritten Punkt: « die Verminderung des Tabakkonsums durch: [] 3. die Unterstützung von schadensminimierenden Konsumformen bei erwachsenen Raucherinnen und Rauchern; »
Sucht Schweiz	Art. 2 Abs. 2 lit. f	Unter «präventionsunterstützende Rahmenbedingungen» werden gemäss erläuterndem Bericht keine Massnahmen der Verhältnisprävention verstanden. Jedoch sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die z.B. bei der Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung (Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF sollte solche Massnahmen unterstützen und eine explizite Formulierung in die TPFV aufgenommen werden.	Art. 2, Abs. 2, lit. f, präzisieren: « die Schaffung von Rahmenbedingungen, welche die Tabakpräventionsarbeit unterstützen. » Art. 2, Abs. 2, Formulierung eines neuen Buchstabens lit. h, Vorschlag: « [] die Förderung von Massnahmen der Verhältnisprävention im Bereich der Tabak- und Nikotinprodukte. »
Sucht Schweiz	Art. 5 Abs. 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass er auch Hersteller von E-Zigaretten und anderen nikotinhaltigen Produkten umfasst. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel und/oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen.	Art. 5 Abs. 3 ergänzen: « An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und/oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet. »
Sucht Schweiz	Art. 6 Abs. 2 lit. c	Präventionsmassnahmen und -instrumente lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, aber nicht zwingend bezüglich ihrer Wirtschaftlichkeit. Nach bisherigem Wissensstand lassen sich kaum verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Präventionsmassnahmen machen, insbesondere wenn dies a priori geschehen soll.	Art. 6 Abs. 2 lit. c streichen.
Sucht Schweiz	Art. 22 Abs. 1	Wir schlagen vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren. Nicht bezogene Gelder sollten zudem in den allgemeinen Topf zurückfliessen.	Art. 22 Abs. 1, anpassen: « Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen. »

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss Olympic

Abkürzung der Firma / Organisation : SO

Adresse : Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen

Kontaktperson : Roger Schnegg, Direktor

Telefon : 031 359 71 50

E-Mail : roger.schnegg@swissolympic.ch

Datum : 12.11.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-Mail-Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)				
Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
SO	Aus Sicht von Swiss Olympic ist die Totalrevision der Verordnung über den TPF zu begrüssen.			
SO	Nationale Programme sind angewiesen auf Kooperationen mit Partnern, insbesondere den Kantonen. Dies wird in der Verordnung im Artikel 2 Absatz 2 Ziffer d explizit erwähnt und gefordert. Die Erfahrungen des Programms «cool and clean» in den letzten Jahren haben gezeigt, dass die Kostenbeiträge an die Kantone nicht kostendeckend waren. Entsprechend haben die Kantone die nicht gedeckten Kosten der Botschafter getragen. Dies war ein bedeutender Beitrag von Drittmitteln an das Programm «cool and clean».			
Name / Firma	Artikel Kommentar / Bemerkungen Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)			
SO	Art. 5 Abs. 4	Die kantonale Verankerung eines nationalen Programmes ist ein zentraler Faktor bei der Erzielung von Wirkungen.	Streichen und ersetzen durch: Nationale Programme können Kostenbeiträge für Umsetzungsmassnahmen an Kantone ausrichten.	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)			
	Zustimmung		
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen		
	Grundsätzliche Überarbeitung		
	Ablehnung		

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Swiss School of Public Health

Abkürzung der Firma / Organisation : SSPH+

Adresse : Hirschengraben 82, 8001 Zurich

Kontaktperson : Dr. Sandra Nocera

Telefon : +41446344793

E-Mail : snocera@ssphplus.ch

Datum : 04.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten				
Seite auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
	Die SSPH+ ist der Auffassung, dass die neue Verordnung eine Reihe von Punkten klarstellt, welche wir begrüssen. Es gibt jedoch Elemente, die unbedingt korrigiert werden müssen, da sie immer noch zu ungenau sind. Damit wir die Verordnung als Ganzes akzeptieren können, halten wir die folgenden Änderungen für unabdingbar:			
	Es ist zunächst erforderlich, dass die gesamte Verordnung dahingehend überarbeitet wird, dass alle Tabak- sowie Nikotinerzeugnisse (traditioneller Tabak oder neue Formen des Nikotinkonsums, die zu einer Abhängigkeit führen oder diese fördern) einbezogen werden. Es müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			
	Die veränderten Nikotinkonsummuster und die Tatsache, dass die Verbreitung des Rauchens in der Schweiz seit Jahren nicht mehr abnimmt und bei jungen Menschen besonders hoch ist, veranlassen uns auch, eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen zu fordern, die dem Tabakpräventionsfonds (TPF) zur Verfügung stehen.			
	Wir sind aus fester Überzeugung dagegen, dass der TPF sowohl über Finanzierungsgesuche von Massnahmen entscheidet als auch selber Massnahmen durchführen. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst Al b. Das muss auch die gesamte Verordnung beachten. Der TPF kann auf keinen Fall gleichzeitig «Schiedsrichter» als auch «Mitspieler» sein! Dies würde zu Interessenskonflikten führen.			
SSPH+	Die Rolle und Zuständigkeiten der Fachkommission für den TPF müssen genauer definiert und geklärt werden. Die Transparenz der Prozesse zwischen TPF und Fachkommission muss ebenfalls gewährleistet sein.			
	Die feste Aufteilung eines grossen Teils der Mittel des TPF auf eine fixe Weise (siehe Art. 22) erscheint uns nicht wünschenswert. Wir bevorzugen, dass alle Massnahmen gleichbehandelt werden und dass sie dem Zweck des TPF gleichermassen entsprechen.			
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie stützen kann, wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war. Die strategischen Grundlagen, welche die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.			
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, welche die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.			
	Im gesamten Text sollte der Zweck des TPF den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen:			

- A. Die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums sollte durchwegs angestrebt werden.
- B. Die Zahl der regelmässigen jungen Konsumentinnen und Konsumenten soll als Hauptkriterium der Entwicklung betrachtet werden.
- C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO-Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie sich allesamt auf evidenzbasierte Daten abstützen.

Das neue Tabakproduktegesetz, das im Parlament ausgearbeitet wird, soll es der Schweiz nach den Absichten des Bundesrats auch ermöglichen, das WHO-Rahmenabkommen zu ratifizieren. Massnahmen und Projekte, welche der TPF unterstützt, müssen dem WHO-Rahmenabkommen entsprechen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht	Ergänzen: Massnahmen der Tabakprävention und
SSPH+	Art 2 Abs 1	auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der	gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit
		Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	ausgerichtet.
		Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der	
SSPH+	Art 2 Abs 2	Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung	Art. 2, alinea 2
		(Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF wies	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende
		bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der	weitere Punkte zu ergänzen:
		Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne.	
		Er verzichtete so bisher Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen	- die Verhinderung der Ausbreitung der
		zu den Wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so	Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung
		anzupassen, dass der TPF in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung	l: E: 1
		der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	- die Förderung von Massnahmen, die eine
CCDII	4 . 2 4 . 2 8 .		Angebotssteuerung zum Ziel haben
SSPH+	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und	
		gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken.	
		Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher	
		Präventionsmassnahmen.	
SSPH+	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-
331111	Art. 2 Ab3 2 b3t 1	präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E.	stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO-
		die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für	Rahmenkonvention
		Wissensmanagement und Tagungen), diese aber nicht selber ausrichtet. Zur	
		Vermeidung von Interessenskonflikten darf der TPF nicht selber zum	
		ausführenden Organ werden.	
		Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der	
		Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend	
		zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention	
		unterstützt werden können.	
SSPH+	Art 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns	
		angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine	

		vollständige Projektfinanzierung ausgesprochen werden können.	
SSPH+	Art 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
SSPH+	Art. 4 Abs. 2. Alinea b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren, Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahmen aus unserer Sicht aus.	Art. 4 Abs. 2 Alinea b Streichung
SSPH+	Art. 4 Abs. 4	Die «Kann-Formulierung» in diesem Artikel erscheint uns als wichtig, damit der Tabakpräventionsfonds seine Eigenständigkeit bewahren kann. Mit Blick auf die neue Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten ist festzuhalten, dass ihre Kompetenzen im Bereich Tabakprävention bedeutend kleiner sein werden als dies zurzeit bei der EKTP der Fall ist.	Art. 4 Abs. 4 Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
SSPH+	Art 5, Abs 1 Alinea c	Dieser Absatz spricht davon «einen Beitrag zu nationalen Strategien im Bereich der Tabakprävention leisten». Leider besteht im Moment keine spezifische Strategie im Bereich der Tabakprävention. NCD- und Sucht-Strategie sind nicht spezifisch. Wir erachten es als sehr dringend eine solche neue Strategie zu entwickeln, auch wegen der neuen nikotinhaltigen Produkte und der hohen Prävalenz von Raucherinnen und Rauchern in der Schweiz.	
SSPH+	Art. 5 Abs 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen. Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, inklusiv von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten, müssen ebenfalls eingeschlossen werden. Siehe auch: WHO-Rahmenkonvention Art 1 al e: «Tabakindustrie» Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen	Art. 5 Abs. 3 An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
SSPH+	Art. 6 Abs. 2 Alinea c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale, ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung

		<u>. </u>	
		verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger, als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	
SSPH+	Art. 6 Abs. 2 Alinea f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art. 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Art. 6 Abs. 2 Alinea f Streichung
SSPH+	Art 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werden, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei dem Entscheid über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
SSPH+	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission: Für den Fall, dass der TPF Massnahmen selbst durchführen könnte (was wir nachdrücklich ablehnen), wären ihre eigenen Projekte auch "Anträge", die an die Fachkommission gerichtet würden? Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachkommission und TPF werden wie beigelegt? Wer entscheidet? Was ist die Transparenz des Prozesses? Ist ein Einspruch möglich?	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4 Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
SSPH+	Art 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
SSPH+	Art. 8 Abs.1 Alinea b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Art. 8 Abs. 1 Alinea b Streichung
SSPH+	Art. 8 Abs.2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Art. 8 Abs. 2 Streichung
SSPH+	4. Abschnitt: Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds	Die Artikel im Abschnitt 4 zur Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die Kompetenzen zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission klar geregelt sind.	

		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der	
		bestehenden Verordnung.	
SSPH+	Art 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	
		Bereiche und Themen nicht wünschenswert.	
SSPH+	Art. 22 Abs. 1	Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix	Art. 22 Abs. 1
		zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unserer Sicht einen flexiblen Umgang mit den	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
		zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Wir schlagen daher vor, die 15%	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15
		für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene	Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben
		Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
SSPH+	Art 22 Abs 2	Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung sollten auch Limiten	Art. 22 Abs. 2
		erhalten, den Artikel 2 (Zweck) respektieren und einen maximalen Betrag von	Für Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und
		20% kriegen.	Bewegung wird die Verwendung von maximal 20
			Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben
			nach Artikel 38 TStV angestrebt.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	☐ Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	

Prise de position de

Nom / entreprise / organisation : Centre universitaire de médecine générale et de santé publique, Lausanne (Unisanté)

Abréviation de l'entr. / org. : Unisanté

Adresse : Avenue de Provence 12, 1007 Lausanne

Personne de référence : Karin Zürcher (responsable de secteur au sein du département Promotion de la santé et préventions, Unisanté)

Téléphone : 021 545 10 33

Courriel : karin.zurcher@unisante.ch

Date : 20.11.2019

Informations importantes:

- 1. Veuillez n'effectuer aucun changement dans le format du formulaire.
- 2. Si vous souhaitez supprimer certains tableaux dans le formulaire, vous avez la possibilité d'ôter la protection du texte sous « Outils/Ôter la protection ».
- 4. Veuillez envoyer votre prise de position par voie électronique **avant le 10 décembre 2019** à l'adresse suivante : <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>; <u>gever@bag.admin.ch</u>

Révision totale	de l'ordonnance	e sur le Fonds de prévention du tabagisme (OFPT)	
Nom / entreprise (prière d'utiliser l'abréviation indiquée à la première page)	Remarques général	les	
Unisanté	I'Association la Conféren la Commiss Unisanté approuve nécessaires et adéq contributions forfair raisonnable. Sur ce, Unisanté émet tout Le FPT a produits financies structur L'emphass dimensis terme, le difficile, En raison ne devres supplén	e position d'Unisanté rejoint, en grande partie, les positions formulées par on suisse de prévention du tabagisme (AT), note des directrices et directeurs cantonaux de la santé (CDS), sion fédérale pour la prévention du tabagisme (CFPT). I'orientation générale du projet de révision de l'ordonnance sur le Fonds de prévention uates pour l'octroi d'un soutien financier aux programmes cantonaux de prévention de taires prévues, lesquelles permettront de soutenir les programmes cantonaux de manicles compétences et le rôle majeurs des cantons en matière de prévention du tabagisme fois des réserves relatives à certaines dispositions prévues, notamment : sour but d'octroyer des aides financières à des mesures de prévention visant à diminures de longues dates. Ce sont les mesures structurelles réduisant la demande, en particus de longues dates. Ce sont les mesures structurelles réduisant la demande, en particus de du tabac. Le FPT, s'il entend impacter efficacement et durablement sur la prévalence en non seulement aux mesures de prévention comportementale, mais également aux in relles (cf. Art. 2 al. 1). Se mise dans le projet d'ordonnance sur le critère d'économicité pour l'obtention d'un on multidimensionnelle de la prévention et tenant compte du fait que les effets de cet 'évaluation du rapport entre le résultat atteint d'une intervention (output) et les moye voire impossible. Sur ce, il semble préférable de prioriser sur les critères de pertinence de la répartition des rôles sur le plan stratégique et opérationnel et de l'opposition er ait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention (cf. Art.4, al.2, let. nentaires afin d'assurer l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesure ordination des acteurs (art. 4 al. 2).	u tabagisme. Unisanté est dans ce cadre favorable aux ière efficace, ciblée et via une charge administrative ne se voient renforcés. er le tabagisme. Or les mesures les plus efficaces sont lier la visibilité, la disponibilité et l'accessibilité des tabagique en Suisse, doit dès lors accorder un soutien nterventions contribuant à la mise en place de mesures soutien financier est jugée problématique. Au vu de la tte dernière ne se mesurent la plupart du temps qu'à long ens utilisés pour y parvenir (input)est le plus souvent le et l'efficacité des interventions (cf. Art.6, al.2, let.c). ettre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, le FPT b). Par contre, le FPT devrait se voir attribué des tâches
Nom / entreprise	article	commentaires / remarques	modification proposée (texte proposé)
Unisanté	Art.2, al.1	Le FPT a pour but d'octroyer des aides financières à des mesures de prévention	Le fonds octroie des aides financières pour des mesures

		visant à diminuer le tabagisme. Or les mesures les plus efficaces sont connues de longues dates (cf. CCLAT). Ce sont les mesures structurelles réduisant la demande, en particulier la visibilité, la disponibilité et l'accessibilité des produits du tabac. Le FPT, s'il entend impacter efficacement et durablement sur la prévalence tabagique en Suisse, doit dès lors accorder un soutien financier non seulement aux mesures de prévention comportementale, mais également aux interventions contribuant à la mise en place de mesures structurelles. L'aspect de la prévention structurelle devrait dès lors être explicitement mentionné. Selon le Rapport explicatif, la prévention structurelle est certes partiellement comprise dans l'art. 2, al. 2, lettres a. et b. (protection contre le tabagisme passif). La prévention structurelle peut cependant aussi viser à rendre plus difficile et à limiter l'accès au tabac ou les possibilités d'en consommer et entraîner de la sorte également une réduction du nombre de fumeurs. Cela devrait aussi être un objectif de la prévention du tabagisme, car cela peut avoir un impact positif en vue d'empêcher le début de la consommation de tabac et de promouvoir son arrêt.	comportementales et pour des interventions ou projets contribuant à la mise en place de mesures structurelles de prévention du tabagisme.
Unisanté	Art.4, al.2	Des tâches supplémentaires incombent au service notamment en ce qui concerne l'accompagnement des programmes cantonaux et des mesures de prévention lancées au niveau national. Leur poursuite et la promotion des échanges sont importantes. Le service a en outre également pour tâche d'intégrer les cantons, les prestataires et les personnes-clés de manière appropriée (p. ex. lors de la planification de nouvelles mesures de prévention nationales).	Nouvelle lettre : e. encourager les échanges et l'intégration des cantons, des organisations spécialisées et des acteurs du terrain ;
Unisanté	Art.4, al.2, let. b	En raison de la répartition des rôles sur le plan stratégique/opérationnel et de l'opposition entre les bailleurs de fonds et l'instance d'exécution, le FPT ne devrait pas être autorisé à réaliser lui-même des mesures de prévention. Le FPT est chargé de coordonner les mesures de prévention, d'identifier les lacunes dans l'offre et d'attribuer les mandats requis si nécessaire. Cette tâche stratégique devrait exclure la mise en œuvre opérationnelle de mesures de prévention.	Supprimer art. 4, al. 2, let. b
Unisanté	Art.5, al.3	L'alinéa doit être formulé de façon à s'appliquer également à l'industrie des cigarettes électroniques, des produits de tabac non brûlés et des produits mixtes, ainsi qu'à leurs acteurs. En principe, aucune personne physique ou morale qui profite du commerce et/ou de la vente de produits à base de nicotine ne peut prétendre à une contribution aux frais d'un projet par le FPT, à l'exception des médicaments à base de nicotine admis en Suisse pour le sevrage nicotinique.	Aucune contribution aux frais n'est octroyée aux personnes morales et physiques qui profitent du commerce ou de la vente de produits à base de nicotine, à l'exception des médicaments à base de nicotine admis en Suisse pour le sevrage nicotinique.
Unisanté	Art.5, al.4	Cet alinéa devrait être supprimé car il peut amener les cantons à planifier et	Supprimer art. 5, al. 4

		réaliser des mesures supplémentaires en dehors de leurs programmes cantonaux afin d'obtenir davantage de ressources financières. Cela affaiblit les programmes cantonaux, rend plus difficile l'exploitation des synergies et accroît les efforts de coordination. Les organisations qui ne font pas partie des administrations cantonales peuvent néanmoins profiter des contributions aux frais pour des mesures de prévention conformément à l'art. 5, al. 1.	
Unisanté	Art.6, al.2	La preuve exigée à la lettre f que le financement de la mesure de prévention est assuré devrait ressortir d'un budget détaillé. Exiger cette preuve est par conséquent redondant. Afin de simplifier et de réduire la charge administrative liée à la présentation de la demande, les lettres e et f devraient être regroupées.	e. un budget détaillé indiquant la contribution propre et le financement de la mesure de prévention.
Unisanté	Art.6, al.2, let.c	S'il est possible de comparer l'efficacité des différents programmes de prévention comportementale et des composantes d'une intervention, il n'est souvent pas aisé, voire pas possible d'en évaluer l'économicité. Il existe actuellement très peu d'études internationales de modélisation économique qui incluent le rapport coûtsefficacité pour les mesures comportementales. Les résultats des quelques études existantes montrent qu'il est pratiquement impossible de se prononcer sur l'économicité des mesures de prévention introduites. L'approche économique et la volonté de mesurer les effets de la prévention font appel à différentes disciplines scientifiques et comportent d'importantes limites méthodologiques car la prévention en santé est un concept aux frontières mouvantes. Les chiffres avancés en 2009 par les chercheurs de l'Université de Neuchâtel (Coûts et bénéfices des mesures de prévention de la santé : Tabagisme et consommation excessive d'alcool – Synthèse du rapport / Mandat du Fonds de prévention du tabagisme) semblent justifier l'investissement dans la prévention. Toutefois les auteurs de cette étude se réfèrent au retour sur investissement (ROI) en analysant l'impact sur la morbidité. L'effet n'est mesurable qu'après une période déterminée, soit après un investissement dans la prévention. Or l'analyse économique de la prévention se situe aux frontières du risque et de la prévention, qu'elle soit primaire, secondaire ou tertiaire importe peu. Les frontières sémantiques ne sont pas aisées à surmonter. De plus rappelons que les mesures de prévention doivent viser l'efficience, et non pas la réduction des dépenses (cf. à ce propos l'étude de Cohen et al, 2008, étude dans laquelle les auteurs ont analysé 1500 ratios coût – efficacité) car elles ne sont pas toujours source d'économies. Il nous semble problématique de vouloir prioriser l'approche économique d'un projet, avant même qu'il puisse montrer ses effets. Le	Supprimer art.6, al.2, let.c

		projet prévoit que le rapport coût-utilité des mesures de prévention proposées soit examiné avant d'approuver les demandes soumises. Or les effets positifs de la prévention primaire et secondaire ne sont souvent que mesurables après une certaine période, soit à moyen voire à long terme. Par ailleurs, dans une perspective d'innovation, Unisanté estime souhaitable que le FPT puisse soutenir des mesures de prévention dites prometteuses (potentiel	
		d'impact et de développement important) quand bien même les preuves concernant leur efficacité ne sont pas (encore) disponibles, par exemple via des projets pilotes.	
Unisanté	Art.7, al.4	Le rôle de la Commission d'experts doit être précisé et il faut déterminer qui aurait le dernier mot en ce qui concerne les décisions de contributions aux frais. Il faut éviter que le service et la Commission d'experts puissent se rejeter la faute pour les demandes refusées.	Il soumet les demandes à la Commission d'experts à des fins consultatives. La décision définitive sur l'octroi d'une contribution aux frais appartient au service.
Unisanté	Art.8, al.2	Cet alinéa sert uniquement à introduire une règle qui spécifie que les coûts relatifs à une mesure de prévention peuvent être financés à hauteur de 80 % au maximum. Nous proposons de supprimer cette règle. Elle pourrait empêcher de nombreuses organisations de mettre en œuvre des mesures de prévention.	Supprimer art.8, al.2
Unisanté	Art.10	Il est important de rappeler qu'un « programme » cantonal de prévention du tabagisme peut être un volet d'un programme multisubtances comme stipulé déjà dans les conditons-cadres du FPT de 2017 (« le programme cantonal (monothématique tabac, plurithématique avec tabac ou des approches basées sur plusieurs facteurs de risque avec tabac) conçu sur la base du Modèle de concept pour programmes cantonaux. »)	Des contributions forfaitaires sont allouées aux cantons disposant d'un programme cantonal de prévention du tabagisme ou d'un programme général de promotion de la santé et de prévention, assorti de mesures concrètes de prévention du tabagisme, qui répond aux principes stipulés dans une stratégie nationale dans le domaine de la prévention du tabagisme.
Unisanté	Art.12, al.3	Il est problématique que les contributions annuelles soient redéfinies par année civile. Cela est certes compréhensible en raison de la fluctuation des recettes fiscales. Étant donné que les contributions forfaitaires dépendent aussi du nombre de demandes cantonales évaluées positivement et peuvent atteindre 20 % (pour le canton de Zurich, la différence serait de CHF 50 000), les possibilités de planification des cantons en sont toutefois réduites. Il convient par conséquent de renoncer à cette restriction afin que les cantons puissent compter sur la contribution forfaitaire approuvée pour toute la durée de leur programme cantonal.	L'ajout dans l'art. 12, al. 3 que le montant de la contribution est défini pour une année doit être supprimé.

Unisanté	Nouveau :	Unisanté demande qu'une modalité transitoire pour le financement des	Le Fonds de prévention du tabagisme accorde des
	disposition	programmes cantonaux pour l'année 2020 (et jusqu'à l'entrée en vigueur de l'OFPT	prestations financières aux cantons, conformément à la
	transitoire	révisée) soit intégrée dans le texte de l'ordonnance.	section 3, rétroactivement au 1.1.2020 si ceux-ci
			présentent une demande avant le 30.06.2020.

Notre conclusion (cochez svp. une seule case)		
	Acceptation	
\boxtimes	Acceptation avec réserves / propositions de modifications	
	Remaniement en profondeur	
	Refus	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Institut für Epidemiologie, Biostatistik und Prävention, Universität Zürich

Abkürzung der Firma / Organisation : EBPI-UZH

Adresse : Hirschengraben 84, 8001 Zurich

Kontaktperson : Prof. Dr. Milo Puhan

Telefon +41 44 634 4610

E-Mail : miloalan.puhan@uzh.ch

Datum : 04.12.2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten				
Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
,	Das EBPI-UZH ist der Auffassung, dass die neue Verordnung eine Reihe von Punkten klarstellt, welche wir begrüssen. Es gibt jedoch Elemente, die unbedingt korrigiert werden müssen, da sie immer noch zu ungenau sind. Damit wir die Verordnung als Ganzes akzeptieren können, halten wir die folgenden Änderungen für unabdingbar:			
	Es ist zunächst erforderlich, dass die gesamte Verordnung dahingehend überarbeitet wird, dass alle Tabak- sowie Nikotinerzeugnisse (traditioneller Tabak oder neue Formen des Nikotinkonsums, die zu einer Abhängigkeit führen oder diese fördern) einbezogen werden. Es müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			
	Die veränderten Nikotinkonsummuster und die Tatsache, dass die Verbreitung des Rauchens in der Schweiz seit Jahren nicht mehr abnimmt und bei jungen Menschen besonders hoch ist, veranlassen uns auch, eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen zu fordern, die dem Tabakpräventionsfonds (TPF) zur Verfügung stehen.			
	Wir sind aus fester Überzeugung dagegen, dass der TPF sowohl über Finanzierungsgesuche von Massnahmen entscheidet als auch selber Massnahmen durchführen. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst Al b. Das muss auch die gesamte Verordnung beachten. Der TPF kann auf keinen Fall gleichzeitig «Schiedsrichter» als auch «Mitspieler» sein! Dies würde zu Interessenskonflikten führen.			
EBPI-UZH	Die Rolle und Zuständigkeiten der Fachkommission für den TPF müssen genauer definiert und geklärt werden. Die Transparenz der Prozesse zwischen TPF und Fachkommission muss ebenfalls gewährleistet sein.			
	Die feste Aufteilung eines grossen Teils der Mittel des TPF auf eine fixe Weise (siehe Art. 22) erscheint uns nicht wünschenswert. Wir bevorzugen, dass alle Massnahmen gleichbehandelt werden und dass sie dem Zweck des TPF gleichermassen entsprechen.			
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie stützen kann, wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war. Die strategischen Grundlagen, welche die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.			
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, welche die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.			
	Im gesamten Text sollte der Zweck des TPF den heutigen Gegebenheiten Rechnung tragen:			

- A. Die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums sollte durchwegs angestrebt werden.
- B. Die Zahl der regelmässigen jungen Konsumentinnen und Konsumenten soll als Hauptkriterium der Entwicklung betrachtet werden.
- C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO-Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie sich allesamt auf evidenzbasierte Daten abstützen.

Das neue Tabakproduktegesetz, das im Parlament ausgearbeitet wird, soll es der Schweiz nach den Absichten des Bundesrats auch ermöglichen, das WHO-Rahmenabkommen zu ratifizieren. Massnahmen und Projekte, welche der TPF unterstützt, müssen dem WHO-Rahmenabkommen entsprechen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht	Ergänzen: Massnahmen der Tabakprävention und
EBPI-UZH	Art 2 Abs 1	auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der	gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit
		Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	ausgerichtet.
		Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der	
EBPI-UZH	Art 2 Abs 2	Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung	Art. 2, alinea 2
		(Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF wies	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende
		bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der	weitere Punkte zu ergänzen:
		Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne.	
		Er verzichtete so bisher Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen	- die Verhinderung der Ausbreitung der
		zu den Wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so	Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung
		anzupassen, dass der TPF in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung	
		der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	- die Förderung von Massnahmen, die eine
555111711			Angebotssteuerung zum Ziel haben
EBPI-UZH	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und	
		gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese	
		Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken.	
		Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher Präventionsmassnahmen.	
EBPI-UZH	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-
LDI I-OZII	AI (. 2 Ab3 2 b3()	präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E.	stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO-
		die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für	Rahmenkonvention
		Wissensmanagement und Tagungen), diese aber nicht selber ausrichtet. Zur	Numerical vertical
		Vermeidung von Interessenskonflikten darf der TPF nicht selber zum	
		ausführenden Organ werden.	
		Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der	
		Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend	
		zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention	
		unterstützt werden können.	
EBPI-UZH	Art 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns	
		angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine	

		vollständige Projektfinanzierung ausgesprochen werden können.	
EBPI-UZH	Art 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
EBPI-UZH	Art. 4 Abs. 2. Alinea b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren, Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahmen aus unserer Sicht aus.	Art. 4 Abs. 2 Alinea b Streichung
EBPI-UZH	Art. 4 Abs. 4	Die «Kann-Formulierung» in diesem Artikel erscheint uns als wichtig, damit der Tabakpräventionsfonds seine Eigenständigkeit bewahren kann. Mit Blick auf die neue Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten ist festzuhalten, dass ihre Kompetenzen im Bereich Tabakprävention bedeutend kleiner sein werden als dies zurzeit bei der EKTP der Fall ist.	Art. 4 Abs. 4 Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
EBPI-UZH	Art 5, Abs 1 Alinea c	Dieser Absatz spricht davon «einen Beitrag zu nationalen Strategien im Bereich der Tabakprävention leisten». Leider besteht im Moment keine spezifische Strategie im Bereich der Tabakprävention. NCD- und Sucht-Strategie sind nicht spezifisch. Wir erachten es als sehr dringend eine solche neue Strategie zu entwickeln, auch wegen der neuen nikotinhaltigen Produkte und der hohen Prävalenz von Raucherinnen und Rauchern in der Schweiz.	
EBPI-UZH	Art. 5 Abs 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen. Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, inklusiv von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten, müssen ebenfalls eingeschlossen werden. Siehe auch: WHO-Rahmenkonvention Art 1 al e: «Tabakindustrie» Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen	Art. 5 Abs. 3 An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
EBPI-UZH	Art. 6 Abs. 2 Alinea c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale, ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung

		verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger, als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	
EBPI-UZH	Art. 6 Abs. 2 Alinea f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art. 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Art. 6 Abs. 2 Alinea f Streichung
EBPI-UZH	Art 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werden, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei dem Entscheid über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
EBPI-UZH	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission: Für den Fall, dass der TPF Massnahmen selbst durchführen könnte (was wir nachdrücklich ablehnen), wären ihre eigenen Projekte auch "Anträge", die an die Fachkommission gerichtet würden? Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachkommission und TPF werden wie beigelegt? Wer entscheidet? Was ist die Transparenz des Prozesses? Ist ein Einspruch möglich?	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4 Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
EBPI-UZH	Art 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
EBPI-UZH	Art. 8 Abs.1 Alinea b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Art. 8 Abs. 1 Alinea b Streichung
EBPI-UZH	Art. 8 Abs.2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Art. 8 Abs. 2 Streichung
EBPI-UZH	4. Abschnitt: Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds	Die Artikel im Abschnitt 4 zur Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die Kompetenzen zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission klar geregelt sind.	

		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der bestehenden Verordnung.	
EBPI-UZH	Art 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte Bereiche und Themen nicht wünschenswert.	
EBPI-UZH	Art. 22 Abs. 1	Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unserer Sicht einen flexiblen Umgang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Wir schlagen daher vor, die 15% für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	
EBPI-UZH	Art 22 Abs 2	Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung sollten auch Limiten erhalten, den Artikel 2 (Zweck) respektieren und einen maximalen Betrag von 20% kriegen.	Art. 22 Abs. 2 Für Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von maximal 20 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	



Eidgenössisches Departement des Innern EDI Tabakpräventionsfonds TPF c/o Bundesamt für Gesundheit Schwarztorstrasse 157 3003 Bern

Per E-Mail an:

revisiontpfv@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Bern, 9. Dezember 2019

Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (SR 641.316) Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. September 2019 wurde die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV) Stellung zu beziehen. Hierfür danken wir Ihnen bestens.

A. Das Wichtigste in Kürze

- Die TPFV muss nicht geändert werden. Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels beantragt daher Ablehnung.
- Falls nämlich darauf verzichtet wird, die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen zu unterstützen, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Sollten trotzdem Pauschalbeträge an Kantone ausgerichtet werden, ist vor der Revision nachzuweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind; dies in Erfüllung der Forderung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK).
- Diesen Nachweis hat die Verwaltung nicht erbracht. Auch deshalb ist die Vorlage abzulehnen.

- Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.
- Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

B. Beweggründe für die Totalrevision TPFV

Laut dem erläuternden Bericht (vgl. S. 4 Absätze 1 und 2) zur Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Revision zwei Ziele:

- 1. Umsetzung von zwei Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK), nämlich:
 - a) Rechtsgrundlage für die Subventionierung der Kantone
 - b) Angaben bei Gesucheinreichung zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit von Projekten
- 2. Anpassung von Artikeln an die aktuellen Gegebenheiten und Herausforderungen.

Ob diese genannten Beweggründe für die vorgeschlagene Totalrevision der TPFV auch objektiven Kriterien genügen, wird nachfolgend untersucht.

C. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)

1. Inhalte des Berichts

Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04. Oktober 2018 den Bericht "Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel" publiziert.

Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein "Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung" erfolgt ist und fährt fort "Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren", um mit der Forderung zu schliessen, wonach "die Zahlung an die Kantone für die Steuerung" einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).

Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.

2. Empfehlungen des Berichts

Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur "für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone" die Rechtskonformität durch eine Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).

Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Varianten für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:

- entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
- oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.

3. Schlussfolgerungen

- Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
- Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
- Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
- Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
- Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

D. Grundsätzliche Positionierung der Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels

1. "Präventionsprojekte" statt "Präventionsmassnahmen"

Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch "Programme oder Daueraufgaben" finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff "Präventionsmassnahme" und verlangt die Beibehaltung des Begriffs "Präventionsprojekte".

2. Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme geschaffen werden (Art. 10 - 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

3. Schlussfolgerungen

- Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.
- Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

E. Abänderungsanträge

Wenn an der Totalrevision festgehalten werden sollte, stellt die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels folgende konkrete Abänderungsanträge:

Verordnung über den Tabakpräventionsfonds (TPFV)

Art. 2 Zweck des Fonds

- ¹ Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.
- ² Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:

. . .

e. die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmass-nahmen Präventionsprojekten;

. . .

Art.3 Grundsatz

Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als÷

- a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte÷.
- b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 4 Geschäftsstelle

- $^{\rm 1}$ Der Fonds wird von einer Geschäftsstelle im Bundesamt für Gesundheit (BAG) verwaltet.
- ² Die Geschäftsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
 - b. Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.
 - c. Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.

. .

2. Abschnitt: Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte

Art. 5 Voraussetzungen

¹ Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:

. . .

⁴ Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.

Art. 6 Gesuche

- ¹ Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
- ² Die Gesuche enthalten insbesondere:
 - a. Angaben über die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller;
 - b. eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
 - c. Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
 - d. den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
 - e. ein detailliertes Budget;
 - f. den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.

. . .

Art. 7 Verfahren

. . .

² Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.

. . .

Art. 8 Höhe der Kostenbeiträge

- ¹ Die Höhe der Kostenbeiträge orientiert sich:
 - a. am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;

. . .

Art. 9 Auszahlung

. . .

³ Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.

3. Abschnitt: Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Art. 10 Voraussetzungen

Art. 11 Gesuche

Art. 12 Verfahren

Art. 13 Höhe

Art. 14 Berichterstattung

. . .

Art. 22 Mittelverwendung

- [‡] Für die Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme sind 15 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
- ² Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20-30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.

. . .

Anhane (Art. 13)

Berechnung der Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Information oder Erläuterungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

VEREINIGUNG DES SCHWEIZERISCHEN TABAKWARENHANDELS

Nationalrat Gregor Rutz

Präsident

Dr. Thomas Bähler

Geschäftsführer

Beilage:

TPFV Formular Stellungnahme

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels

Abkürzung der Firma / Organisation

Adresse : Effingerstrasse 1, Postfach, 3001 Bern

Kontaktperson : Dr. Thomas Bähler, Geschäftsführer

Telefon : 031 390 25 55

E-Mail : info@swiss-tobacco.ch

Datum : 9. Dezember 2019

Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 10. Dezember 2019** an folgende E-mail Adressen: <u>revisiontpfv@bag.admin.ch</u>, gever@bag.admin.ch

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Vereinigung	1. Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK)
Schweizerischer Tabakwarenhandel	a) Inhalt des Berichts
Tabakwarennandei	Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) hat am 04.10.2018 den Bericht "Prüfung der wirtschaftlichen Verwendung der zweckgebundenen Mittel" publiziert.
	Die EFK kritisiert in ihrem Bericht zum Tabakpräventionsfonds (TPF), dass bei den Kantonen ein "Wechsel von der Projekt- zur Steuerungsfinanzierung" erfolgt is und fährt fort "Es darf nicht sein, dass die Kausalabgaben zu einer versteckten Kantonssteuer mutieren", um mit der Forderung zu schliessen, wonach "die Zahlur an die Kantone für die Steuerung" einzustellen sind, da sie die Finanzierungsanforderungen gemäss TPFV nicht erfüllen (S. 15).
	Ausdrücklich offen lässt die EFK die Frage, ob solche Zahlungen für die Steuerungsaufgaben der Kantone (Pauschalbeiträge) nach wirtschaftlichen Kriterie überhaupt sinnvoll sind und ob mit der Subventionierung der Kantone fortgefahren werden soll.
	b) Empfehlung des Berichts
	Die Empfehlung 1 im Bericht lautet denn auch, dass nur "für wirtschaftlich begründete Entschädigungen an die Kantone" die Rechtskonformität durch ein Anpassung der TPFV erfolgen müsste (S. 15).
	Mit anderen Worten: Bei der Entschädigung von Steuerungsaufgaben anstatt der vorgesehenen Projektfinanzierung an die Kantone offeriert die EFK 2 Variante für die Behebung des festgestellten Mangels der Rechtskonformität:
	entweder Stopp der Zahlung von Pauschalbeiträgen / Subventionierung an die Kantone;
	• oder die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage im TPFV, dies aber nur, falls Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien überhaupt sinnvoll sind.
	c) Schlussfolgerungen
	Aufgrund des Berichts der EFK muss die TPFV nicht geändert werden.
	Falls der TPF die Kantone nicht in Form von Pauschalbeiträgen finanziell unterstützt, genügt die heutige gesetzliche Grundlage.
	Will der TPF die Kantone in Form von Pauschalbeiträgen unterstützen, muss er vor der Totalrevision der TPFV nachweisen, dass solche Zahlungen nach wirtschaftlichen Kriterien sinnvoll sind.
	Den Unterlagen zur Vernehmlassung kann nirgends entnommen werden, dass nach wirtschaftlichen Kriterien die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen sinnvoll ist.
	Solange dieser Nachweis nicht erbracht ist, ist die Vorlage zurückzuweisen.

Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel

2. Grundsätzliche Positionierung Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels

a) "Präventionsprojekte" statt "Präventionsmassnahmen"

Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels bevorzugt die Verwendung des TPF für konkrete Präventionsprojekte, anstatt für unbestimmte meistens dogmatisch begründete Präventionsmassnahmen.

Im erläuternden Bericht will man neu auch "Programme oder Daueraufgaben" finanzieren. Die Wirkung solcher Programme ist aber häufig nicht messbar und verpufft deshalb.

Daher ist die projektbezogene Unterstützung, deren Wirkung direkt messbar ist, vorzuziehen.

Ausdrücklich begrüsst die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels Präventionsprojekte zur Förderung der Forschung, dies insbesondere im Bereich der Alternativprodukte wie z.B. E-Zigaretten, Tabakprodukte zum Erhitzen, Tabakprodukte zum oralen Gebrauch, die potenziell weniger schädlich sind.

Deshalb widersetzt sich die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels dem mit der Revision neu einzuführenden Begriff "Präventionsmassnahme" und verlangt die Beibehaltung des Begriffs "Präventionsprojekte".

b) Keine Ausrichtung von Pauschalbeiträgen

Neben Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsmassnahmen soll neu die gesetzliche Möglichkeit der Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventions-programme geschaffen werden (Art. 10 - 14).

Dies entspricht de facto einer Subventionierung, die abzulehnen ist. Dies umso mehr, als im erläuternden Bericht steht, dass die Zahlung ohne Ausstellung einer Leistungsvereinbarung erfolgt und somit quasi einem Freibrief gleichkommt.

Wieso sich der TPV sukzessive von der gesetzlich vorgegebenen projektbezogenen Entschädigung entfernt hat und zu einer nach heutigem Recht nicht zulässigen Subventionierung in Form der Ausschüttung von Pauschalbeiträgen gewechselt hat, ist nicht erklärbar.

Ausgerichtete Pauschalbeiträge entziehen sich teilweise der Kontrolle und es fehlen die direkte Einflussnahme sowie der wirtschaftliche Druck. Klassische Finanzhilfeprojekte sind im Gegensatz dazu besser steuer- und überprüfbar.

Deshalb ist die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels für die Beibehaltung der finanziellen Leistungen an Projekte der Tabakprävention und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.

c) Schlussfolgerungen

- Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.
- Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.
- Aus diesen Gründen lehnt die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels die Totalrevision der Verordnung über den Tabakpräventionsfonds ab.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 2 Abs. 1	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Aus dem Fonds werden Finanzhilfen für Massnahmen der Projektbeiträge für die Tabakprävention finanziert.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 2 Abs. 2	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Die Präventionsmassnahmen Projektbeiträge müssen insbesondere ausgerichtet sein auf:
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 2 Abs. 2 Bst. e	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	die Förderung von Synergien zwischen den Präventionsmassnahmen-Präventionsprojekten;
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 3	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab. Zudem will die Vereinigung des Schweizerischen die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Finanzhilfen für Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte werden gewährt als÷ a. Kostenbeiträge für einzelne Tabakpräventionsmassnahmen Tabakpräventionsprojekte; b. Pauschalbeiträge für kantonale Tabakpräventionsprogramme
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 4 Abs. 2 Bst. a	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Sie plant und initiiert Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 4 Abs. 2 Bst. b	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Sie kann selbst Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte durchführen.

Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 4 Abs. 2 Bst. c	Die Vereinigung des Schweizerischen will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Sie entscheidet über die Gewährung von Finanzhilfen Kostenbeiträgen für einzelne Präventionsprojekte.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	2. Abschnitt	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Kostenbeiträge für einzelne Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 5 Abs. 1	Die Vereinigung des Schweizerischen will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Kostenbeiträge werden Organisationen der Tabakprävention und anderen Rechtsträgern ausgerichtet für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte, die:
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 5 Abs. 4	Die Vereinigung des Schweizerischen will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Kantonen, die Pauschalbeiträge nach Artikel 10 erhalten, werden Kostenbeiträge nur für Präventionsmassnahmen ausserhalb ihres Tabakpräventionsprogramms gewährt.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 6 Abs. 1	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Gesuche um Kostenbeiträge müssen so abgefasst sein, dass die voraussichtliche Wirksamkeit der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte beurteilt werden kann.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 6 Abs. 2 Bst. b	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	eine detaillierte Beschreibung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts mit Angaben zu Ziel, Vorgehen und voraussichtlicher Wirksamkeit;
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 6 Abs. 2 Bst c	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Angaben zur Wirtschaftlichkeit der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 6 Abs. 2 Bst d	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	den Zeitplan für die Durchführung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts;

Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 6 Abs. 2 Bst f	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung der des Präventionsmassnahme Präventionsprojekts sowie eine angemessene Eigenfinanzierung durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 7 Abs. 2	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Sie holt zu Gesuchen, die Präventionsmassnahme Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung beinhalten, eine Stellungnahme des BASPO ein. Von dessen Stellungnahme abweichende Entscheide sind gegenüber dem BASPO zu begründen.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 8 Abs. 1 Bst. a	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	am strategischen Interesse der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte;
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 9 Abs. 3	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Die Auszahlung kann an den Nachweis gebunden werden, dass Teile der Präventionsmassnahme Präventionsprojekte bereits durchgeführt worden sind.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	3. Abschnitt	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Streichen
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 10	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 11	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 12	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	Streichen
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 13	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 14	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 22 Abs. 1	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Art. 22 Abs. 2	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will den Begriff der "Präventionsprojekte" beibehalten und lehnt dessen Ersatz durch den Begriff "Präventionsmassnahmen" ab.	Für Präventionsmassnahmen Präventionsprojekte im Bereich Sport und Bewegung wird die Verwendung von 20–30 Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben nach Artikel 38 TStV angestrebt.
Vereinigung Schweizerischer Tabakwarenhandel	Anhang (Art. 13)	Die Vereinigung des Schweizerischen Tabakwarenhandels will die Projektfinanzierung beibehalten und lehnt die Ausrichtung von Pauschalbeiträgen für kantonale Tabakpräventionsprogramme ab.	streichen

Unser F	Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)	
	Zustimmung	
	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	☐ Grundsätzliche Überarbeitung	
\boxtimes	Ablehnung	

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation: Prof. Dr. Frank Wieber/Forschungsstelle Gesundheitswissenschaften/

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

Abkürzung der Firma / Organisation : ZHAW

Adresse : Technikumstr. 81

Kontaktperson : Prof. Dr. Frank Wieber

Telefon : +41584347

E-Mail : wieb@zhaw.ch

Datum : 04.12.2019

Name / Firma				
(bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen			
	Die SSPH+ ist der Auffassung, dass die neue Verordnung eine Reihe von Punkten klarstellt, welche wir begrüssen. Es gibt jedoch Elemente, die unbedingt korrigiert werden müssen, da sie immer noch zu ungenau sind. Damit wir die Verordnung als Ganzes akzeptieren können, halten wir die folgenden Änderungen für unabdingbar:			
	Es ist zunächst erforderlich, dass die gesamte Verordnung dahingehend überarbeitet wird, dass alle Tabak- sowie Nikotinerzeugnisse (traditioneller Tabak oder neue Formen des Nikotinkonsums, die zu einer Abhängigkeit führen oder diese fördern) einbezogen werden. Es müssen allgemein 'Tabak' und 'Nikotin' als Termini verwendet werden.			
	Die veränderten Nikotinkonsummuster und die Tatsache, dass die Verbreitung des Rauchens in der Schweiz seit Jahren nicht mehr abnimmt und bei jungen Menschen besonders hoch ist, veranlassen uns auch, eine erhebliche Aufstockung der Ressourcen zu fordern, die dem Tabakpräventionsfonds (TPF) zur Verfügung stehen.			
	Wir sind aus fester Überzeugung dagegen, dass der TPF sowohl über Finanzierungsgesuche von Massnahmen entscheidet als auch selber Massnahmen durchführen. Aus diesem Grund fordern wir die Streichung von Art. 4 Abs. 2 Bst Al b. Das muss auch die gesamte Verordnung beachten. Der TPF kann auf keinen Fall gleichzeitig «Schiedsrichter» als auch «Mitspieler» sein! Dies würde zu Interessenskonflikten führen.			
SSPH+	Die Rolle und Zuständigkeiten der Fachkommission für den TPF müssen genauer definiert und geklärt werden. Die Transparenz der Prozesse zwischen TPF und Fachkommission muss ebenfalls gewährleistet sein.			
	Die feste Aufteilung eines grossen Teils der Mittel des TPF auf eine fixe Weise (siehe Art. 22) erscheint uns nicht wünschenswert. Wir bevorzugen, dass alle Massnahmen gleichbehandelt werden und dass sie dem Zweck des TPF gleichermassen entsprechen.			
	Als Mangel sehen wir ebenfalls die Tatsache, dass sich die Verordnung nicht mehr auf eine Tabakpräventionsstrategie stützen kann, wie dies früher mit dem Nationalen Programm Tabak der Fall war. Die strategischen Grundlagen, welche die Suchtstrategie und die Strategie für Nichtübertragbare Krankheiten liefern, sind nicht ausreichend, um eine wirksame Tabakpräventions- und Kontrollpolitik zu betreiben. Dieser Mangel muss aus unserer Sicht behoben werden. Das erfordert keine aufwändigen Arbeiten. Die Rahmenkonvention über Tabakkontrolle der Weltgesundheitsorganisation steckt den strategischen Rahmen ab, an dem sich auch die Schweiz orientieren kann, selbst dann, wenn sie diese noch nicht ratifiziert hat. Sie hat die Konvention im Jahre 2004 unterzeichnet.			
	Wir sind zudem der Meinung, dass in der überarbeiteten Verordnung klar festgehalten werden soll, dass der Tabakpräventionsfonds auch Massnahmen, welche die Veränderung der gesetzgeberischen Rahmenbedingungen für tabak- und nikotinhaltige Produkte im Sinne der Einschränkung der Erhältlichkeit und Vermarktung zum Ziele haben, finanziell unterstützt werden können.			

- A. Die Verringerung des Tabak- und Nikotinkonsums sollte durchwegs angestrebt werden.
- B. Die Zahl der regelmässigen jungen Konsumentinnen und Konsumenten soll als Hauptkriterium der Entwicklung betrachtet werden.
- C. Da das Parlament ausdrücklich die Ratifizierung der WHO-Rahmenkonvention beabsichtigt, sollte dieser Text, der die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Verwaltungen institutionalisiert, als verpflichtend für die zu treffenden Massnahmen betrachtet werden, da sie sich allesamt auf evidenzbasierte Daten abstützen.

Das neue Tabakproduktegesetz, das im Parlament ausgearbeitet wird, soll es der Schweiz nach den Absichten des Bundesrats auch ermöglichen, das WHO-Rahmenabkommen zu ratifizieren. Massnahmen und Projekte, welche der TPF unterstützt, müssen dem WHO-Rahmenabkommen entsprechen.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
		Beim Zweckartikels des Fonds stellt sich die Frage, ob die Massnahmen nicht	Ergänzen: Massnahmen der Tabakprävention und
SSPH+	Art 2 Abs 1	auch auf die Reduktion des Nikotinkonsums, sofern er nicht der	gegen die Ausdehnung der Nikotinabhängigkeit
		Tabakentwöhnung dient, auszurichten sind.	ausgerichtet.
		Bekanntlich sind Massnahmen der Verhältnisprävention, die etwa bei der	
SSPH+	Art 2 Abs 2	Erhältlichkeit (Preis, Reduktion der Verkaufsorte) und der Vermarktung	Art. 2, alinea 2
		(Werbung, Promotion, Sponsoring) ansetzen, besonders wirksam. Der TPF wies	Die Aufzählung unter Artikel 2 ist durch folgende
		bisher Gesuche, die solche Massnahmen zum Gegenstand hatten mit der	weitere Punkte zu ergänzen:
		Begründung zurück, dass er keine politischen Massnahmen unterstützen könne.	
		Er verzichtete so bisher Massnahmen zu unterstützen, die bewiesener Massen	- die Verhinderung der Ausbreitung der
		zu den Wirksamsten gehören. Wir schlagen deshalb vor, die Verordnung so	Nikotinabhängigkeit in der Bevölkerung
		anzupassen, dass der TPF in Zukunft auch Massnahmen, die auf die Änderung	
		der politischen Rahmenbedingungen abzielen, unterstützen kann.	- die Förderung von Massnahmen, die eine
			Angebotssteuerung zum Ziel haben
SSPH+	Art. 2 Abs 2 Bst e	Dass Synergien zwischen den einzelnen Präventionsmassnahmen geprüft und	
		gegebenenfalls konsequent verbessert werden, ist unabdingbar. Diese	
		Bestrebungen sollten sich aber nicht auf die Wirtschaftlichkeit beschränken.	
		Anzustreben ist ganz generell eine verbesserte Kohärenz sämtlicher	
CCDII.	At 2 Al- 2 D-t f	Präventionsmassnahmen.	Die Calaffina und Harataura und mitter
SSPH+	Art. 2 Abs 2 Bst f	Aus dem erläuternden Bericht geht nicht hervor, wie der TPF die	Die Schaffung und Umsetzung von präventions-
		präventionsunterstützenden Rahmenbedingungen schaffen will. Hier fehlt u.E. die Präzisierung, dass der TPF dazu Mandate vergibt (z.B. für	stützenden Rahmenbedingungen, gemäss der WHO- Rahmenkonvention
		Wissensmanagement und Tagungen), diese aber nicht selber ausrichtet. Zur	Kaninenkonvention
		Vermeidung von Interessenskonflikten darf der TPF nicht selber zum	
		ausführenden Organ werden.	
		Zudem ist wissenschaftlich belegt, dass die wirksamsten Massnahmen bei der	
		Verhältnisprävention ansetzen. Der Zweck des Fonds ist deshalb dahingehend	
		zu erweitern, dass auch Massnahmen im Bereich der Verhältnisprävention	
		unterstützt werden können.	
SSPH+	Art 3	Die Unterscheidung von Kostenbeiträgen und Pauschalbeiträgen scheint uns	
		angepasst. Es ist uns aber ein Anliegen, dass Kostenbeiträge auch als eine	

		vollständige Projektfinanzierung ausgesprochen werden können.	
SSPH+	Art 4	Allgemein begrüssen wir die Definition der jetzigen Fachstelle als Geschäftsstelle.	
SSPH+	Art. 4 Abs. 2. Alinea b	Aus Gründen der Rollenteilung strategisch/operativ und Geldgeber vs. ausführende Instanz beantragen wir die Streichung des Alineas b. Aus Sicht der erwähnten Rollenteilung sollte es dem TPF nicht erlaubt sein, selber Präventionsmassnahmen durchzuführen. Der TPF hat die Aufgabe, Präventionsmassnahmen zu koordinieren, Lücken im Angebot zu erkennen und bei Bedarf entsprechende Mandate zu vergeben. Diese strategische Aufgabe schliesst eine operative Durchführung von Präventionsmassnahmen aus unserer Sicht aus.	Art. 4 Abs. 2 Alinea b Streichung
SSPH+	Art. 4 Abs. 4	Die «Kann-Formulierung» in diesem Artikel erscheint uns als wichtig, damit der Tabakpräventionsfonds seine Eigenständigkeit bewahren kann. Mit Blick auf die neue Eidgenössische Kommission für Fragen zu Sucht und Prävention nichtübertragbarer Krankheiten ist festzuhalten, dass ihre Kompetenzen im Bereich Tabakprävention bedeutend kleiner sein werden als dies zurzeit bei der EKTP der Fall ist.	Art. 4 Abs. 4 Sie kann zur strategischen Ausrichtung des Tabakpräventionsfonds und zu Fragen der Tabakprävention weitere Sachverständige beiziehen.
SSPH+	Art 5, Abs 1 Alinea c	Dieser Absatz spricht davon «einen Beitrag zu nationalen Strategien im Bereich der Tabakprävention leisten». Leider besteht im Moment keine spezifische Strategie im Bereich der Tabakprävention. NCD- und Sucht-Strategie sind nicht spezifisch. Wir erachten es als sehr dringend eine solche neue Strategie zu entwickeln, auch wegen der neuen nikotinhaltigen Produkte und der hohen Prävalenz von Raucherinnen und Rauchern in der Schweiz.	
SSPH+	Art. 5 Abs 3	Der Absatz ist so zu formulieren, dass auch die E-Zigarettenindustrie und ihre Exponenten davon betroffen sind. Grundsätzlich sind alle natürlichen und juristischen Personen, die vom Handel oder dem Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, von einem Kostenbeitrag an ein Projekt durch den TPF auszuschliessen. Der zitierte Artikel 38 der Tabaksteuerverordnung definiert nur die «Hersteller und Importeure von Zigaretten und Feinschnitttabak». Die Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen, inklusiv von E-Zigaretten und alternativen Tabakprodukten, müssen ebenfalls eingeschlossen werden. Siehe auch: WHO-Rahmenkonvention Art 1 al e: «Tabakindustrie» Tabakhersteller, Grosshändler und Importeure von Tabakerzeugnissen	Art. 5 Abs. 3 An juristische und natürliche Personen, die vom Handel und oder Verkauf von nikotinhaltigen Produkten profitieren, werden keine Kostenbeiträge ausgerichtet.
SSPH+	Art. 6 Abs. 2 Alinea c	Diesem Alinea stehen wir kritisch gegenüber. Die verschiedenen verhaltensbezogenen Präventionsprogramme und die einzelnen Interventionskomponenten lassen sich zwar bezüglich ihrer medizinischen Wirksamkeit vergleichen, nicht aber zwingend nach ihrer Wirtschaftlichkeit. Bis anhin sind nur sehr wenige internationale, ökonomische Modellierungsstudien bekannt, die die Kosten-Effektivität bei verhaltensbezogenen Massnahmen einschliessen. Die Ergebnisse dieser wenigen Studien zeigen auf, dass kaum	Art. 6 Abs. 2 Alinea c Streichung

		verlässliche Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der getroffenen Präventionsmassnahmen möglich sind. Dies ist umso schwieriger, als hier diese Überlegungen vorgängig gemacht werden müssten.	
SSPH+	Art. 6 Abs. 2 Alinea f	Alinea f stehen wir kritisch gegenüber. Es muss aus unserer Sicht verhindert werden, dass künftig nur noch ganz wenige finanzstarke Organisationen Präventionsmassnahmen umsetzen können. Daher schlagen wir bei Art. 8 vor, dass der TPF auch für Kostenbeiträge Vollfinanzierung gewährleisten kann. Wir schlagen vor, Alinea f ersatzlos zu streichen. Gemäss Art 6.3 kann der TPF ja die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern überprüfen.	Art. 6 Abs. 2 Alinea f Streichung
SSPH+	Art 7	Bei diesem Artikel wünschen wir uns zwei Klärungen. Erstens müsste unserer Meinung nach festgehalten werden, dass falls der TPF tatsächlich selber Präventionsmassnahmen durchführen sollte (was wir oben entschieden ablehnen, siehe Art. 4 Abs. 2 Al b), diese ebenfalls dem hier definierten Verfahren unterliegen. Zweitens ist die Rolle der Fachkommission noch zu schärfen, respektive es ist zu klären, wer bei dem Entscheid über einen Kostenbeitrag das letzte Wort hat. Es geht darum zu vermeiden, dass sich Geschäftsstelle und Fachkommission gegenseitig die Schuld für abgelehnte Anträge in die Schuhe schieben.	
SSPH+	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4	Wie bereits zum Artikel 7 allgemein festgehalten, wünschen wir uns eine Klärung der Abläufe und Kompetenzen bezüglich Fachkommission: Für den Fall, dass der TPF Massnahmen selbst durchführen könnte (was wir nachdrücklich ablehnen), wären ihre eigenen Projekte auch "Anträge", die an die Fachkommission gerichtet würden? Meinungsverschiedenheiten zwischen Fachkommission und TPF werden wie beigelegt? Wer entscheidet? Was ist die Transparenz des Prozesses? Ist ein Einspruch möglich?	Art. 7 Abs. 1 Alinea 4 Sie unterbreitet die Gesuche der Fachkommission zur Begutachtung. Der definitive Entscheid über die Gewährung eines Kostenbeitrages liegt bei der Geschäftsstelle.
SSPH+	Art 8	Dieser Artikel dient einzig der Einführung der Regel, dass maximal 80% der Kosten einer Präventionsmassnahme finanziert werden. Wir lehnen diese Regel ab. Sie führt dazu, dass eine Vielzahl von Organisationen von der Durchführung von Präventionsmassnahmen ausgeschlossen werden.	
SSPH+	Art. 8 Abs.1 Alinea b	Wir lehnen wie oben erwähnt die Einschränkung der Kostenbeiträge auf 80% der Gesamtkosten ab. Aus Kohärenzgründen lehnen wir dieses Alinea ebenfalls ab.	Art. 8 Abs. 1 Alinea b Streichung
SSPH+	Art. 8 Abs.2	Wir lehnen wie erwähnt diesen Absatz ab.	Art. 8 Abs. 2 Streichung
SSPH+	4. Abschnitt: Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds	Die Artikel im Abschnitt 4 zur Fachkommission für den Tabakpräventionsfonds sind ja soweit inhaltlich unverändert. Unser Klärungsanliegen bezüglich der Fachkommission haben wir bereits weiter oben im Zusammenhang mit dem Verfahren der Gesuchbeurteilung formuliert. Es erscheint uns wichtig, dass die Kompetenzen zwischen Geschäftsstelle und Fachkommission klar geregelt sind.	

		Grundsätzlich begrüssen wir aber die Übernahme der Artikel aus der	
		bestehenden Verordnung.	
SSPH+	Art 22	Aus unserer Sicht ist die a priori Festschreibung von Einnahmen für bestimmte	
		Bereiche und Themen nicht wünschenswert.	
SSPH+	Art. 22 Abs. 1	Mit dem neuen Verordnungsentwurf würden 35% bis 45% der TPF-Mittel fix	Art. 22 Abs. 1
		zugeteilt. Dies verunmöglicht aus unserer Sicht einen flexiblen Umgang mit den	Für die Pauschalbeiträge für kantonale
		zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln. Wir schlagen daher vor, die 15%	Tabakpräventionsprogramme sind maximal 15
		für Kantonsbeiträge als Maximalbeitrag zu definieren und nicht bezogene	Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben
		Gelder wieder in den allgemeinen Topf zurückfliessen zu lassen.	nach Artikel 38 TStV vorgesehen.
SSPH+	Art 22 Abs 2	Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und Bewegung sollten auch Limiten	Art. 22 Abs. 2
		erhalten, den Artikel 2 (Zweck) respektieren und einen maximalen Betrag von	Für Präventionsmassnahmen im Bereich Sport und
		20% kriegen.	Bewegung wird die Verwendung von maximal 20
			Prozent der jährlichen Einnahmen aus den Abgaben
			nach Artikel 38 TStV angestrebt.

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)		
	Zustimmung	
\boxtimes	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen	
	Grundsätzliche Überarbeitung	
	Ablehnung	